

ANLAGE 2

Abwägungsunterlagen und Änderungsliste

Material der eingegangenen Stellungnahmen aus den Beteiligungen nach § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB sowie § 3 Abs. 1 BauGB einschließlich Abwägungsvorschlägen und Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahmen bei der Planung, 16.01.2015

Änderungsliste aus der Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen nach § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB sowie nach § 3 Abs. 1 BauGB, 16.01.2015

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich I, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November / Dezember 2013 zum Vorentwurf und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April / Mai 2014 zum Entwurf

Teil-Abwägung für den Teilbereich I der 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; 16.01.2015

Im Ergebnis der Auswertung der im Zuge der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen wird der Geltungsbereich der 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ in die Teilbereiche I und II unterteilt. Dabei entspricht die Abgrenzung des **Teilbereich I** dem Geltungsbereich des satzungskräftigen Vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ unter Berücksichtigung der Abgrenzung des Eignungsgebietes Windnutzung „Schenkenberg“ des rechtskräftigen sachlichen Teilplans „Windnutzung, Rohstoffsicherung und –gewinnung“ des Regionalplans Uckermark-Barnim (Veröffentlichung 2001, Neuveröffentlichung 2004). Im Ergebnis der Abwägung stehen der 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ im Teilbereich I keine öffentlichen oder privaten Belange gem. BauGB entgegen.

Die geplante Erweiterung des Geltungsbereichs (das Sondergebiet mit besonderer Zweckbestimmung „Fläche für Windkraftanlagen“ – Erweiterung (SO_{Wind} Erweiterung) umfassend), die den Kriterien des Regionalplanentwurfs 2013 entspricht, soll im **Teilbereich II** der 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ im Verfahren weiter geführt werden, sobald der Regionalplanentwurf rechtskräftig wird.

Hellgrau hinterlegt	- Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB
Weiß	- Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB
Blaue Schrift	- erneute Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB
Graue Schrift	- Stellungnahmen aus anderen Bauleitplanverfahren, auf die in Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 (1) und § 4 (2) BauGB verwiesen wird

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
1	<p>§4(1) BauGB Gemeinsame Landesplanungsabteilung, Referat GL 6 Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder); Schreiben vom 13.12.2013</p>	
1. 1	<p>1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes W II "Windfeld Dauer" hier: Mitteilung der Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung</p> <p>im Rahmen unserer Zuständigkeit für die Raumordnung teilen wir Ihnen gemäß Artikel 12 des Landesplanungsvertrages zu der Planungsabsicht die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung mit.</p> <p>1. Planungsabsicht Das Ziel der Planänderung besteht darin, vier weitere Standorte für Windenergieanlagen planungsrechtlich zu sichern. Davon sollen die Baufelder für zwei Anlagenstandorte innerhalb des rechtsgültigen Geltungsbereiches festgesetzt werden. Für die Ausweisung von zwei weiteren Standorten soll der Geltungsbereich in Richtung Nordwesten erweitert werden, wobei der von der Regionalversammlung Uckermark-Barnim am 02.12.2013 bestätigte Entwurf zur Fortschreibung des sachlichen Teilregionalplanes "Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung" den Planungsrahmen bildet.</p> <p>2. Beurteilung der Planungsabsicht <u>Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht</u></p> <p>Für die angezeigte Planung ergeben sich die Erfordernisse der Raumordnung im Sinne von § 3 Raumordnungsgesetz (ROG) aus:</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich I, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November / Dezember 2013 zum Vorentwurf und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April / Mai 2014 zum Entwurf

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
	<ul style="list-style-type: none"> • der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) vom 31. März 2009 (GVBl. I1 S. 186) und • dem Regionalplan Uckermark-Barnim, sachlicher Teilplan "Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung" (RegPI-WR) vom 4. Oktober 2000 (ABl. 2004 S. 718). 	
1.2	<p><u>Für die Planungsabsicht relevante Ziele und Grundsätze der Raumordnung:</u></p> <p>Die Festlegungskarte 1 des LEP B-B enthält für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes keine flächenbezogenen Festlegungen.</p> <p>Gemäß dem Ziel der Raumordnung 1.1 des RegPI-WR sollen raumbedeutsame Windenergieanlagen in den ausgewiesenen Eignungsgebieten Windnutzung errichtet werden; außerhalb dieser Gebiete sind sie in der Regel unzulässig.</p> <p>Entsprechend dem Grundsatz der Raumordnung 6.9 des LEP B-B sollen die Gewinnung und Nutzung einheimischer Bodenschätze und Energieträger als wichtiges wirtschaftliches Entwicklungspotenzial räumlich gesichert und hierbei Nutzungskonflikte minimiert werden. Nach Grundsatz 6.8 Abs. 2 LEP B-B sollen für Vorhaben der technischen Infrastruktur, Ver- und Entsorgung sowie Energieerzeugung im Außenbereich vorrangig entsprechend vorgeprägte, raumverträgliche Standorte mit- oder nachgenutzt werden.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
1.3	<p><u>Beurteilung:</u></p> <p>Die dargelegte Planungsabsicht ist zum gegenwärtigen Planungsstand nicht mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.</p>	<p>Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen den Teilbereich II der 1. Änderung des vBP.</p> <p>Auf den Teilbereich I, der dem Geltungsbereich des derzeit satzungskräftigen VBP WII „Windfeld Dauer“ unter Berücksichtigung des rechtskräftigen Windeignungsgebietes „Schenkenberg“ entspricht, treffen diese Bedenken nicht zu. Bezüglich des Teilbereich I ergibt sich kein Änderungsbedarf.</p>
1.4	<p><u>Begründung:</u></p> <p>Die in der nordwestlichen Erweiterungsfläche liegenden Baufelder für Windenergieanlagen befinden sich außerhalb der im verbindlichen RegPI-WR festgelegten Eignungsgebiete Windnutzung und somit nicht in Übereinstimmung mit dem Ziel 1.1 des RegPI-WR.</p> <p>Derzeit wird der sachliche Teilregionalplan "Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung" fortgeschrieben. Der am 2. Dezember 2013 von der Regionalversammlung Uckermark-Barnim bestätigte Entwurf kommt bei der Beurteilung Ihrer Planungsabsicht jedoch nicht zur Anwendung, da die Festlegungen des RegPI-WR bis zum Inkrafttreten der Regionalplan-Fortschreibung als beachtenspflichtige Ziele der Raumordnung verbindlich bleiben.</p>	<p>Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen den Teilbereich II des VBP, der im Bauleitplanverfahren weiter geführt wird, wenn der Entwurf 2013 zur Fortschreibung des sachlichen Teilregionalplans „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ Rechtskraft erlangt.</p> <p>Auf den Teilbereich I, der dem Geltungsbereich des derzeit satzungskräftigen VBP WII „Windfeld Dauer“ unter Berücksichtigung des rechtskräftigen Windeignungsgebietes „Schenkenberg“ entspricht, treffen diese Bedenken nicht zu. Bezüglich des Teilbereich I ergibt sich kein Änderungsbedarf.</p>

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich I, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November / Dezember 2013 zum Vorentwurf und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April / Mai 2014 zum Entwurf

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
1.5	3. Hinweise Diese Mitteilung gilt so lange, wie die Grundlagen, die zur Beurteilung Ihrer Planung geführt haben, unverändert bleiben. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben hiervon unberührt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
1.	§4(2) BauGB Gemeinsame Landesplanungsabteilung, Referat GL 6 Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder); Schreiben vom 15.05.2014	
1.6	im Rahmen unserer Zuständigkeit für die Raumordnung äußern wir uns gemäß Artikel 12 des Landesplanungsvertrages wie folgt: Der vorliegende Planentwurf ist mit den Zielen der Raumordnung nicht vereinbar.	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen den Teilbereich II. Auf den Teilbereich I, der dem Geltungsbereich des derzeit satzungskräftigen VBP WII „Windfeld Dauer“ unter Berücksichtigung des rechtskräftigen Windeignungsgebietes „Schenkenberg“ entspricht, treffen diese Bedenken nicht zu. Bezüglich des Teilbereich I ergibt sich kein Änderungsbedarf.
1.7	Rechtliche Grundlage für die Beurteilung Ihrer Planungsabsicht bleibt bis zum Inkrafttreten der Regionalplan- Fortschreibung der Regionalplan Uckermark-Barnim, sachlicher Teilplan "Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung" (RegPI-WR) vom 4. Oktober 2000 (ABl. 2004 S. 718), der für die geplante Erweiterungsfläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplans kein Windeignungsgebiet ausweist. Damit steht die Planung im Widerspruch zu Ziel 1.1 RegPI-WR, nach dem die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen nur in den Windeignungsgebieten zulässig ist. Wir verweisen hierzu auch auf unsere Mitteilung der Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung vom 13. Dezember 2013.	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen den Teilbereich II. Auf den Teilbereich I, der dem Geltungsbereich des derzeit satzungskräftigen VBP WII „Windfeld Dauer“ unter Berücksichtigung des rechtskräftigen Windeignungsgebietes „Schenkenberg“ entspricht, treffen diese Bedenken nicht zu. Bezüglich des Teilbereich I ergibt sich kein Änderungsbedarf.
1.8	Die Planänderung wird erst dann genehmigungsfähig sein, wenn der Entwurf 2013 zur Fortschreibung des sachlichen Teilregionalplanes "Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung", der im Bereich der geplanten Erweiterungsfläche ein Eignungsgebiet Windenergienutzung ausweist, Rechtskraft erlangt.	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen den Teilbereich II, der im Verfahren weiter geführt wird, wenn der Entwurf 2013 zur Fortschreibung des sachlichen Teilregionalplans „Windnutzung, Rohstoffsicherung und – gewinnung“ Rechtskraft erlangt. Auf den Teilbereich I, der dem Geltungsbereich des derzeit satzungskräftigen VBP WII „Windfeld Dauer“ unter Berücksichtigung des rechtskräftigen Windeignungsgebietes „Schenkenberg“ entspricht, treffen diese Bedenken nicht zu. Bezüglich des Teilbereich I ergibt sich kein Änderungsbedarf.
2	§4(1) BauGB Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim - Regionale Planungsstelle Paul-Wunderlich-Haus, Am Markt 1, 16225 Eberswalde; e-mail vom 06.12.2013	
2.1	in mehreren Bauleitplanverfahren hatten Sie die Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim um Mitteilung der Ziele, Grundsätze und Erfordernisse der Raumordnung angefragt. Die Erfordernisse der Raumordnung werden i.d.R. zusammenfassend von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung mitgeteilt. Die Regionale Planungsstelle arbeitet der GL vorab zu, formuliert jedoch kein eigenes Antwortschreiben an den Anfragenden. Auch im vorliegenden Fall erfolgt die Mitteilung der Erfordernisse der Raumordnung durch die GL. Zu Ihrer Information sende ich Ihnen anbei jedoch die Zuarbeiten der RPS an die GL zu.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans W II „Windfeld Dauer“ - Teilbereich I, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November / Dezember 2013 zum Vorentwurf und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April / Mai 2014 zum Entwurf

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
2.2	<p>Die Planungsabsicht betreffende Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 3 ROG: Im als Satzung in Kraft getretenen Regionalplan Uckermark-Barnim Sachlicher Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ (2004) wird in Ziel 1.1 festgelegt, dass raumbedeutsame Windenergieanlagen in den ausgewiesenen Eignungsgebieten Windnutzung zu lokalisieren sind und dass außerhalb dieser Eignungsgebiete die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen in der Regel ausgeschlossen ist.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Planung berücksichtigt.</p>
2.3	<p>Die vorliegende Planung der Stadt Prenzlau sieht die 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans W II „Windfeld Dauer“ der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer, für die Erweiterung von Sondergebieten mit besonderer Zweckbestimmung „Fläche für Windkraftanlagen“ vor. Dem stehen öffentliche Belange in Form des als Satzung in Kraft getretenen sachlichen Teilregionalplans „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ mit seinen festgelegten Eignungsgebieten Windnutzung entgegen. Die geplante nördlich Erweiterung der Sondergebiete mit besonderer Zweckbestimmung „Fläche für Windkraftanlagen“ befindet sich z.T. erheblich außerhalb des im sachlichen Teilregionalplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ festgelegten Eignungsgebietes Windnutzung Schenkenberg. Der Regionalplan entfaltet gegenüber der gemeindlichen Bauleitplanung die Anpassungspflicht gemäß § 4 Abs. 1 ROG.</p>	<p>Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen den Teilbereich II, der im Verfahren weiter geführt wird, wenn der Entwurf 2013 zur Fortschreibung des sachlichen Teilregionalplans „Windnutzung, Rohstoffsicherung und – gewinnung“ Rechtskraft erlangt.</p> <p>Auf den Teilbereich I, der dem Geltungsbereich des derzeit satzungskräftigen VBP W II „Windfeld Dauer“ unter Berücksichtigung des rechtskräftigen Windeignungsgebietes „Schenkenberg“ entspricht, treffen diese Bedenken nicht zu. Bezüglich des Teilbereich I ergibt sich kein Änderungsbedarf.</p>
2.4	<p>Zusammenfassende Bewertung der Planungsabsicht: Damit entspricht der vorgelegte Bebauungsplanentwurf nicht den Erfordernissen der Raumordnung und eine Übereinstimmung zwischen der kommunalen Bauleitplanung und der Regionalplanung ist nicht gewährleistet.</p>	<p>Die zusammenfassende Bewertung der Planungsabsicht wird zur Kenntnis genommen. Die Bedenken betreffen den Teilbereich II, der im Verfahren weiter geführt wird, wenn der Entwurf 2013 zur Fortschreibung des sachlichen Teilregionalplans „Windnutzung, Rohstoffsicherung und – gewinnung“ Rechtskraft erlangt.</p> <p>Auf den Teilbereich I, der dem Geltungsbereich des derzeit satzungskräftigen VBP W II „Windfeld Dauer“ unter Berücksichtigung des rechtskräftigen Windeignungsgebietes „Schenkenberg“ entspricht, treffen diese Bedenken nicht zu. Bezüglich des Teilbereich I ergibt sich kein Änderungsbedarf..</p>
2.5	<p>Aktuelle Planungen: Zur Zeit wird der Regionalplan sachlicher Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ auf Grundlage der Beschlüsse der 26. Regionalversammlung vom 02. Dezember 2013 fortgeschrieben. Zum in der 26. Regionalversammlung bestätigten Regionalplanentwurf wird voraussichtlich vom 01. April bis 30. Juni 2014 ein öffentliches Beteiligungsverfahren stattfinden.</p>	<p>Die Hinweise zu den aktuellen Planungen der Regionalplanung werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ergibt sich daraus nicht.</p>
2.6	<p>Der aktuelle Überarbeitungsstand des sachlichen Teilregionalplans vom 02. Dezember 2013 sieht ein überarbeitetes Eignungsgebiet Windenergienutzung Schenkenberg vor. Der aktuelle Verfahrensstand lässt es aber nicht zu, die derzeitigen Planungen als maßgebliche Beurteilungsgrundlage heranzuziehen, ob die vorliegende Planung den Erfordernissen der Raumordnung entspricht.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen den Teilbereich II, der im Verfahren weiter geführt wird, wenn der Entwurf 2013 zur Fortschreibung des sachlichen Teilregionalplans „Windnutzung, Rohstoffsicherung und – gewinnung“ Rechtskraft erlangt.</p> <p>Auf den Teilbereich I, der dem Geltungsbereich des derzeit satzungskräftigen VBP W II „Windfeld Dauer“ unter Berücksichtigung des rechtskräftigen Windeignungsgebietes „Schenkenberg“ entspricht, treffen diese Bedenken</p>

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich I, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November / Dezember 2013 zum Vorentwurf und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April / Mai 2014 zum Entwurf

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
		nicht zu. Bezüglich des Teilbereich I ergibt sich kein Änderungsbedarf.
2.	<p>§4(2) BauGB Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim - Regionale Planungsstelle Paul-Wunderlich-Haus, Am Markt 1, 16225 Eberswalde; Schreiben vom 22.04.2014</p>	
2.7	<p><u>Regionalplanerische Belange</u> Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim stellte am 4. Oktober 2000 den sachlichen Teilregionalplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ als Satzung fest, und änderte diese mit Datum 3. Mai 2001 im Erläuterungsteil. Zu dieser Planfassung ist vom Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Raumordnung mit Datum 1. Juni 2001 der Genehmigungsbescheid erteilt worden. Mit seiner Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger für Brandenburg Nr. 35/01 vom 29. August 2001, sowie seiner Neuveröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 38/2004 vom 29. September 2004 ist der Plan in Kraft getreten. Damit liegen für die Planungsregion Uckermark-Barnim verbindliche Ziele der Raumordnung zur Beurteilung von Planungen und Maßnahmen zur Errichtung von Windenergieanlagen sowie sonstigen Vorhaben, die mit der Errichtung von Windenergieanlagen in Zusammenhang stehen oder diese beeinträchtigen können, vor, die von öffentlichen und privaten Vorhabenträgern zu beachten sind.</p> <p>Mit der Festlegung von Eignungsgebieten Windnutzung im Regionalplan soll die Errichtung von Windenergieanlagen in der Region Uckermark-Barnim auf raumordnerisch für die Windkraftnutzung geeignete Flächen gesteuert werden. Außerhalb dieser festgelegten Eignungsgebiete ist die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen in der Regel ausgeschlossen.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
2.8	<p>Die vorliegende Planung der Stadt Prenzlau sieht die 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans W II „Windfeld Dauer“ der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer, für die Erweiterung von Sondergebieten mit besonderer Zweckbestimmung „Fläche für Windkraftanlagen“ vor. Dem stehen öffentliche Belange in Form des als Satzung in Kraft getretenen sachlichen Teilregionalplans „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ mit seinen festgelegten Eignungsgebieten Windnutzung entgegen.</p> <p>Die geplante nördlich Erweiterung der Sondergebiete mit besonderer Zweckbestimmung „Fläche für Windkraftanlagen“ befindet sich z.T. erheblich außerhalb des im sachlichen Teilregionalplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ festgelegten Eignungsgebietes Windnutzung Schenkenberg. Der Regionalplan entfaltet gegenüber der gemeindlichen Bauleitplanung die Anpassungspflicht gemäß § 4 Abs. 1 ROG.</p>	<p>Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen den Teilbereich II, der im Verfahren weiter geführt wird, wenn der Entwurf 2013 zur Fortschreibung des sachlichen Teilregionalplans „Windnutzung, Rohstoffsicherung und – gewinnung“ Rechtskraft erlangt.</p> <p>Auf den Teilbereich I, der dem Geltungsbereich des derzeit satzungskräftigen VBP WII „Windfeld Dauer“ unter Berücksichtigung des rechtskräftigen Windeignungsgebietes „Schenkenberg“ entspricht, treffen diese Bedenken nicht zu. Bezüglich des Teilbereich I ergibt sich kein Änderungsbedarf.</p>
2.9	<p>Damit entspricht der vorgelegte Bebauungsplanentwurf nicht den Erfordernissen der Raumordnung und eine Übereinstimmung zwischen der kommunalen Bauleitplanung und der Regionalplanung ist nicht gewährleistet.</p>	<p>Die zusammenfassende Bewertung der Planungsabsicht wird zur Kenntnis genommen. Die Bedenken betreffen den Teilbereich II, der im Verfahren weiter geführt wird, wenn der Entwurf 2013 zur Fortschreibung des sachlichen Teilregionalplans „Windnutzung, Rohstoffsicherung und – gewinnung“ Rechtskraft erlangt.</p>

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich I, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November / Dezember 2013 zum Vorentwurf und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April / Mai 2014 zum Entwurf

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
		Auf den Teilbereich I, der dem Geltungsbereich des derzeit satzungskräftigen VBP WII „Windfeld Dauer“ unter Berücksichtigung des rechtskräftigen Windeignungsgebietes „Schenkenberg“ entspricht, treffen diese Bedenken nicht zu. Bezüglich des Teilbereich I ergibt sich kein Änderungsbedarf.
2.10	Zur Zeit wird der Regionalplan sachlicher Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ auf Grundlage der Beschlüsse der 26. Regionalversammlung vom 02. Dezember 2013 fortgeschrieben. Zum in der 26. RV bestätigten Regionalplanentwurf findet vom 01. April bis 30. Juni 2014 ein öffentliches Beteiligungsverfahren statt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
2.11	Mit den Beschlüssen der 26. RV vom 02. Dezember 2013 liegen ein überarbeiteter Kriterienkatalog sowie eine aktualisierte Kulisse an Eignungsgebieten Windenergienutzung vor. Der fortgeschrittene Verfahrensstand der Regionalplanfortschreibung lässt es nach Einschätzung der Regionalen Planungsstelle zu, die „harten“ und „weichen“ Tabukriterien zur Festlegung von Eignungsgebieten Windenergienutzung als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in der raumordnerischen Beurteilung von Bauleitplanungen bzw. Vorhaben zu berücksichtigen. Für die Potentialflächen außerhalb der Tabubereiche und damit i.d.R. auch die konkreten Eignungsgebietsabgrenzungen besteht dagegen noch ein größerer Abwägungsspielraum. Im Ergebnis können die derzeit geplanten Eignungsgebietsabgrenzungen nicht als maßgebliche Beurteilungsgrundlage herangezogen werden, ob eine Bauleitplanung bzw. ein Vorhaben den Erfordernissen der Raumordnung entspricht.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen den Teilbereich II, der im Verfahren weiter geführt wird, wenn der Entwurf 2013 zur Fortschreibung des sachlichen Teilregionalplans „Windnutzung, Rohstoffsicherung und – gewinnung“ Rechtskraft erlangt. Auf den Teilbereich I, der dem Geltungsbereich des derzeit satzungskräftigen VBP WII „Windfeld Dauer“ unter Berücksichtigung des rechtskräftigen Windeignungsgebietes „Schenkenberg“ entspricht, treffen diese Bedenken nicht zu. Bezüglich des Teilbereich I ergibt sich kein Änderungsbedarf.
3.	§4(1) BauGB Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abteilung Denkmalpflege, Wünsdorfer Platz 4-5 15806 Zossen, OT Wünsdorf; Schreiben vom 12.11.2013	
3.1	Baudenkmalpflegerische Belange derzeit nicht berührt. Bitte beachten: Denkmalliste wird fortgeschrieben. (Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege)	Es wurde keine Betroffenheit festgestellt und eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich. Eine erneute Beteiligung erfolgte im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach §4(2) BauGB.
3.	§4(2) BauGB Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abteilung Denkmalpflege, Wünsdorfer Platz 4-5 15806 Zossen, OT Wünsdorf	
3.2	Keine Stellungnahme erfolgt	Zur Beteiligung nach § 4 Abs.1 BauGB wurde keine Betroffenheit festgestellt. Eine erneute Beteiligung erfolgte im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach §4(2) BauGB. Hier wurde keine Stellungnahme abgegeben. Daher geht die Stadt davon aus, dass weiterhin keine durch das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abteilung Denkmalpflege, zu vertretenden Belange berührt sind.

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich I, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November / Dezember 2013 zum Vorentwurf und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April / Mai 2014 zum Entwurf

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung																						
4.	<p>§4(1) BauGB Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abteilung Bodendenkmalpflege, Wünsdorfer Platz 4-5, 15806 Zossen, OT Wünsdorf; Schreiben vom 06.12.2013</p>																							
4.1	<p>Da die Bodendenkmale im Geltungsbereich des o. g. B-Plans bislang nur als Punkte dargestellt sind, finden Sie im Anhang eine Karte mit einer dem derzeitigen Kenntnisstand entsprechenden Abgrenzung der Bodendenkmalsbereiche. Derzeit sind insgesamt elf Bodendenkmale im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. Bbg. 9, 215 ff) §§ 1 (1), 2 (1)-(2) im Geltungsbereich registriert (s. Anlage):</p> <table border="0" data-bbox="224 574 1075 877"> <tr><td>1. Dauer 21</td><td>Fundplatz der Bronzezeit</td></tr> <tr><td>2. Dauer 15</td><td>Fundplatz des Neolithikums</td></tr> <tr><td>3. Dauer 35</td><td>Gräberfeld des Neolithikums</td></tr> <tr><td>4. Dauer 18/28</td><td>Siedlung der Bronzezeit und römischen Kaiserzeit</td></tr> <tr><td>5. Dauer 16</td><td>Fundplatz der römischen Kaiserzeit</td></tr> <tr><td>6. Dauer 10/17</td><td>Fundplatz der Bronzezeit</td></tr> <tr><td>7. Schenkenberg 37</td><td>Siedlung des Neolithikums und der Bronzezeit</td></tr> <tr><td>8. Dauer7</td><td>Siedlung der Slawenzeit</td></tr> <tr><td>9. Dauer24</td><td>Fundplatz des Neolithikums</td></tr> <tr><td>10. Dauer27</td><td>Siedlung der Urgeschichte</td></tr> <tr><td>11. Dauer25</td><td>Fundplatz der Slawenzeit</td></tr> </table>	1. Dauer 21	Fundplatz der Bronzezeit	2. Dauer 15	Fundplatz des Neolithikums	3. Dauer 35	Gräberfeld des Neolithikums	4. Dauer 18/28	Siedlung der Bronzezeit und römischen Kaiserzeit	5. Dauer 16	Fundplatz der römischen Kaiserzeit	6. Dauer 10/17	Fundplatz der Bronzezeit	7. Schenkenberg 37	Siedlung des Neolithikums und der Bronzezeit	8. Dauer7	Siedlung der Slawenzeit	9. Dauer24	Fundplatz des Neolithikums	10. Dauer27	Siedlung der Urgeschichte	11. Dauer25	Fundplatz der Slawenzeit	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wurden wie folgt berücksichtigt: Die aktuelle flächenhafte Darstellung der Bodendenkmale wurde nachrichtlich in die Planzeichnung aufgenommen. Die Liste der Bodendenkmale ist in der Begründung zum VEP-Entwurf enthalten.</p>
1. Dauer 21	Fundplatz der Bronzezeit																							
2. Dauer 15	Fundplatz des Neolithikums																							
3. Dauer 35	Gräberfeld des Neolithikums																							
4. Dauer 18/28	Siedlung der Bronzezeit und römischen Kaiserzeit																							
5. Dauer 16	Fundplatz der römischen Kaiserzeit																							
6. Dauer 10/17	Fundplatz der Bronzezeit																							
7. Schenkenberg 37	Siedlung des Neolithikums und der Bronzezeit																							
8. Dauer7	Siedlung der Slawenzeit																							
9. Dauer24	Fundplatz des Neolithikums																							
10. Dauer27	Siedlung der Urgeschichte																							
11. Dauer25	Fundplatz der Slawenzeit																							
4.2	<p>Auflagen im Bereich von Bodendenkmalen: Bodendenkmale sind nach BbgDSchG §§ 1 (1), 2 (1)-(3), 7 (1) im öffentlichen Interesse und als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft des Landes Brandenburg geschützt. Sie dürfen bei Bau- und Erdarbeiten ohne vorherige denkmalschutzbehördliche Erlaubnis bzw. Erlaubnis durch Planfeststellung oder bauordnungsrechtliche Genehmigung und - Im Falle erteilter Erlaubnis - ohne vorherige fachgerechte Bergung und Dokumentation nicht verändert bzw. zerstört werden (BbgDSchG §§ 7 <3>, 9 und 11 <3>). Alle Veränderungen und Maßnahmen an Bodendenkmalen sind nach Maßgabe der Denkmalschutzbehörde zu dokumentieren (BbgDSchG § 9 <3>). Für die fachgerechte Bergung und Dokumentation von betroffenen Bodendenkmalen ist nach BbgDSchG §§ 7 (3) und 11 (3) der Veranlasser kostenpflichtig. Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 Euro geahndet werden (BbgDSchG § 26 <4>).</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind als „Hinweis über Auflagen im Bereich der Bodendenkmale“ im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu finden:</p> <p>1 Auflagen im Bereich der Bodendenkmale <i>Bodendenkmale sind nach BbgDSchG §§ 1 (1), 2 (1)-(3), 7 (1) im öffentlichen Interesse und als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft des Landes Brandenburg geschützt. Sie dürfen bei Bau- und Erdarbeiten ohne vorherige denkmalschutzbehördliche Erlaubnis bzw. Erlaubnis durch Planfeststellung oder bauordnungsrechtlicher Genehmigung und - im Falle erteilter Erlaubnis - ohne vorherige fachgerechte Bergung und Dokumentation nicht verändert bzw. zerstört werden (BbgDSchG §§ 7 <3>, 9 und 11 <3>).</i></p> <p><i>Alle Veränderungen und Maßnahmen an Bodendenkmalen sind nach Maßgabe der Denkmalschutzbehörde zu dokumentieren (BbgDSchG § 9 <3>). Für die fachgerechte Bergung und Dokumentation von betroffenen Bodendenkmalen ist nach BbgDSchG §§ 7 (3) und 11 (3) der Veranlasser kostenpflichtig.</i></p>																						
4.3	<p>In allen übrigen Flächen des Geltungsbereiches besteht aufgrund fachlicher Kriterien die begründete Vermutung, dass hier weitere, bislang noch nicht aktenkundig gewordene Bodendenkmale im Boden verborgen sind. Die Vermutung gründet sich u. a. auf folgende Punkte:) Bei den ausgewiesenen Bereichen handelt es sich um Areale, die in der Prähistorie</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wurden berücksichtigt (siehe 4.4).</p>																						

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich I, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November / Dezember 2013 zum Vorentwurf und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April / Mai 2014 zum Entwurf

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
	<p>siedlungsgünstige naturräumliche Bedingungen aufwiesen, da sie ehemals in Niederungs- bzw. Gewässernähe an der Grenze unterschiedlicher ökologischer Systeme lagen. Die hohe Zahl der im Geltungsbereich und in unmittelbar angrenzenden Arealen bereits bekannten Bodendenkmale weist das Gebiet als bevorzugten Siedlungsraum ur- und frühgeschichtlicher Zeit aus, in dem vom Vorhandensein weiterer Fundstellen unbedingt auszugehen ist.</p> <p>) Zudem Ist es damit zu rechnen, dass die bereits bekannten Bodendenkmale eine deutlich größere Ausdehnung aufweisen als derzeit aktenkundig erfasst</p> <p>) Einzelne Bodenfunde weisen darauf hin, dass sich im Geltungsbereich weitere Fundstellen ur- und frühgeschichtlicher Zeit befinden.</p>	
4.4	<p>Auflagen im Bereich von Bodendenkmal-Vermutungsflächen: Um die Auswirkungen des geplanten Bauvorhabens auf das Schutzgut Bodendenkmale gem. UVPG §§ 2 (1) und 6 (3) einschätzen zu können, ist für die Bereiche, in denen Bodendenkmale begründet vermutet werden, die Einholung eines archäologischen Fachgutachtens durch den Vorhabenträger erforderlich. In dem Gutachten ist mittels einer Prospektion zu klären, inwieweit Bodendenkmalstrukturen von den Baumaßnahmen betroffen sind und in welchem Erhaltungszustand sich diese befinden.</p> <p>Bei einer bauvorbereitenden archäologischen Prospektion handelt es sich um eine kostengünstige und schnell durchführbare Maßnahme: In den Bereichen mit begründet vermuteten Bodendenkmalen werden in einem Abstand von 25 m Bodenproben entnommen und nach kulturellen Hinterlassenschaften (Tonscherben, Knochen, Metallgegenstände u. ä.) untersucht. Fällt das Ergebnis der Prospektion positiv aus, sind weitere bodendenkmalpflegerische Maßnahmen gem. B-bgDSchG §§ 7 (3), 9 (3) und 11 (3) abzuleiten und i.d.R. bauvorbereitend durchzuführen. Bei einem Negativbefund kann im untersuchten Abschnitt auf weitergehende Schutz- und Dokumentationsmaßnahmen verzichtet werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, dem Vorhabenträger übermittelt und wurden wie folgt in der Planung berücksichtigt: Mit einem Hinweis zu den Bodendenkmal-Vermutungsflächen wurden sie in die Planzeichnung sowie in die Begründung des VbP übernommen.</p> <p>2 Auflagen im Bereich der Bodendenkmal-Vermutungsflächen <i>Alle übrigen Flächen des Geltungsbereichs sind Bodendenkmal-Vermutungsflächen. In Bereichen, in denen Bodendenkmale begründet vermutet werden, ist eine Prüfung notwendig.</i></p>
4.5	<p>Der Vorhabenträger wird gebeten, sich möglichst frühzeitig mit uns in Verbindung zu setzen, um die Durchführung der archäologischen Maßnahmen abzustimmen (Dr. Ulrich Dirks; Tel. 033702-71571; ulrich.dirks@bldam-brandenburg.de und Dr. Sabine Eickhoff, Tel. 033702-71572; sabine.elckhoff@bldam-brandenburg.de).</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger übermittelt. Bei den konkreten Bauvorhaben im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG wird das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege erneut beteiligt werden.</p>
4.6	<p>Unsere Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale und als Träger öffentlicher Belange gemäß BbgDSchG § 17 (1)-(4).</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
4.7	<p>Hinweis: Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause gegebenenfalls eine weitere Stellungnahme.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Baudenkmale sind nach der STN der Abteilung Denkmalpflege (STN 12.11.2013, siehe Nr.3) nicht vom Vorhaben berührt.</p>
4.8	<p>Anlage – Karte bekannte Bodendenkmale vom 06.12.2013</p>	<p><i>Die verzeichneten flächenhaft dargestellten Bodendenkmale wurden nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen (siehe 4.1).</i></p>

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans W II „Windfeld Dauer“ - Teilbereich I, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November / Dezember 2013 zum Vorentwurf und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April / Mai 2014 zum Entwurf

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
4.	§4(2) BauGB Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abteilung Bodendenkmalpflege, Wünsdorfer Platz 4-5, 15806 Zossen, OT Wünsdorf; Schreiben vom 12.05.2014	
4.9	die in unserer letzten Stellungnahme, zu o. g. Vorhaben ausgewiesenen Bodendenkmale sind richtig und vollständig in die Planunterlagen übernommen worden. Die bodendenkmalpflegerischen Auflagen sind im Umweltbericht in ausreichender Weise beschrieben. Wir haben daher keine weiteren Anmerkungen oder Hinweise zu o. g. Vorhaben.	Es wurden keine Anregungen oder Hinweise zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist daher nicht erforderlich.
4.10	Unsere Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse, der Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale und als Träger öffentlicher Belange gemäß BbgDSchG § 17 (1)-(4).	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, eine Änderung der Planung ergibt sich daraus nicht.
4.11	<u>Hinweis:</u> Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause gegebenenfalls eine weitere Stellungnahme.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Baudenkmale sind nach der STN der Abteilung Denkmalpflege zum Vorentwurf der Bauleitplanung (Beteiligung nach §4(1) BauGB; STN 12.11.2013) nicht vom Vorhaben berührt. Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach §4(2) BauGB hat die Abteilung Baudenkmalpflege keine Stellungnahme abgegeben (siehe Nr. 3).
5.	§4(1) BauGB Brandenburgisches Landesamt für Liegenschaften und Bauen Eberswalde, Tramper Chaussee 5, Haus 11, 16225 Eberswalde	
5.1	Keine Stellungnahme erfolgt	Im Rahmen der Unterrichtung gemäß §4 (1) BauGB ist keine Äußerung erfolgt. Eine erneute Beteiligung erfolgte im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß §4 (2) BauGB.
5.	§4(2) BauGB Brandenburgisches Landesamt für Liegenschaften und Bauen Eberswalde, Tramper Chaussee 5, Haus 11, 16225 Eberswalde; Schreiben vom 07.05.2014	
5.2	Keine Äußerung	Während der Beteiligung gemäß §4 (2) BauGB erging eine Stellungnahme mit dem Vermerk „keine Äußerung“ zum o.g. Planvorhaben. Demnach sind keine durch das Brandenburgische Landesamt für Liegenschaften und Bauen zu vertretenden Belange berührt. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
6.	§4(1) BauGB Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Mittelstraße 9, 12529 Berlin; Schreiben vom 18.12.2013	
6.1	nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zum Vorentwurf der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans W II „Windfeld Dauer“ der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer, ergeht von Seiten der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg in Bezug auf § 31 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nachfolgende Stellungnahme: 1. Das Planvorhaben befindet sich im Zuständigkeitsbereich der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, eine Änderung der Planung ergibt sich daraus nicht.

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich I, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November / Dezember 2013 zum Vorentwurf und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April / Mai 2014 zum Entwurf

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
6.2	2. Die Belange der zivilen Luftfahrt werden aus luftrechtlicher Sicht durch die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans berührt, da Windkraftanlagen Luftfahrthindernisse im Sinne der §§ 14 ff LuftVG darstellen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, eine Änderung der Planung ergibt sich daraus nicht.
6.3	3. Im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB bestehen keine luftrechtlichen Erfordernisse.	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht.
6.4	4. Es bestehen keine Bedenken gegen den Vorentwurf der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer.	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
6.5	<p>I. Begründung:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich nordöstlich der Stadt Prenzlau, westlich der Bundesautobahn A 20 östlich der Bundesstraße B 109. Der Ortsteil Dauer liegt westlich des Plangebietes. Der Hubschrauber-Sonderlandeplatz des Klinikums Prenzlau liegt ca. 7,4 km südwestlich vom Plangebiet. Damit liegt das Plangebiet außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler Flugplätze (Verkehrs-, Sonder-, Hubschraubersonderlandeplätzen) sowie Segelflug- und Modellfluggeländen und Schutzbereichen von zivilen Flugsicherungsanlagen.</p>	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht.
6.6	<p>Im Vorentwurf zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans soll die Art der baulichen Nutzung als Sondergebiet „Fläche für Windkraftanlagen“ festgesetzt werden. Im Baufeldtyp „A“ soll beim Maß der baulichen Nutzung die maximale Höhe der baulichen Anlagen auf die Nabenhöhe von max. 70 m über Gelände bis max. 100 m über Gelände festsetzen, Die maximale Gesamthöhe aller Anlagen innerhalb des Baufeldtyps „A“ soll mit 208 m über DHHN festgesetzt werden.</p> <p>Für den Baufeldtyp „B“ soll festgesetzt werden, dass insgesamt bis zu 8 Einzelanlagen errichtet werden dürfen. Die maximale Bauhöhe im Baufeldtyp „B“ soll mit max. 200 m über Gelände, bzw. max. 258 m über DHHN festgesetzt werden.</p> <p>Im Baufeldtyp „C“ soll die Festsetzung mit der zulässigen Errichtung bis zu 4 Einzelanlagen erfolgen.</p> <p>Eine Beeinträchtigung luftrechtlicher Belange in Bezug auf bestehende Landeplätze ist durch den Vorentwurf zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ nicht zu erwarten. Daher bestehen keine Bedenken gegen den Vorentwurf zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer.</p>	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
6.7	<p>II. Hinweise:</p> <p>1. Für die Errichtung von Windkraftanlagen, die eine Höhe von 100 m über Grund überschreiten, ist die luftrechtliche Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG in jedem Falle zwingend erforderlich. Der zuständigen Luftfahrtbehörde sind die Planunterlagen im Rahmen der Genehmigungsverfahren für alle Windkraftanlagen vorzulegen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er wurde in die Planzeichnung und Begründung des Entwurfs der 1. Änderung des Vorhabenbezogenen B-Plans aufgenommen.</p> <p>3 Luftfahrtrechtliche Zustimmung <i>„Für die Errichtung von Windkraftanlagen, die eine Höhe von 100 m über Grund überschreiten, ist eine luftfahrtrechtliche Zustimmung nach § 14 Abs. 1 LuftVG erforderlich.“</i></p>

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich I, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November / Dezember 2013 zum Vorentwurf und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April / Mai 2014 zum Entwurf

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
6.8	2. Der Vollständigkeit halber weise ich bereits an dieser Stelle darauf hin, dass sich die Zustimmungs- /Genehmigungspflicht auch auf temporäre Hindernisse erstreckt. Das heißt, die Einsatzpläne von Kränen oder ähnlichen Baugeräten, die eine Maximalhöhe von 100 m über Grund überschreiten, sind bei der Luftfahrtbehörde entsprechend zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger übermittelt. Sie betreffen das Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG. Die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg wird im konkreten Genehmigungsverfahren zur Errichtung der Windkraftanlagen von der Genehmigungsbehörde erneut beteiligt.
6.9	3. Zur Abklärung der militärischen Belange empfehle ich in dem o. g. Verfahren, die militärische Luftfahrtbehörde - hier die Wehrbereichsverwaltung Ost, Postfach 11 49, 15331 Strausberg - zu beteiligen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn wurde und wird im Beteiligungsverfahren beteiligt (Nr. 17).
6.10	4. Die Beteiligung im o. g. Flächennutzungsplan-Verfahren gilt nicht als ggf. erforderliche luftrechtliche Zustimmung/Genehmigung im Genehmigungsverfahren.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger übermittelt.
6.11	Ich bitte, der Luftfahrtbehörde nach Abschluss des Verfahrens einen die luftrechtlichen Belange betreffenden Auszug vom Abwägungsprotokoll zuzusenden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Den Trägern öffentlicher Belange wird nach Abwägung jeweils der Auszug des Abwägungsprotokolls zugesandt.
6.	§4(2) Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Mittelstraße 9, 12529 Berlin; Schreiben vom 13.05.2014	
6.12	Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zu den Entwürfen zur Bauleitplanung der Stadt Prenzlau OT Dauer (hier 2. Änderung Teil-FNP OT Dauer und 1. Änderung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan WII „Windfeld Dauer“) ergeht von Seiten der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg in Bezug auf § 31 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nachfolgende Stellungnahme: 1. Das Planvorhaben befindet sich im Zuständigkeitsbereich der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, eine Änderung der Planung ergibt sich daraus nicht.
6.13	2. Die Belange der zivilen Luftfahrt werden aus luftrechtlicher Sicht durch die Entwürfe zur o. a. Bauleitplanung der Stadt Prenzlau OT Dauer (hier. Entwurf zur 2. Änderung des Teil-FNP und zum Entwurf zur 1. Änderung des VBP WII „Windfeld Dauer“) berührt, da Windkraftanlagen Luftfahrthindernisse im Sinne der §§ 14 ff LuftVG darstellen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, eine Änderung der Planung ergibt sich daraus nicht.
6.14	3. Es bestehen derzeit keine Bedenken gegen die Entwürfe zur Bauleitplanung (hier. 2. Änderung Teil-FNP und 1. Änderung VBP WII „Windfeld Dauer“) der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer.	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
6.15	<u>Hinweise (mit der Bitte um Beachtung):</u> 1. Für die Errichtung von Windkraftanlagen, die eine Höhe von 100 m über Grund überschreiten, ist die luftrechtliche Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG in jedem Falle zwingend erforderlich. Der zuständigen Luftfahrtbehörde sind die Planunterlagen im Rahmen der Genehmigungsverfahren für alle Windkraftanlagen vorzulegen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, dieser ist bereits berücksichtigt. Folgender Hinweis befindet sich in der Planzeichnung und Begründung der 1. Änderung des Vorhabenbezogenen B-Plans: 3 Luftfahrtrechtliche Zustimmung <i>„Für die Errichtung von Windkraftanlagen, die eine Höhe von 100m über Grund überschreiten, ist eine luftfahrtrechtliche Zustimmung nach § 14 Abs. 1 LuftVG erforderlich.“</i>
6.16	2. Gemäß § 15 LuftVG gilt § 12 LuftVG sinngemäß für Bäume, Freileitungen, Masten, Dämme sowie für andere Anlagen und Geräte. § 12 Abs. 2 LuftVG ist sinngemäß aber	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger übermittelt. Sie betreffen das Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG. Die Gemeinsame Obere

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich I, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November / Dezember 2013 zum Vorentwurf und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April / Mai 2014 zum Entwurf

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
	<p>auch für Gruben, Anlagen der Kanalisation, u.ä. Bodenvertiefungen anzuwenden.</p> <p>Vorsorglich weise ich bereits jetzt darauf hin, dass sich die Genehmigungspflicht ebenfalls auf temporäre Hindernisse (Kräne, Baugeräte usw.) erstreckt. Dass heißt, der Einsatz von Kränen oder ähnlichen Baugeräten im Zusammenhang mit der Errichtung von Windkraftanlagen (WKA) sind rechtzeitig bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg zu beantragen.</p>	<p>Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg wird im konkreten Genehmigungsverfahren zur Errichtung der Windkraftanlagen von der Genehmigungsbehörde erneut beteiligt.</p>
6.17	<p>3. Im Punkt 3.6 „Nachtkennzeichnung“ (Seite 11) wurde bereits eine genaue Nachtkennzeichnung festgeschrieben. Des Weiteren wird hier auch auf die Tageskennzeichnung eingegangen. Diese ist nicht Inhalt eines Bauleitverfahrens zu den o. a. Entwürfen zum Teil-FNP und VBP WII „Windfeld Dauer“ der Stadt Prenzlau OT Dauer. Die Entscheidung über die Ausführung einer Tages- und Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen wird von der zuständigen zivilen Luftfahrtbehörde auf Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme durch die DFS - Deutsche Flugsicherung GmbH gemäß § 31 Abs. 3 LuftVG getroffen. Zur Erteilung einer Baugenehmigung bedarf es gemäß § 14 LuftVG der vorherigen Zustimmung der zivilen Landesluftfahrtbehörde. Ich bitte dies in der Begründung entsprechend zu korrigieren.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wurde korrigiert. Diese Klarstellung bedeutet keine Änderung der Grundzüge der Planung; ein Erfordernis der erneuten Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange oder der Öffentlichkeit ergibt sich daraus nicht.</p>
6.18	<p>4. Zur Abklärung evtl. militärischer Belange empfehle ich in dem o. g. Verfahren, die militärische Luftfahrtbehörde - hier das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Postfach 2963,53019 Bonn - zu beteiligen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, wurde und wird im Bauleitplanverfahren beteiligt (Nr. 17).</p>
6.19	<p>5. Die Beteiligung im o. g. Bebauungsplan-Verfahren gilt nicht als ggf. erforderliche luftrechtliche Zustimmung/Genehmigung im Genehmigungsverfahren. Ich bitte, der Luftfahrtbehörde nach Abschluss des Verfahrens einen die luftrechtlichen Belange betreffenden Auszug vom Abwägungsprotokoll zuzusenden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Den Trägern öffentlicher Belange wird nach Abwägung jeweils der Auszug des Abwägungsprotokolls zugesandt.</p>
6.20	<p><u>Begründung:</u></p> <p>Das Plangebiet befindet sich nordöstlich der Stadt Prenzlau, westlich der Bundesautobahn A 20, östlich der Bundesstraße B 109. Der Ortsteil Dauer liegt westlich des Plangebietes. Der Hubschrauber-Sonderlandeplatz des Klinikums Prenzlau liegt ca. 5,16 km südwestlich vom Plangebiet. Damit liegt das Plangebiet außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler Flugplätze (Verkehrs-, Sonder-, Hubschraubersonderlandeplätzen) sowie Segelflug- und Modellfluggeländen und Schutzbereichen von zivilen Flugsicherungsanlagen.</p> <p>Beeinträchtigungen luftrechtlicher Belange in Bezug auf bestehende Landeplätze ist durch die Entwürfe zur o. g. Bauleitplanung der Stadt Prenzlau OT Dauer (hier: 2. Änderung Teil-FNP OT Dauer und 1. Änderung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan WII „Windfeld Dauer“) nicht zu erwarten. Daher bestehen keine Bedenken gegen v. g. Planungen der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer.</p>	<p>Es wurden keine Bedenken zur Planung vorgebracht.</p>
6.21	<p>Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Zustimmung der Luftfahrtbehörde in den einzelnen Genehmigungsverfahren zu den Windkraftanlagen. Ich bitte Sie, der Luftfahrtbehörde nach Abschluss des Verfahrens einen die luftrechtlichen Belange betreffenden Auszug vom Abwägungsprotokoll zuzusenden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Den Trägern öffentlicher Belange wird nach Abwägung jeweils der Auszug des Abwägungsprotokolls zugesandt.</p>

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich I, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November / Dezember 2013 zum Vorentwurf und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April / Mai 2014 zum Entwurf

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
7.	<p>§4(1) BauGB Landkreis Uckermark - Bauordnungsamt / Bauplanung Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau; Schreiben vom 14.01.2014</p>	
7.1	<p>1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können Einwendung:</p> <p>a) <u>Bauplanung</u> Frau Boedecker-4463</p> <p>Im nördlichen Bereich der Flächenausweisung des Sondergebietes Windenergieanlagen weicht das Sondergebiet erheblich von der Ausweisung des Windenergiegebietes des Regionalplanes - rechtskräftiger sachlicher Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ ab.</p>	<p>Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen den Teilbereich II, der im Verfahren weiter geführt wird, wenn der Entwurf 2013 zur Fortschreibung des sachlichen Teilregionalplans „Windnutzung, Rohstoffsicherung und – gewinnung“ Rechtskraft erlangt.</p> <p>Auf den Teilbereich I, der dem Geltungsbereich des derzeit satzungskräftigen VBP WII „Windfeld Dauer“ unter Berücksichtigung des rechtskräftigen Windeignungsgebietes „Schenkenberg“ entspricht, treffen diese Bedenken nicht zu. Bezüglich des Teilbereich I ergibt sich kein Änderungsbedarf.</p>
7.2	<p><u>Untere Bodenschutzbehörde - UBB</u> Herr Wendlandt -3668</p> <p>1. Der geplante Baufeldtyp C befindet sich im Bereich des Flurstückes 352 der Flur 1 in der Gemarkung Dauer nach dem Digitalen Bodenbeschreibungssystem teilweise in einem Moorgebiet mit der Kurzbeschreibung Mo 2 b4 022/022. Moor stellt einen besonders schützenswerten Boden dar. Eine Überbauung schützenswerter Böden ist nicht zulässig.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger zur Beachtung übermittelt.</p> <p>Die Baugrenzen der Baufelder reichen über die eigentlichen WKA-Standorte hinaus, um möglichst die von den Rotorblättern überstrichene Fläche (Projektion) abzudecken. Die letztendlich versiegelten Flächen sind wesentlich kleiner. Die tatsächlichen baulichen Anlagen werden ausschließlich im Bereich der Ackerflächen geplant. Biotope sind nicht betroffen. Die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter werden im Umweltbericht beschrieben und bewertet. Eine Betroffenheit von Moorböden wurde nicht festgestellt.</p> <p>Zum Abstand zu Biotopen ist folgende Festsetzung in Planzeichnung und Begründung zu finden:</p> <p>3.9 Abstand zu Biotopen</p> <p><i>Der Abstand der Windkraftanlagenstandorte und Nebenanlagen zu den nach §30 BNatSchG geschützten Biotopen muss mindestens 50 m betragen. Der Abstand von Zufahrten, Kranstellflächen und Kabeltrassen zu den nach §30 BNatSchG geschützten Biotopen beträgt im Minimum 10 m.</i></p> <p><i>Ausnahmen sind zulässig, wenn durch eine ökologische Baubegleitung der Schutz vor Beeinträchtigungen dieser Biotope sichergestellt wird.</i></p>
7.3	<p>2. Auf den beiden nördlich gelegenen geplanten Baufeldtypen C auf den Flurstücken 262, 263, 264 sowie 192, 194, 195 in der Flur 1 der Gemarkung Dauer befinden sich hochwertige landwirtschaftliche Böden (D5a und D5b). Bei Versiegelungen von Flächen über 50 Bodenpunkten ist ein erhöhter Ausgleich von 1:1,5 vorzusehen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Boden besonderer Funktionsausprägung wurde im Umweltbericht zur Ableitung des Kompensationsbedarfs mit dem empfohlenen Faktor von 1:1,5 berücksichtigt.</p>
7.4	<p>b) Rechtsgrundlage:</p> <p><u>Bauplanung</u> § 1 Abs. 4 BauGB Regionalplan, sachlicher Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ vom 29. September 2004</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich I, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November / Dezember 2013 zum Vorentwurf und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April / Mai 2014 zum Entwurf

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
	<p><u>Untere Bodenschutzbehörde - UBB</u> zu 1. § 1a BauGB i.V.m. § 2 Abs. 2 Nr. 2 BBodSchG zu 2. § 1a BauGB</p>	
7.5	<p>c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen):</p> <p><u>Bauplanung</u></p> <p>Anpassung des T'FNP an den sachlichen Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Durch die Teilung in die Teilbereich I und II wurde dem Hinweis Rechnung getragen.</p> <p>Die Abgrenzung des Teilbereich I entspricht dem Geltungsbereich des derzeit satzungskräftigen VBP WII „Windfeld Dauer“ unter Berücksichtigung des rechtskräftigen Windeignungsgebietes „Schenkenberg“. Bezüglich des Teilbereich I ergibt sich kein Änderungsbedarf.</p>
7.6	<p><u>Untere Bodenschutzbehörde - UBB Boden</u></p> <p>Alternativ ist durch zwei bodenkundliche Standortkartierungen nachzuweisen, dass sich in dem o. g. Bereich keine schützenswerten Böden befinden. Die Standortkartierung hat auf Grundlage der Kartierungsanleitung KA 5 durch einen Sachverständigen zu erfolgen. Die Lage der Grabungsprofile ist vor Ort mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Moorbodenbetroffenheit wurde nicht festgestellt und ein erhöhter Kompensationsfaktor für Boden besonderer Funktionsausprägung wurde bei der Ableitung des Kompensationsbedarfs im Umweltbericht berücksichtigt (siehe 7.2 und 7.3).</p>
7.7	<p>Durch das geplante Bauvorhaben soll landwirtschaftlicher Boden (D5) versiegelt werden. Im Umweltbericht fehlt eine Versiegelungsbilanz (Anteil von Voll- und Teilversiegelung sowie über und unter 50 Bodempunkte). Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Verlust der Bodenfunktionen durch Neuversiegelung vorrangig durch Entsiegelung zu kompensieren ist. Bei Böden über 50 Bodempunkten ist ein Ausgleich von 1: 1,5 vorzusehen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der Erarbeitung des Umweltberichtes zum Entwurf berücksichtigt. Eine Versiegelungsbilanz sowie die Ableitung entsprechender Kompensationsmaßnahmen sind Bestandteil des Umweltberichtes.</p>
7.8	<p>2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts</p> <p><u>Untere Naturschutzbehörde - UNB</u> Frau Lindenberg -1768</p> <p>Mit Inkrafttreten der Naturschutzzuständigkeitsverordnung (NatSchZustV) am 1.06.2013 ist bei Vorhaben, die einer Zulassung durch eine Bundes- oder oberste Landesbehörde oder eine Landesoberbehörde bedürfen, gemäß § 1 Abs. 2 NatSchZustV die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege, LUGV-RO 7, für alle naturschutz- einschließlich der artenschutzrechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen, die in Bezug auf das Vorhaben zu treffen sind, zuständig. Wird ein Vorhaben im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 NatSchZustV auf der Grundlage eines Vorhaben- und Erschließungsplans nach § 12 BauGB oder eines Bebauungsplans nach § 8 BauGB zugelassen, ist die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege die zuständige Naturschutzbehörde für die im Zusammenhang mit diesem Planverfahren wahrzunehmenden naturschutzrechtlichen Aufgaben.</p> <p>Rechtsgrundlagen: NatSchZustV: Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung - NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43)</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beim weiteren Verfahren berücksichtigt.</p>

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich I, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November / Dezember 2013 zum Vorentwurf und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April / Mai 2014 zum Entwurf

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
7.9	<p>4. Weitergehende Hinweise</p> <p>Untere Naturschutzbehörde-UNB Frau Lindenberg - 1768</p> <p>Innerhalb von einigen neu ausgewiesenen Baufeldern „C“ sind Aufstellgrenzen dargestellt, die zum Teil gemäß § 30 BNatSchG geschützte Biotope ausgrenzen. Auf Grund ihrer Ausprägung könnten diese eine besondere Bedeutung als Lebens-, Nahrungs- und Rückzugsraum geschützter Arten haben. Um das bau- und anlagebedingte Konfliktpotential gegenüber Windkraftanlagen und ihrer Nebenanlagen einschätzen zu können, sollten die Gutachter konkrete Aussagen zur Bedeutung dieser Flächen machen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Umweltbericht werden konkrete Aussagen zu den gemäß §30 BNatSchG geschützten Biotopen gemacht und das Konfliktpotential eingeschätzt.</p>
7.10	<p>Es ist darauf hinzuweisen, dass der „Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung Brandenburg zur Sicherung gebietsheimischer Herkünfte bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Landschaft“ vom 26. August 2004 (Hinweis 2) sowie der „Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz zur Sicherung gebietsheimischer Herkünfte bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Landschaft“ vom 9. Oktober 2008 außer Kraft getreten ist. Es ist der gemeinsame Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft und des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz „Sicherung gebietsheimischer Herkünfte bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Natur“ vom 18. September 2013 anzuwenden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Folgender Hinweis ist sowohl in der Planzeichnung als auch in der Begründung zur 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans zu finden:</p> <p>10 Kompensationsmaßnahmen <i>Bei Pflanzungen im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der gemeinsame Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft und des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz „Sicherung gebietsheimischer Herkünfte bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Natur“ vom 18. September 2013 anzuwenden.</i></p>
7.11	<p><u>Untere Bodenschutzbehörde – UBB</u></p> <p>Zum Schutz des Bodens sind Zuwegungen und Kranstellplätze in wasserdurchlässiger Form herzustellen.</p> <p>Für die Zuwegungen und Kranstellplätze ist der Zuordnungswert Z 1.1 der TR LAGA M 20 einzuhalten.</p> <p>Über den Fundamenten ist eine 20 cm starke Vegetationsschicht anzulegen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger übermittelt. Folgende Festsetzung ist im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan enthalten:</p> <p>3.10 Bauweise Erschließung <i>Sämtliche Zufahrten und Aufstellflächen müssen in wasser- und luftdurchlässiger Bauweise ausgeführt werden.</i></p> <p>Die Ausführung der Fundamente erfolgt nach Herstellerangaben und dient der Standsicherheit der Windkraftanlagen.</p>
7.12	<p><u>Untere Wasserbehörde – UWB</u> Herr Ratzke -4668</p> <p>Gegen das Vorhaben bestehen aus wasserrechtlicher Sicht keine Einwendungen.</p> <p>Folgende Anregungen und Hinweise sind zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bei der Errichtung der Anlagen sind Kreuzungen vorhandener offener und verrohrter Gewässer nicht auszuschließen. – Forderungen des Wasser- und Bodenverbandes sind zu berücksichtigen. – Gewässerkreuzungen und Näherungen bedürfen gemäß § 87 BbgWG einer wasserrechtlichen Genehmigung. – Aufgefundene Rohrleitungen und Dränagen sind kartenmäßig zu erfassen, bei Beschädigung in einen funktionsfähigen Zustand zu versetzen und dem Wasser- und Bodenverband Ort und Lage anzuzeigen. 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger übermittelt. Der Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“ wurde und wird im Planverfahren beteiligt (STN Nr. 38). Seine Forderungen werden berücksichtigt. Folgender Hinweis ist im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu finden:</p> <p>7 Gewässer II. Ordnung (...) <i>Wesentliche Veränderungen von Anlagen in und an Gewässern sowie Kreuzungen der Gewässer (durch Wege oder Kabel) bedürfen der Genehmigung der Unteren Wasserbehörde.</i> (...)</p>

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich I, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November / Dezember 2013 zum Vorentwurf und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April / Mai 2014 zum Entwurf

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
7.13	<u>Denkmalschutz</u> Die Belange des Baudenkmalschutzes werden nicht berührt. Die Belange des Bodendenkmalschutzes werden in den vorgelegten Unterlagen ausreichend berücksichtigt. Die Kartierung der bekannten Bodendenkmale (Punktkartierung) sollte auf den neuesten Stand gebracht werden (<i>Anlage: Karte</i>).	Es wurden keine Bedenken zur Planung vorgebracht. Die Bodendenkmale aus der Karte wurden zum Entwurf nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.
7.	§4(2) BauGB Landkreis Uckermark - Bauordnungsamt / Bauplanung Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau; Schreiben vom 14.05.2014	
7.14	Bauplanung & Brandschutz: Keine Einwände	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht.
7.15	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage: Bauplanung Frau Boedecker - 704463 Bezogen auf die Ausweisungen der Baufelder innerhalb eines Windeignungsgebietes sind die Stellungnahmen der Gemeinsamen Landesplanungsbehörde und der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim entscheidend.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung, Referat GL 6 (Nr.1 Schreiben vom 15.05.2014) sowie die Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim - Regionale Planungsstelle (Nr. 2 Schreiben vom 22.04.2014) wurden nach §4 Abs. 2 beteiligt. Unter Nr. 1 und Nr. 2 wird begründet, wie mit den Stellungnahmen im Verfahren umgegangen wird. Im Teilbereich I des VBP stehen der Planung keine Ziele der Landesplanung und Raumordnung entgegen.
7.16	Verkehrsinfrastruktur Herr Krause - 704665 Für die Berechnung der Abstände der Windkraftanlage zur öffentlichen Straße ist der äußere Rand der Anlage, welcher durch die Spitze der Rotorblätter bestimmt wird, maßgebend.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Abstände zwischen WKA und Landes- und Bundesstraßen sowie Autobahnen wurden 2009 durch den Erlass „Beteiligung der Straßenbauverwaltung im Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen durch die Baugenehmigungs- oder Immissionsschutzbehörden“ vom 29.05.2009 geregelt. Es handelt sich um eine öffentlich-rechtliche Norm, die keiner Festsetzung im B-Plan bedarf. Konkrete Standorte werden im Genehmigungsverfahren geprüft. Ein Änderungserfordernis ergibt sich nicht.
7.17	Denkmalschutz Dr. Schulz - 702463 <u>Baudenkmalschutz:</u> • Belange werden nicht berührt.	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht.
7.18	<u>Bodendenkmalschutz:</u> Die Aussagen zum Bodendenkmalschutz in den vorgelegten Unterlagen sind teilweise falsch und/oder widersprüchlich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Aussagen zum Bodendenkmalschutz im Umweltbericht bzw. in der Begründung zum VBP überprüft und korrigiert (siehe 7.19 und 7.20). Diese Klarstellung bedeutet keine Änderung der Grundzüge der Planung; ein Erfordernis der erneuten Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange oder der Öffentlichkeit ergibt sich daraus nicht.
7.19	Umweltbericht: <ul style="list-style-type: none"> • S. 37: Aussagen sind korrekt (aktuelle Bodendenkmalkarte in der Anlage) • S. 43: Eine denkmalrechtliche Erlaubnis für Erdingriffe ist im gesamten Plangebiet erforderlich, auch in den BD-Verdachtsflächen. 	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Umweltbericht (S. 43 zu V7) wird zur Berücksichtigung der Bodendenkmal-Verdachtsflächen folgende Aussage ergänzt:

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich I, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November / Dezember 2013 zum Vorentwurf und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April / Mai 2014 zum Entwurf

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
	<ul style="list-style-type: none"> • S. 57: Eingriffe in Bodendenkmalsubstanz sind grundsätzlich dauerhaft und weder reparabel noch kompensierbar. Darf im Zuge der Güterabwägung ein Bodendenkmal ganz oder teilweise beseitigt werden, ist die zur Disposition stehende Denkmalsubstanz fachgerecht zu dokumentieren (archäologische Ausgrabung). • S. 65: Aussagen sind korrekt 	<p><i>In Bereichen, in denen Bodendenkmale begründet vermutet werden, ist eine Prüfung erforderlich.</i></p> <p>Darüber hinaus ist dieser Hinweis in der Planzeichnung zu finden.</p> <p>Die Tabelle 10 (Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz) im Umweltbericht Seite 60, zeigt die Bewertung der Eingriffe in die Schutzgüter nach Naturschutzgesetz. Sie wurde wie folgt berichtigt:</p> <p><i>Zeile K1 b (Boden) Dauer, Art des Eingriffs: dauerhaft, anlagenbedingt.</i></p> <p>Durch die Vermeidungsmaßnahme V7 (siehe S. 43 Umweltbericht) verbleibt kein erheblicher Eingriff (gem. BNatSchG) in die Bodendenkmale und ist demzufolge nicht zu kompensieren. Die fachgerechte Dokumentation ist bereits berücksichtigt (siehe V7 S. 43).</p> <p>Die Ergänzungen dienen der Klarstellung. Eine Änderung der Grundzüge der Planung ist nicht gegeben. Ein Erfordernis der erneuten Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange oder der Öffentlichkeit ergibt sich daraus nicht.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
7.20	<p>Im VBP sind folgende Aussagen nachrichtlich einzuarbeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Bereich des Plangebietes sind diverse Bodendenkmale bekannt. • Das Plangebiet liegt in einem siedlungstopographisch günstigen Gebiet, in dem sich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bisher nicht entdeckte Bodendenkmale befinden. • Für Erdingriffe mit über 30 cm Eingriffstiefe ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis erforderlich. • Notwendige archäologische Untersuchungen sind durch entsprechendes Fachpersonal (Archäologe) durchzuführen. 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind bereits teilweise berücksichtigt und werden wie folgt ergänzt.</p> <p>Folgende Aussagen wird in der Begründung des VBP (Kapitel 6.2) ergänzt:</p> <p><i>Im Bereich des Plangebietes sind diverse Bodendenkmale bekannt. Das Plangebiet liegt in einem siedlungstopographisch günstigen Gebiet, in dem sich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bisher nicht entdeckte Bodendenkmale befinden. (Untere Denkmalschutzbehörde Landkreis Uckermark vom 14.05.2014)</i></p> <p>Darüber hinaus wird mit dem Hinweis 1 im vBP auf die gesetzliche Grundlage der denkmalrechtlichen Erlaubnis sowie auf das entsprechende Fachpersonal ausreichend hingewiesen.</p> <p>1 Auflagen im Bereich der Bodendenkmale <i>Bodendenkmale sind nach BbgDSchG §§ 1 (1), 2 (1)-(3), 7 (1) im öffentlichen Interesse und als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft des Landes Brandenburg geschützt. Sie dürfen bei Bau- und Erdarbeiten ohne vorherige denkmalschutzbehördliche Erlaubnis bzw. Erlaubnis durch Planfeststellung oder bauordnungsrechtlicher Genehmigung und - im Falle erteilter Erlaubnis - ohne vorherige fachgerechte Bergung und Dokumentation nicht verändert bzw. zerstört werden (BbgDSchG §§ 7 <3>, 9 und 11 <3>).</i></p>

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich I, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November / Dezember 2013 zum Vorentwurf und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April / Mai 2014 zum Entwurf

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
		<p>Alle Veränderungen und Maßnahmen an Bodendenkmalen sind nach Maßgabe der Denkmalschutzbehörde zu dokumentieren (BbgDSchG § 9 <3>). Für die fachgerechte Bergung und Dokumentation von betroffenen Bodendenkmalen ist nach BbgDSchG §§ 7 (3) und 11 (3) der Veranlasser kostenpflichtig.</p> <p>Detailliertere Bestimmungen können im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens getroffen werden.</p> <p>Die Ergänzungen bewirken keine Änderung der Grundzüge der Planung. Ein Erfordernis der erneuten Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange oder der Öffentlichkeit ergibt sich daraus nicht.</p>
7.21	<p><u>Anlage:</u> Karte Bodendenkmale Denkmalliste (Zipp-Datei: Shape)</p>	<p>Die Karte der Bodendenkmalliste wurde zur Kenntnis genommen und zur Kontrolle der Darstellung der Bodendenkmale in der Planzeichnung herangezogen. Da die Daten übereinstimmen, wurde die Darstellung nicht verändert.</p>
7	<p>§4(2) BauGB Landkreis Uckermark - Bauordnungsamt / Bauplanung, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau; Landwirtschafts- und Umweltamt, Schreiben vom 05.06.2014</p>	
7.22	<p>Im Nachgang zur Stellungnahme des Landkreises Uckermark vom 14.05.2014 erhalten Sie die Stellungnahme des Landwirtschafts- und Umweltamtes.</p> <p><u>Untere Naturschutzbehörde UNB:</u> Frau Lindenberg -1768 Fachliche Stellungnahme Hinweis: Mit Inkrafttreten der Naturschutzzuständigkeitsverordnung (NatSchZustV) am 01.06.2013 ist bei Vorhaben, die einer Zulassung durch eine Bundes- oder oberste Landesbehörde oder eine Landesoberbehörde bedürfen gemäß § 1 Abs. 2 NatSchZustV die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege, LUGV-RO 7, für alle naturschutz- einschließlich der artenschutzrechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen, die in Bezug auf das Vorhaben zu treffen sind, zuständig. Wird ein Vorhaben im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 NatSchZustV auf der Grundlage eines Vorhaben- und Erschließungsplans nach § 12 BauGB oder eines Bebauungsplans nach § 8 BauGB zugelassen, ist die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege die zuständige Naturschutzbehörde für die im Zusammenhang mit diesem Planverfahren wahrzunehmenden naturschutzrechtlichen Aufgaben.</p>	<p>Der Hinweis zur Naturschutzzuständigkeitsverordnung wird zur Kenntnis genommen, eine Änderung der Planung ergibt sich daraus nicht.</p>
7.23	<p>Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</p> <p><u>Untere Naturschutzbehörde</u></p> <p>Zur Änderung des VBP:</p> <p>Die Kompensationsmaßnahmen für den VEP Nr. 1 der Gemeinde Dauer und den rechtswirksamen VBP WII "Windfeld Dauer" wurden nachrichtlich in den B-Plan</p>	<p>Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Die Erhaltungsfestsetzung 5.3 wird wie folgt geändert:</p> <p>5.3 Erhaltungsfestsetzung Die durch Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB entstandenen Kompensationsmaßnahmen (s.o. Festsetzung 5.1 und 5.2) sind dauerhaft zu erhalten.</p> <p>Die Änderung dient der Klarstellung und bewirkt keine Änderung der Grundzüge der Planung; ein Erfordernis der erneuten Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange oder der Öffentlichkeit ergibt sich daraus nicht.</p>

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich I, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November / Dezember 2013 zum Vorentwurf und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April / Mai 2014 zum Entwurf

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
	aufgenommen. Die Erhaltungsfestsetzung 5.3 bezieht sich nur auf die entstandenen Anpflanzungen. Die Brachflächen, die gesichert und erhalten werden sollten, sind nicht benannt. Wegen der Bedeutung dieser Brachflächen in intensiv genutzten Ackerflächen und der allgemeinen Erhaltungspflicht von Kompensationsflächen sollten diese mindestens im Bestand von der Erhaltungsfestsetzung erfasst werden.	
7.24	Sinnvoll wäre es die Darstellung der zu erhaltenden linien- und flächenhaften Strukturen (Alleen, Baumreihen, Brachflächen) im VBP nicht nur symbolhaft sondern als Linien und Flächen darzustellen. Üblicher Weise können dazu Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt werden.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Darstellung der Kompensationsmaßnahmen – Teil 1 wurde aus dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan WII „Windfeld Dauer“ <u>nachrichtlich übernommen</u> . Eine Änderung der Kompensationsmaßnahmen für die Bestands-WKA ist nicht Thema der 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Die übernommene textliche Festsetzung mit symbolhafter Darstellung der Lage der Maßnahmen hält die Stadt daher für ausreichend.
7.25	Im Rahmen des Umweltberichtes ist bereits der unvermeidbare Verlust von fünf Alleebäumen prognostiziert. Die Erhaltungsfestsetzung steht dem entgegen. Es ist zu empfehlen, dass eine Einschränkung der Festsetzung aufgenommen wird. Danach könnte festgesetzt werden, dass ausnahmsweise nicht vermeidbare zulässige Eingriffe zugelassen werden, wenn gleichwertiger Ersatz vorrangig durch Ergänzung in vorhandene Lücken ausgeglichen oder an anderer Stelle gepflanzt wird.	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und die Erhaltungsfestsetzung wie folgt ergänzt: 5.3 Erhaltungsfestsetzung <i>Die durch Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB entstandenen Kompensationsmaßnahmen (s.o. Festsetzung 5.1 und 5.2) sind dauerhaft zu erhalten. Ausnahmsweise können nicht vermeidbare zulässige Eingriffe zugelassen werden, wenn gleichwertiger Ersatz vorrangig durch Ergänzung in vorhandene Lücken ausgeglichen oder an anderer Stelle gepflanzt wird.</i> Die Ergänzung der Festsetzung dient der Klarstellung. Dies bedeutet keine Änderung der Grundzüge der Planung; ein Erfordernis der erneuten Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange oder der Öffentlichkeit ergibt sich daraus nicht.
7.26	Zum Umweltbericht / Kompensationsmaßnahmen: M2 "Begrünung "Alte Kippe" in Dauer" Die Altablagerung "Dauer/Schinderkamp" ist vollständig renaturiert und als Lebens- und Rückzugsraum im Bereich einer landwirtschaftlich intensiv genutzten Fläche von hoher Bedeutung. Unter Berücksichtigung des vorhandenen Gehölzbestandes (Randbepflanzung, Einzelsträucher) und der Offenlandfläche sind gute Bedingungen für boden- und gebüschbrütende Vogelarten sowie für Amphibien und Reptilien gegeben. Insofern ist eine vollständige Bepflanzung abzulehnen. Die Erfassung des Ausgangszustandes und Ermittlung des Aufwertungspotentials sind erforderlich. Davon ausgehend sind mögliche Biotopaufwertungsmaßnahmen abzuleiten. Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde sind lediglich punktuelle Bepflanzungen und Einzelbaumpflanzungen im Randbereich sowie Lebensraum optimierende Maßnahmen unter Berücksichtigung des Bestandes sinnvoll. Zaunanlagen ohne Funktion sollten zurück gebaut werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Maßnahmenkonzept des Umweltberichtes wird um die Beschreibung des Ausgangszustandes sowie des Aufwertungspotentials ergänzt und die Maßnahmenbeschreibung unter Berücksichtigung der Vorgaben überarbeitet. Dies bedeutet keine Änderung der Grundzüge der Planung; ein Erfordernis der erneuten Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange oder der Öffentlichkeit ergibt sich daraus nicht.
7.27	Die Maßnahme M4 "Projektbeteiligung an der Wiederherstellung und Sicherung des Brut- und Rastgebietes Prenzlauer Zuckerfabrikteiche" ist mit der unteren Naturschutzbehörde fachlich vorabgestimmt und wird ausdrücklich begrüßt. Es kann	Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Das Maßnahmenkonzept des Umweltberichtes wird um die Beschreibung des Ausgangszustandes sowie des Aufwertungspotentials ergänzt und die

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich I, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November / Dezember 2013 zum Vorentwurf und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April / Mai 2014 zum Entwurf

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
	<p>bestätigt werden, dass durch die Sicherstellung eines dauerhaften Minimalwasserstandes die Revitalisierung von Niedermoor im südlichsten Teich einsetzen wird.</p> <p>Die Festlegung eines dauerhaft einzuhaltenden Mindestwasserstandes ist erforderlich. Für die aufzuwertende Fläche fehlt auch hier die Darstellung des Ausgangszustandes bzw. des Aufwertungspotentials im Hinblick auf die Schutzgüter.</p>	<p>Maßnahmenbeschreibung unter Berücksichtigung der Vorgaben überarbeitet.</p> <p>Durch die Zielfestlegung ist im Maßnahmenblatt zur Kompensationsmaßnahme M9 des Umweltberichts definiert, dass Brutverhältnisse für die Arten Rohrweihe und Kranich geschaffen werden müssen, was eine angestaute Wassertiefe von mindestens 30 bis 50 cm erfordert. In der Ausführungsplanung zur Kompensationsmaßnahme wird daraufhin nach Vermessung ein Mindestwasserstand abgeleitet.</p> <p>Dies bedeutet keine Änderung der Grundzüge der Planung; ein Erfordernis der erneuten Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange oder der Öffentlichkeit ergibt sich daraus nicht.</p>
7.28	<p><u>Untere Wasserbehörde</u> _Herr Ratzke-4668</p> <p>Forderungen des Wasser- und Bodenverbandes hinsichtlich der Gewässer II. Ordnung sind zu berücksichtigen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“ wurde im Planverfahren beteiligt (STN Nr. 38). Seine Forderungen werden berücksichtigt (siehe Hinweis Nr. 7 Gewässer II. Ordnung).</p>
7.29	<p><u>Untere Bodenschutzbehörde</u> - UBB - Boden: Herr Wendlandt -3668</p> <p>Gegen die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes WII "Windfeld Dauer" bestehen grundsätzlich keine Einwände.</p>	<p>Die grundsätzliche Zustimmung zum Vorhaben wird zur Kenntnis genommen.</p>
7.30	<p>Jedoch wird um Berücksichtigung der nachfolgenden Hinweise zu einigen Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz unvermeidbarer Eingriffe des Kapitels 6.3 gebeten.</p> <p>Der Verlust der Bodenfunktionen durch Neuversiegelung ist vorrangig durch Entsiegelung zu kompensieren. Eine alleinige Pflanzung von Gehölzen und Obstbäumen sowie die "Wiederaufnahme der Wasserstandsregulierung" zum Zwecke der Erhaltung der Zuckerfabrikteiche als bedeutendes Brut- und Rastgebiet, stellen keine optimale Aufwertung der Bodenfunktion dar. Wenn im beplanten Gebiet keine ausreichenden Flächen zur Entsiegelung vorhanden sind, sollte in der näheren Umgebung des beplanten Gebietes nach Flächen zur Entsiegelung gesucht werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf dem Gemeindegebiet der Stadt Prenzlau stehen zur Zeit keine großflächigen Entsiegelungsmaßnahmen mehr zur Verfügung. Die Stadt Prenzlau will den in ihren Gemarkungen entstandenen Eingriff auf ihrem Hoheitsgebiet kompensieren. Die Wiederherstellung der Moorbodenfunktionen auf einer Fläche von ca. 2 ha durch einen dauerhaften Wasserstand im südlichen Bereich der M9 (ehem. M4) der Prenzlauer Zuckerfabrikteiche ist geeignet, den Verlust der Bodenfunktionen zu kompensieren (siehe STN UNB Nr. 7.27). Auch die Extensivierung von Ackerflächen in der Gemarkung Klinkow (M8 (ehem. M3) ist geeignet, Bodenfunktionen in erheblichem Maße aufzuwerten und Bodenversiegelung zu kompensieren. Die durch die 1. Änderung des VBP WII „Windfeld Dauer“ – Teilbereich I zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden werden durch die geplanten Kompensationsmaßnahmen M7 bis M9 vollständig kompensiert (siehe Eingriffs-/Ausgleichsbilanz im Umweltbericht).</p> <p>Eine Änderung der Planung ergibt sich daraus nicht.</p>
7.31	<p>M2 "Begrünung ‚Alte Kippe‘ in Dauer"</p> <p>Dieser Standort ist im Altlastenkataster des Landkreises Uckermark registriert. Hierbei handelt es sich um die Altablagerung "Dauer/Schinderkamp" (ALKAT-Reg.-Nr.: 0239730003). Altlasten i. S. d. des § 2 Abs. 5 Nr. 1 BBodSchG sind stillgelegte Abfallbeseitigungsanlagen sowie sonstige Grundstücke, auf denen Abfälle behandelt, gelagert oder abgelagert worden sind (Altablagerungen), durch die schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Gefahren für den einzelnen oder die Allgemeinheit hervorgerufen werden. Schädliche Bodenveränderungen sind Beeinträchtigungen der</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, eine Änderung der Planung ergibt sich daraus nicht.</p>

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich I, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November / Dezember 2013 zum Vorentwurf und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April / Mai 2014 zum Entwurf

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
	<p>Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen (§ 2 Abs. 3 BBodSchG).</p> <p>Die Rekultivierung der Altdeponierung wurde am 02.10.2003 abgenommen. Die Altdeponierungen wurden entsprechend den Vorgaben und unter fachlicher Kontrolle der unteren Bodenschutzbehörde (uBB) profiliert und rekultiviert. Außerdem wurden Maßnahmen gegen eine erneute illegale Ablagerung getroffen (Sperrung von Zufahrten oder Sicherung durch Zäune und Randbepflanzungen). Zur schnelleren Stabilisierung der Böschungen und zur Verhinderung von Wind- und Wassererosion wurde eine Rasenansaat vorgenommen.</p>	
7.32	<p>Gem. § 10 Abs. 1 BBodSchG ist der uBB ein Pflanzplan vorzulegen. Dabei ist zu beachten, dass nur flachwurzelnde Sträucher auf der Altdeponierung gepflanzt werden sollen. Eine Bepflanzung mit Bäumen ist nur als Randbepflanzung möglich.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Maßnahmenkonzept des Umweltberichtes wird ergänzt und die Maßnahmenbeschreibung unter Berücksichtigung der Vorgaben überarbeitet.</p> <p>Die Ergänzungen bewirken keine Änderung der Grundzüge der Planung; ein Erfordernis der erneuten Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange oder der Öffentlichkeit ergibt sich daraus nicht.</p> <p>Pflanzschemata werden im Zuge der Genehmigungsplanung erarbeitet, da dann erst absehbar ist, ob das durch den Bebauungsplan limitierte Maß der Bebauung vollumfänglich ausgenutzt und demzufolge der vollumfängliche Ausgleich erforderlich sein wird. Davon hängt das letztendliche Pflanzkonzept entscheidend ab. Eine Änderung der Planung ergibt sich daraus nicht.</p>
7.33	<p>Nach §§ 4 und 7 ist jeder, der auf den Boden einwirkt, verpflichtet Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen.</p> <p>Ansprechpartner der uBB ist Herr Droebes, Tel.: 03984/70-3168</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger übermittelt, eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>
7	<p>§4(2) BauGB erneut beteiligt Landkreis Uckermark - Landwirtschafts- und Umweltamt, erneut beteiligt mit überarbeitetem Umweltbericht am 29.07.2014; Schreiben vom 11.08.2014</p>	
7.34	<p><u>Untere Naturschutzbehörde UNB</u>: Frau Lindenberg -1768 Fachliche Stellungnahme ich bedanke mich für die Zusendung des überarbeiteten Umweltberichtes zu o.g. Vorhaben. Mit Schreiben vom 29.07.2014 baten Sie um Prüfung des Berichtes.</p>	<p>Es wurden keine Anregungen und Bedenken zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>
7.35	<p>Ich weise darauf hin, dass für die im Zusammenhang mit diesem Planverfahren wahrzunehmenden naturschutzrechtlichen Aufgaben gemäß NatSchZustV die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege zuständig ist.</p>	<p>Der Hinweis zur Naturschutzzuständigkeitsverordnung wird zur Kenntnis genommen, eine Änderung der Planung ergibt sich daraus nicht. Der überarbeitete Umweltbericht wurde auch der nach NatSchZustV zuständigen Oberen Naturschutzbehörde (RO7, Herrn Görner) zur erneuten Stellungnahme zugesandt (29.07.2014).</p>
7.36	<p>Im Rahmen der formellen Beteiligung zur 1. Änderung des VBP WII "Windfeld Dauer" sind von der unteren Naturschutzbehörde fachliche Hinweise zu den Kompensationsflächen für den VEP Nr. 1 der Gemeinde Dauer und für den rechtswirksamen VBP WII "Windfeld Dauer" sowie zu den geplanten Kompensationsmaßnahmen der aktuellen Planung gegeben worden. Diese Hinweise</p>	<p>Es wurden keine Anregungen und Bedenken zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich I, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November / Dezember 2013 zum Vorentwurf und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April / Mai 2014 zum Entwurf

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
	wurden im vorliegenden überarbeiteten Umweltbericht (Stand: Juli 2014) berücksichtigt. Insofern bestehen von Seiten der unteren Naturschutzbehörde keine Einwände gegen die beabsichtigte Planung.	
7	§4(2) BauGB erneut beteiligt Landkreis Uckermark - Landwirtschafts- und Umweltamt, erneut beteiligt mit Umweltbericht zum Teilbereich I am 24.11.2014; Schreiben vom 16.12.2014	
7.37	Ich bedanke mich für die Zusendung des überarbeiteten Umweltberichts zum o.g. Vorhaben. Die Plankarte zum VBP WII „Windfeld Dauer“ Teilbereich I der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer, lag mir nicht vor. Mit Schreiben vom 24.11.2014 baten Sie mich um Prüfung des Umweltberichts.	Es wurden keine Anregungen und Bedenken zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich. Zum Umweltbericht vom 29.07.2014 gab es hier keine weiteren inhaltlichen Änderungen. Bei der erneuten Beteiligung der Naturschutzbehörden ging es ausschließlich darum, die Kompensationsbilanz für den Teilbereich I zu prüfen. Die Abgrenzung des Teilbereichs I geht aus den Karten im Anhang des Umweltberichtes hervor, so dass eine Prüfung des Umweltberichts auch ohne Planzeichnung möglich ist /war.
7.38	Ich weise darauf hin, dass für die im Zusammenhang mit diesem Planverfahren wahrzunehmenden naturschutzrechtlichen Aufgaben gemäß NatSchZustV die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege zuständig ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, eine Änderung der Planung ergibt sich daraus nicht. Der Umweltbericht zum Teilbereich I wurde auch der nach NatSchZustV zuständigen Oberen Naturschutzbehörde (RO7, Herrn Görner) zur erneuten Stellungnahme zugesandt (24.11.2014).
7.39	Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde bestehen gegen den geänderten Umweltbericht keine Einwände.	Es wurden keine Anregungen und Bedenken zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
8.	§4(1) BauGB Kataster- und Vermessungsamt, Landkreis Uckermark, Dammweg 11, 16303 Schwedt/Oder	
8.1	Keine Stellungnahme erfolgt	Im Rahmen der Unterrichtung gemäß §4 (1) BauGB ist keine Äußerung erfolgt. Eine erneute Beteiligung erfolgte im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß §4 (2) BauGB.
8.	§4(2) BauGB Kataster- und Vermessungsamt, Landkreis Uckermark, Dammweg 11, 16303 Schwedt/Oder	
8.2	Keine Stellungnahme erfolgt	Sowohl im Rahmen der Unterrichtung gemäß §4 (1) BauGB als auch der Beteiligung nach §4(2) BauGB sind bisher keine Äußerungen erfolgt. Daher wird davon ausgegangen, dass von der aktuellen Planung keine durch das Kataster- und Vermessungsamt zu vertretende Belange berührt sind.
9.	§4(1) BauGB Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR), Inselstraße 26, 03046 Cottbus	
9.1	Keine Stellungnahme erfolgt	Im Rahmen der Unterrichtung gemäß §4 (1) BauGB ist keine Äußerung erfolgt. Eine erneute Beteiligung erfolgte im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß §4 (2) BauGB.
9.	§4(2) BauGB Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR), Inselstraße 26, 03046 Cottbus; Schreiben vom 14.04.2014	
9.2	Im Rahmen der Beteiligung des LBGR als Träger öffentlicher Belange wird zu den o. g. Vorhaben folgende Stellungnahme abgegeben: Im Bereich des o. g. Vorhabens werden keine Belange des Bergbaus und der Geologie	Es wurden keine Anregungen und Bedenken zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich I, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November / Dezember 2013 zum Vorentwurf und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April / Mai 2014 zum Entwurf

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
	berührt.	
9.3	Darüber hinaus behalten die bereits mit den Schreiben des LBGR vom 11. Dezember 2007 und 27. Juni 2008 abgegebenen Hinweise zum Planungsvorhaben weiterhin ihre Gültigkeit.	Siehe 9.5, 9.6 und 9.7
9.4	Weitere Hinweise: Die Beurteilung stützt sich auf die gegenwärtig zur Verfügung stehenden Unterlagen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, eine Änderung der Planung ergibt sich daraus nicht.
9.	STN v. 11.12.2007 gem. §4(2) BauGB zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR), Inselstraße 26, 03046 Cottbus	
9.5	<p>(...) im Rahmen der Beteiligung des LBGR als Träger öffentlicher Belange wird zum o. g. Vorhaben folgende Stellungnahme abgegeben: Unsere Stellungnahme vom 24.07.2007 (Az.: 74.21.52-11-270) zu den o.g. Planungen ist weiterhin gültig.</p> <p>Allgemeine Hinweise Die Stellungnahme des LBGR basiert auf den uns gegenwärtig zur Verfügung stehenden Unterlagen. Weitergehende geologische und geotechnische Informationen zum Vorhaben, die uns aus Erdaufschlüssen (Bohrungen u. a.) und Fachbearbeitungen vorliegen sowie geochemische und geotechnische Laboruntersuchungen können gegen Gebühr angefordert werden. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, in unserem Archiv geologische Kartenwerke einzusehen und Kopien davon zu erwerben.</p> <p>Im Zusammenhang mit geplanten Bohrungen und Erkundungen durch andere Aufschlüsse bitten wir, den Projektträger auf die Anzeige- und Dokumentationspflicht von Bohrungen und Aufschlüssen gemäß der aktuellen Fassung des Lagerstättengesetzes vom 04.12.1934 (RGBl. I, S. 1223; BGBl. III 750-I, zuletzt geändert am 02.03.1974, BGBl. I, S. 469) hinzuweisen, die gegenüber dem LBGR zu erfüllen ist.</p>	<p>Zitat aus der Abwägung vom 05.03.2008: „Das in der Stellungnahme genannte Geotop wurde bereits in die Plankarte des Entwurfs (Stand September 2007) eingezeichnet. Da es im „allgemeinen Planbereich“ liegt, ist es von Baumaßnahmen nicht betroffen.“</p> <p>Der Hinweis ist bereits berücksichtigt, eine Änderung der Planung ergibt sich daraus nicht.</p>
9.	STN v. 24.07.2007 gem. §4(1) BauGB zum Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR), Inselstraße 26, 03046 Cottbus	
9.6	<p>(...) im Rahmen der Beteiligung des LBGR als Träger öffentlicher Belange wird zum o.g. Vorhaben folgende Stellungnahme abgegeben:</p> <p>Belange des Bergbaus: Im Bereich des betreffenden Bebauungsplanes werden keine Belange des Bergbaus berührt.</p> <p>Belange der Geologie: Im Planungsraum befindet sich das Geotop 2048: Findling Dauer (siehe Anlage). Eine Beeinträchtigung durch die Baumaßnahmen ist zu vermeiden.</p> <p>(...) Im Zusammenhang mit geplanten Bohrungen und Erkundungen durch andere Aufschlüsse bitten wir, den Projektträger auf die Anzeige- und Dokumentationspflicht</p>	<p>Zitat aus der Abwägung vom 26.09.2007: „Die Hinweise sind bei der Bauausführung zu beachten, die Lage des angegebenen Geotops wird nachrichtlich übernommen.“</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger übermittelt.</p>

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich I, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November / Dezember 2013 zum Vorentwurf und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April / Mai 2014 zum Entwurf

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
	von Bohrungen und Aufschlüssen gemäß der aktuellen Fassung des Lagerstättengesetzes vom 04.12.1934 (RGBl. I, S. 1223; BGBl. III 750-I, zuletzt geändert am 02.03.1974, BGBl. I, S. 469) hinzuweisen, die gegenüber dem LBGR zu erfüllen ist.	
9.	STN v. 27.06.2008 zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau „Sondergebiet Erneuerbare Energien (SO EE) Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR), Inselstraße 26, 03046 Cottbus	
9.7	<p>im Rahmen der Beteiligung des LBGR als Träger öffentlicher Belange wird zum o. g. Vorhaben folgende Stellungnahme abgegeben:</p> <p>Im Bereich der betreffenden Baumaßnahme werden keine Belange des Bergbaus und der Geologie berührt.</p> <p>Allgemeine Hinweise Die Stellungnahme des LBGR basiert auf den uns gegenwärtig zur Verfügung stehenden Unterlagen. Weitergehende geologische und geotechnische Informationen zum Vorhaben, die uns aus Erdaufschlüssen (Bohrungen u.a.) und Fachbearbeitungen vorliegen sowie geochemische und geotechnische Laboruntersuchungen können gegen Gebühr angefordert werden. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, in unserem Archiv geologische Kartenwerke einzusehen und Kopien davon zu erwerben.</p>	Die Stellungnahme bezieht sich auf eine andere Planänderung. Zur vorliegenden Planung wurden keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
10.	§4(1) Landesamt für Umweltschutz, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg (LUGV), Regionalabteilung Ost, RO4 , Flächenbezogener Immissionsschutz, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder); Schreiben vom 19.12.2013	
10.1	Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes WII „Windfeld Dauer“ vom 08.11.2013, ergeht zu den Belangen des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz folgende Stellungnahme.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
10.2	<p>Belang Immissionsschutz Nach § 50 BImSchG sind im Rahmen der städtebaulichen Planung Flächen oder Gebiete unterschiedlicher Nutzung so einander zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen weitgehend vermieden werden. Die Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes WII „Windfeld Dauer“ beinhaltet die Verdichtung und die Erweiterung des bestehenden Windfeldes. Die Erweiterungsfläche wurde auf Grundlage des Regionalplanentwurfes vom 11.März 2011 aufgenommen.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
10.3	<p>Der in den vorliegenden Unterlagen beschriebene Untersuchungsradius gegenüber dem Schutzgut Mensch mit Bezug zur nächstgelegenen Wohnbebauung und der Untersuchungsinhalt der prognostischen Untersuchung unter Berücksichtigung bestehender 25 WKA sowie die aufgeführten Maßnahmen der Vermeidung und Minderung sind nicht ausreichend.</p> <p>Begründung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Grundlage ist der Regionalplan Uckermark-Barnim Sachlicher Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und –gewinnung in der Bekanntmachung vom 06.08.2004. 	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen und wurden bei der Erarbeitung der Schallimmissionsprognose berücksichtigt. Die Ergebnisse der Schallimmissionsprognose als auch des Schattenwurfgutachtens fließen in den Umweltbericht zum B-Plan ein. Umwelteinwirkungen infolge von Schatten- und Schallimmissionen werden im Umweltbericht beschrieben und bewertet.

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich I, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November / Dezember 2013 zum Vorentwurf und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April / Mai 2014 zum Entwurf

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
	<p>2. Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren kann den Anspruch einer konsequenten Einhaltung des gebietsabhängigen Immissionsrichtwertes in der Gesamtheit des Windeignungsgebietes Schenkenberg auf Grund der örtlichen Gegebenheiten nicht erfüllen.</p>	
10.4	<p>Zum Umfang und Detaillierungsgrad teile ich Ihnen gegenüber dem Schutzgut Mensch folgendes mit: In einer Schalltechnischen Untersuchung ist zu prüfen, inwieweit im Wirkungsbereich des Windeignungsgebietes der Immissionsbeitrag der WKA, unter Berücksichtigung der Vorbelastung (WEA, geräuschemittierende Anlagen, Festsetzungen verbindlicher Bauleitplanungen) dazu führen kann, dass die Gesamtbelastung die anzuwendenden Immissionswerte überschreiten. Im gesamten Umkreis des Windeignungsgebietes sind an den Immissionsorten in den Ortslagen, im Außenbereich und am Kreiskrankenhaus Prenzlau die schallkritische Gebiete zu ermitteln und im Weiteren zu untersuchen. Die Untersuchungen in den ermittelten schallkritischen Gebieten müssen insbesondere beinhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ermittlung des Schutzanspruches schutzbedürftiger Nutzungen ggf. auf Grundlage von Festsetzungen verbindlicher Bauleitplanungen, der Eigenart der näheren Umgebung bzw. der Lage im Außenbereich, - Ermittlung der Vorbelastung infolge der WKA im gesamten Windeignungsgebiet Schenkenberg sowie weitere geräuschrelevanter Anlagen deren Einwirkungsbereich auf die Immissionsorte wirkt, - Vorbelastungen aus Festsetzungen verbindlicher Bauleitplanungen, - Benennung der Vorbelastung durch Geräusche in der beurteilungsrelevanten Nachtzeit und Ermittlung des Immissionsfreiraumes zur Entwicklung des Plangebietes, - Ermittlung der Gesamtbelastung. 	<p>Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen und wurden bei der Erarbeitung der Schallimmissionsprognose berücksichtigt. Die Ergebnisse der Schallimmissionsprognose als auch des Schattenwurfgutachtens fließen in den Umweltbericht zum B-Plan ein. Umwelteinwirkungen infolge von Schatten- und Schallimmissionen werden im Umweltbericht beschrieben und bewertet.</p>
10.5	<p>Je nach Ergebnis der zu erwartenden Gesamtbelastung sollte dann, unter dem Aspekt der Vorsorge, auf die Auswirkung von Entwicklungsmöglichkeiten weiterer geräuschemittierender Anlagen im Nachtzeitraum eingegangen werden.</p>	<p>Den Hinweis nimmt die Stadt zur Kenntnis. Auswirkungen von weiteren Entwicklungsmöglichkeiten werden im Umweltbericht abgehandelt (beschrieben und bewertet).</p>
10.6	<p>Die Beurteilung der Geräuschimmissionen durch WEA muss den Anforderungen der TA Lärm in Verbindung mit dem WEA-Geräuschimmissionserlass des MLUR vom 31.07.2003 mit Änderung vom 23.05.2013 genügen.</p>	<p>Die Hinweise werden von der Stadt zur Kenntnis genommen und wurden bei der Erarbeitung der Schallimmissionsprognose vollständig berücksichtigt.</p>
10.7	<p>Schattenwurf Grundlage der Beurteilung der Auswirkungen durch Schattenwurf ist Leitlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Leitlinie) zuletzt geändert am 21. Dezember 2009 durch Erlass des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zur Änderung der WEA-Schattenwurf-Leitlinie (ABl. Brandenburg Nr. 1 vom 13.01.2010, S. 5).</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der Erarbeitung der Schattenwurfanalyse berücksichtigt.</p>
10.8	<p>Belang Wasserwirtschaft Die wasserwirtschaftlichen Belange des Referates RO 5 – Wasserbewirtschaftung,</p>	<p>Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich I, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November / Dezember 2013 zum Vorentwurf und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April / Mai 2014 zum Entwurf

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
	Hydrologie und des Referates RO 6 – Gewässerunterhaltung, Hochwasserschutz werden nicht berührt. Innerhalb der räumlichen Grenzen der 1. Änderung des VBP werden keine stationären Einrichtungen des LUGV Brandenburg, Regionalbereich Ost unterhalten.	
10.9	Neben dem hydrologischen Landesmessnetz im Grund- und Oberflächenwasserbereich sind mögliche Erkundungspegel sowie lokale Beobachtungsmessstellen anderer Betreiber zu beachten. Der Standort und die Nutzungsart sind in diesem Fall zu berücksichtigen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Verfahren wurden der Landkreis Prenzlau (7), der Wasser- und Bodenverband Uckerseen (38) und die Stadtwerke Prenzlau (35) beteiligt. Es gingen keine Informationen zu weiteren Erkundungspegeln bzw. lokalen Beobachtungsmessstellen ein.
10.10	Grundsätzlich ist jeder Eigentümer eines Grundstücks gemäß § 91 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 vom 06.08.2009 S. 2585) außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten verpflichtet, die Errichtung und den Betrieb von Messanlagen sowie die Durchführung von Probebohrungen und Pumpversuchen zu dulden, soweit dies der Ermittlung gewässerkundlicher Grundlagen dient, die für die Gewässerbewirtschaftung erforderlich sind.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
10.11	Zur Planung bestehen keine Bedenken. Ansprechpartnerin: Frau Kapinos Ref. RO5 (0335 – 560 3436)	Es wurden keine Bedenken zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
10.12	Belang Naturschutz Die Stadt Prenzlau beabsichtigt die Änderung des o.a. Bebauungsplanes um 4 weitere WEA errichten zu können. Zu diesem Verfahren haben Sie uns die Planunterlagen zur Prüfung übergeben. Zwei der geplanten Anlagenstandorte befinden sich außerhalb des Windeignungsgebietes Schenkenberg.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er wurde durch die Teilung des Geltungsbereichs in Teilbereich I und II beachtet. Die 2 Baufelder, die sich außerhalb des rechtskräftigen Windeignungsgebietes Schenkenberg befinden, liegen im Teilbereich II. Dieser wird im Verfahren weiter geführt, sobald der Entwurf 2013 zur Fortschreibung des sachlichen Teilregionalplans „Windnutzung, Rohstoffsicherung und – gewinnung“ Rechtskraft erlangt. Teilbereich I, der dem Geltungsbereich des derzeit satzungskräftigen VBP WII „Windfeld Dauer“ unter Berücksichtigung des rechtskräftigen Windeignungsgebietes „Schenkenberg“ entspricht, ist nicht berührt. Bezüglich des Teilbereich I ergibt sich kein Änderungsbedarf.
10.13	Das LUGV, RO 7 ist gemäß § 1 Abs. 3 NatSchZustV zuständig für die Wahrnehmung aller Belange von Natur- und Landschaft.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
10.14	Die Stadt muss sich im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes bereits nachvollziehbar damit auseinandersetzen und klären, ob artenschutzrechtliche Verbote Teilen der Planung entgegenstehen können. Zur Entscheidungsfindung sind Aussagen darüber erforderlich, welche Bedeutung das Plangebiet und dessen Umfeld für die Existenz besonders bzw. streng geschützter Arten besitzt und mit welchen Auswirkungen bei der Umsetzung der Planung auf diese Arten zu rechnen ist. Der Erlass zu den Tierökologischen Abstandskriterien (TAK-Erlass) des MUGV vom 01.01.2011 ist hierbei besonders zu beachten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Artenschutz wird im Umweltbericht berücksichtigt. Der TAK-Erlass findet im Umweltbericht Anwendung.

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich I, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November / Dezember 2013 zum Vorentwurf und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April / Mai 2014 zum Entwurf

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
10.15	<p>Im Rahmen der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch (BauGB) sind die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege laut § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu berücksichtigen (vgl. auch § 1a BauGB). Die umweltbezogenen Auswirkungen des Planvorhabens sind nach Ermittlung des Umfangs und Detaillierungsgrades nach § 4 Abs. 1 BauGB im Umweltbericht gemäß § 2a BauGB zu dokumentieren.</p> <p>Um die Auswirkungen, insbesondere auf das Landschaftsbild und die Fauna richtig beurteilen zu können, ist die Maximalhöhe der geplanten 4 WEA im Baufeld C zu benennen.</p> <p>Ansprechpartner: Herr Görner Ref. RO7 (0335 – 560 3239)</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wurden bei der Erarbeitung des Umweltberichts berücksichtigt.</p> <p>Im Entwurf der 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist die Festsetzung der maximalen Bauhöhe auf 200 m Spitzenhöhe über Gelände sowohl für den Baufeldtyp „C“ als auch für den zum Entwurfsstand neu entwickelten Baufeldtyp „D“ – Repowering zu finden.</p>
10.	<p>§4(2) BauGB Landesamt für Umweltschutz, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg (LUGV), Regionalabteilung Ost, RO4 , Flächenbezogener Immissionsschutz, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) ; Schreiben vom 20.05.2014</p>	
10.16	<p>Zum Entwurf der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes WII „Windfeld Dauer“ ergeht zu den Belangen des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz folgende Stellungnahme.</p> <p>1. Belang Immissionsschutz</p> <p>Planungsziel der 1. Änderung des vBBP WII ist die Entwicklung von 5 Windkraftanlagenstandorten, davon soll der Standort einer bestehenden Anlage durch eine leistungsstärkere Anlage (Repowering) ersetzt werden. Der Geltungsbereich des vBBP wird mit der Änderung erweitert.</p> <p>Auswirkungen sind durch Geräuschemissionen und Schattenschlag zu erwarten. In der Stellungnahme des LUGV vom 19.12.2013 erfolgte eine Äußerung zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung.</p> <p>Mit den Planungsunterlagen wurden eine schalltechnische Untersuchung und eine Prognose zu den Auswirkungen des Schattenschlages erarbeitet.</p> <p>Die Prüfung der vorgelegten Untersuchungen ergab:</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
10.17	<p>Schalltechnische Untersuchung Die Prüfung ergab, dass die vorliegende Unterlage zur Bewertung der Auswirkungen der Geräuschemissionen für die sachgerechte Abwägung nicht geeignet ist.</p> <p>Begründung</p> <p>Die Prüfung nach TA Lärm beinhaltet im Wesentlichen eine Feststellung der Plausibilität und Vollständigkeit der Geräuschimmissionsprognose.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Berechnungen sind nachvollziehbar. 2. Der dem Gutachten hinterlegte Emissionsquellenplan ist unvollständig. 3. Die Berechnungsergebnisse sind unvollständig dargestellt, insbesondere sind Anforderungen des brandenburgischen Erlasses zur Berechnung der Windenergieanlagengeräusche nicht vollständig erfüllt. 	<p>Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Unter Berücksichtigung der Hinweise und Anregungen wurde die Schallprognose überarbeitet und zur Neu-Bewertung dem LUGV, RO3, erneut übergeben (siehe 10.52 ff).</p> <p>Bei der Erarbeitung wurden die Anforderungen berücksichtigt. Auch die überarbeitete Schallprognose kommt zu dem Ergebnis, dass an allen relevanten Immissionspunkten der geplanten 5 WKA im Falle des Betriebes die zulässigen Schallimmissionsrichtwerte eingehalten werden.</p> <p>Die Festsetzungen und Hinweise der 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ ändern sich nicht. Die Grundzüge der Planung sind nicht betroffen.</p>

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich I, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November / Dezember 2013 zum Vorentwurf und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April / Mai 2014 zum Entwurf

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
10.18	<p>Aufgrund der in dieser Planung zu bewertenden Gesamtgeräuschimmission sowie der Vielzahl von Geräuschquellen sind die allgemeinen Prüfkriterien der Nr. 3.2.1 TA Lärm nicht geeignet, den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen umfassend zu bewerten. Mehrfache Irrelevanzen führen zu wesentlichen Erhöhungen der Geräuschimmission, so dass regelmäßig eine Sonderfallprüfung vorzunehmen ist. Nicht berücksichtigte Emissionsquellen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die auf dem Gelände des Hybridkraftwerkes betriebene Holz Trocknung, – Biogasanlage im Bereich des Landwirtschaftsbetriebes der Fa. Mesecke GbR - Schalleistungspegel Nacht gesamt (Technik, Container, Kaminmündung) ca. 95 dB(A), – Biogasanlage im Bereich südwestl. des Krankenhauses von Prenzlau - Schalleistungspegel Nacht gesamt (Technik, Container, Kaminmündung) 94 dB(A), Immissionsanteil am IO Krankenhaus Südfassade 29 dB (A), – Landwaren Prenzlau mit Anlagenbetrieb nachts, Immissionsanteil am Krankenhaus Südwestfassade ca. 35 dB (A), – Anlagen der Uckermärker Milch GmbH, Immissionsanteil im Wohngebiet Wiesengrund in Prenzlau von 40 bis 45 dB (A) [Linie Baugrenze der Produktionsgebäude Uckermärker Milch frontal zum Verkehrsweg Wiesengrund in Richtung Brüssower Allee], – Anlagen der HaGeNord im GE Brüssower Allee, Immissionsanteil im Wohngebiet Wiesengrund nicht bekannt, – Gewerbeanlagen im Gewerbe-/Industriegebiet Prenzlau Nord, Immissionsanteil am Krankenhaus Nordbetriebsgeländegrenze durch B-Plan 35 dB (A). <p>Die nicht berücksichtigten Emissionsquellen wirken auf Immissionsorte, die im Gutachten untersucht worden sind.</p>	<p>Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Unter Berücksichtigung der Hinweise und Anregungen wurde die Schallprognose überarbeitet und zur Neu-Bewertung dem LUGV, RO3, erneut übergeben (siehe 10.52 ff).</p> <p>Bei der Erarbeitung wurden die Anforderungen berücksichtigt. Auch die überarbeitete Schallprognose kommt zu dem Ergebnis, dass an allen relevanten Immissionspunkten der geplanten 5 WKA im Falle des Betriebes die zulässigen Schallimmissionsrichtwerte eingehalten werden.</p> <p>Die Festsetzungen und Hinweise der 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ ändern sich nicht. Die Grundzüge der Planung sind nicht betroffen.</p>
10.19	<p>Im Gutachten dargestellt sind Ergebnisse, die im Rahmen der Regelfallprüfung nach TA Lärm ermittelt worden sind. Die ausgewiesene Gesamtgeräuschbelastung beschränkt sich jedoch auf Immissionsorte, die sich im direkten Einwirkungsbereich der neu geplanten Anlagen befinden.</p>	<p>Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Unter Berücksichtigung der Hinweise und Anregungen wurde die Schallprognose überarbeitet und zur Neu-Bewertung dem LUGV, RO3, erneut übergeben (siehe 10.52 ff).</p> <p>Bei der Erarbeitung wurden die Anforderungen berücksichtigt. Auch die überarbeitete Schallprognose kommt zu dem Ergebnis, dass an allen relevanten Immissionspunkten der geplanten 5 WKA im Falle des Betriebes die zulässigen Schallimmissionsrichtwerte eingehalten werden.</p> <p>Die Festsetzungen und Hinweise der 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ ändern sich nicht. Die Grundzüge der Planung</p>

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich I, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November / Dezember 2013 zum Vorentwurf und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April / Mai 2014 zum Entwurf

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
		sind nicht betroffen.
10.20	Nicht dargestellt sind Immissionsorte an denen nur geringe Neu- Immissionsbeiträge hervorgerufen werden. Vorliegend handelt es sich um eine Planung, in der eine vollständige Darstellung nach den Regeln einer Sonderfallprüfung erfolgen muss. [Die strikte Einhaltung der Prüfkriterien nach TA Lärm in Bezug auf den Genehmigungsanspruch von Einzelanlagen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren kann aufgrund der abnormen Geräuschquellenanzahl summarisch zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte führen.]	<p>Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Unter Berücksichtigung der Hinweise und Anregungen wurde die Schallprognose überarbeitet und zur Neu-Bewertung dem LUGV, RO3, erneut übergeben (siehe 10.52 ff).</p> <p>Bei der Erarbeitung wurden die Anforderungen berücksichtigt. Auch die überarbeitete Schallprognose kommt zu dem Ergebnis, dass an allen relevanten Immissionspunkten der geplanten 5 WKA im Falle des Betriebes die zulässigen Schallimmissionsrichtwerte eingehalten werden.</p> <p>Die Festsetzungen und Hinweise der 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ ändern sich nicht. Die Grundzüge der Planung sind nicht betroffen.</p>
10.21	Ich verweise hierzu auf die Stellungnahme zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung. In der Stellungnahme wurde mitgeteilt, dass die schallkritischen Gebiete zu ermitteln sind und was in die Beurteilung einzustellen ist.	<p>Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Unter Berücksichtigung der Hinweise und Anregungen wurde die Schallprognose überarbeitet und zur Neu-Bewertung dem LUGV, RO3, erneut übergeben (siehe 10.52 ff).</p> <p>Bei der Erarbeitung wurden die Anforderungen berücksichtigt. Auch die überarbeitete Schallprognose kommt zu dem Ergebnis, dass an allen relevanten Immissionspunkten der geplanten 5 WKA im Falle des Betriebes die zulässigen Schallimmissionsrichtwerte eingehalten werden.</p> <p>Die Festsetzungen und Hinweise der 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ ändern sich nicht. Die Grundzüge der Planung sind nicht betroffen.</p>
10.22	Insbesondere am Immissionsort Krankenhaus ist die vorliegende Beurteilung nicht ausreichend. In der schalltechnischen Untersuchung sollte die Gesamtgeräuschbelastung an allen betrachteten Immissionsorten ermittelt und in der Abwägung eingestellt werden.	<p>Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Unter Berücksichtigung der Hinweise und Anregungen wurde die Schallprognose überarbeitet und zur Neu-Bewertung dem LUGV, RO3, erneut übergeben (siehe 10.52 ff).</p> <p>Bei der Erarbeitung wurden die Anforderungen berücksichtigt. Auch die überarbeitete Schallprognose kommt zu dem Ergebnis, dass an allen relevanten Immissionspunkten der geplanten 5 WKA im Falle des Betriebes die zulässigen Schallimmissionsrichtwerte eingehalten werden.</p> <p>Die Festsetzungen und Hinweise der 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ ändern sich nicht. Die Grundzüge der Planung sind nicht betroffen.</p>
10.23	Hinweis: In der Betrachtung der Vorbelastung fehlt eine Windkraftanlage. Weiterhin wurden 4 Windkraftanlagen, die sich derzeit im GV befinden in der Gesamtbelastung jedoch nicht in der Vorbelastung berücksichtigt. In der Anlage zur Stellungnahme werden die Standorte der WKA bekannt gegeben. Am 28.04.2014 ist der Erlass des MLUR vom 31.07.2003, geändert durch Schreiben des	<p>Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Unter Berücksichtigung der Hinweise und Anregungen wurde die Schallprognose überarbeitet und zur Neu-Bewertung dem LUGV, RO3, erneut übergeben (siehe 10.52 ff).</p> <p>Bei der Erarbeitung wurden die Anforderungen berücksichtigt. Auch die überarbeitete Schallprognose kommt zu dem Ergebnis, dass an allen relevanten Immissionspunkten</p>

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich I, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November / Dezember 2013 zum Vorentwurf und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April / Mai 2014 zum Entwurf

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
	<p>MUGV vom 23.05.2013 außer Kraft gesetzt worden und durch Erlass vom 28.04.2014 (Ermittlung und Bewertung der Geräuschimmissionen im Genehmigungsverfahren) vollständig ersetzt. Im Erlass der MUGV vom 28.04.2014 ist ausgeführt, dass in die Ermittlung der Vorbelastung sämtliche Anlagen einzubeziehen sind, die der TA Lärm unterliegen. Dazu gehören auch sämtliche nicht genehmigungsbedürftige technische Anlagen (auch Wärmepumpen, Klimageräte..., die im Umkreis der Immissionsorte wirken).</p> <p><i>Anlage: Vorbelastung (Nr. laut Lärmprognose, 01/2014) - Tabelle</i></p>	<p>der geplanten 5 WKA im Falle des Betriebes die zulässigen Schallimmissionsrichtwerte eingehalten werden.</p> <p>Die Festsetzungen und Hinweise der 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ ändern sich nicht. Die Grundzüge der Planung sind nicht betroffen.</p> <p><i>Die Anlage (Vorbelastung) wurde bei der Erarbeitung der Immissionsschutzgutachten berücksichtigt (siehe 10.52 ff).</i></p>
10.24	<p>Schattenwurfanalyse Den Grundlagen und dem Ergebnis der Schattenwurfanalyse wird gefolgt. Die Ermittlung der Auswirkungen ist plausibel. Im Ergebnis wurden Überschreitungen der Beschattungsdauer an Immissionsorten in der Nachbarschaft ermittelt. Als Maßnahme der Minderung wurde die Abschaltautomatik dargelegt und als Vorkehrung in die Festsetzung aufgenommen. Mit der Festsetzung wird der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Schattenschlag berücksichtigt.</p>	<p>Es wurden keine Bedenken zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>
10.25	<p>2. Belang Wasserwirtschaft</p> <p>Die wasserwirtschaftlichen Belange des Referates RO 5 - Wasserbewirtschaftung, Hydrologie und des Referates RO 6 - Gewässerunterhaltung, Hochwasserschutz werden nicht berührt. Innerhalb des Geltungsbereiches des Windfeldes befinden sich keine stationären Anlagen des LUGV, Regionalbereich Ost. Unsere TÖB-Beteiligung ezg-ucker228.13/Kap vom 05.12.2013 unterliegt somit keiner Änderung.</p>	<p>Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>
10.26	<p>Neben dem hydrologischen Landesmessnetz im Grund- und Oberflächenwasserbereich sind mögliche Erkundungspegel sowie lokale Beobachtungsmessstellen anderer Betreiber zu beachten. Der Standort und die Nutzungsart sind in diesem Fall zu berücksichtigen. Grundsätzlich ist jeder Eigentümer eines Grundstücks gemäß § 91 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 vom 06.08.2009 S. 2585) außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten verpflichtet, die Errichtung und den Betrieb von Messanlagen sowie die Durchführung von Probebohrungen und Pumpversuchen zu dulden, soweit dies der Ermittlung gewässerkundlicher Grundlagen dient, die für die Gewässerbewirtschaftung erforderlich sind.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Verfahren wurden der Landkreis Prenzlau (7), der Wasser- und Bodenverband Uckerseen (38) und die Stadtwerke Prenzlau (35) beteiligt. Es gingen keine Informationen zu weiteren Erkundungspegeln bzw. lokalen Beobachtungsmessstellen ein. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>
10.27	<p>Zur 1. Änderung des VBP bestehen keine Bedenken.</p> <p>Ansprechpartnerin: Brunhilde Kapinos Ref. ROS Tel.0335 – 56 3436</p>	<p>Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>
10.28	<p>3. Belang Naturschutz</p> <p>Sie übergaben uns die Planungsunterlagen zur Verdichtung und Erweiterung des</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich I, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November / Dezember 2013 zum Vorentwurf und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April / Mai 2014 zum Entwurf

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
	<p>bestehenden Windfeld Uckermark. Ziel ist es vier zusätzliche WEA zu errichten und eine WEA im Rahmen einer Repowering-Maßnahme zu ersetzen. Die maximal überbaute Fläche inklusive Nebenanlagen beträgt 3.200 m² und die maximale Höhe 200 m je Baufeld.</p> <p>Die Prüfung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege für o.g. Vorhaben erfolgte auf der Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen (Umweltbericht - Stand: Januar 2014).</p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht nehmen wir zu dem geplanten Vorhaben wie folgt Stellung:</p>	
10.29	<p>Artenschutzrechtliche Belange: Gemäß § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ist es verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders geschützten Tierarten bzw. Vorkommen besonders geschützten Pflanzenarten zu zerstören bzw. zu beeinträchtigen. Dies ist insofern erforderlich, als die von der Errichtung der Anlagen potenziell betroffenen Arten zu den nach § 7 Abs. 1 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders bzw. streng geschützten Arten gehören.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
10.30	<p>Die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen sind geeignet, verschiedene Vogelarten erheblich zu beeinträchtigen.</p> <p>Die Beeinträchtigungen können zu Störungen des Brutgeschehens störepfindlicher Arten mit dem Ergebnis der Aufgabe von Brutstandorten führen. Weiterhin kommt die Vergrämung von Arten von ihren Nahrungs- und Rastflächen als Beeinträchtigungsrisiko in Frage, sowie das Töten von Einzeltieren durch Vogelschlag.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
10.31	<p>Im Rahmen des Erlasses „Tierökologische Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg“ (TAK) vom 1.6.2003 werden für Arten mit einer hohen Empfindlichkeit gegenüber Windkraftanlagen Kriterien vorgegeben, die eine Entscheidung über die Zulässigkeit von Windkraftanlagen ermöglicht. Mit der Ausweisung von Tabubereichen werden solche Bereiche definiert, in denen tierökologische Belange des Naturschutzes der Errichtung von Windenergieanlagen entgegenstehen. Es handelt sich dabei um für die jeweiligen Arten in der Regel unabdingbare Lebensräume.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
10.32	<p>Im nachfolgenden BImSch-Verfahren ist daher der Schutzbereich der o.a. tierökologischen Abstandskriterien zu beachten. Dieser wird sowohl für einen Brutplatz des Kranichs (3) als auch für den einer Rohrweihe unterschritten.</p> <p>Es stehen dem Vorhaben somit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände entgegen. CEF-Maßnahmen wurden seitens des Vorhabensträgers bisher nicht geplant. Der Vorhabensträger ist daher erneut aufzufordern, fachlich geeignete CEF-Maßnahmen zu planen und diese rechtzeitig (vor dem Wirksamwerden des Eingriffs) umzusetzen.</p>	<p>Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Unter Berücksichtigung der Hinweise und Anregungen wurde der Umweltbericht überarbeitet und zur Neu-Bewertung dem LUGV, RO7, am 29.07.2014 erneut übergeben (siehe 10.52 ff).</p> <p>Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wird durch CEF-Maßnahmen vermieden. Die Kompensationsmaßnahme M9 (ehem. M4) „Projektbeteiligung an der Wiederherstellung und Sicherung des Brut- und Rastgebietes Prenzlauer Zuckerfabrikteiche“ ist gleichfalls als CEF-Maßnahme für Kranich und Rohrweihe geeignet.</p> <p>Die Festsetzungen und Hinweise der 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ ändern sich nicht. Die Ergänzungen des Umweltberichts bewirken keine Änderung der Grundzüge der Planung.</p>

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich I, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November / Dezember 2013 zum Vorentwurf und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April / Mai 2014 zum Entwurf

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
10.33	Darüber hinaus werden die TAK-Restriktionsbereiche für zwei Weißstorchpaare, ein Fischadlerpaar und ein Seeadlerbrutpaar nicht im kompletten Kreisradius freigehalten. Das Vorhabensgebiet berührt jedoch nicht die Routen zu den Hauptnahrungsgebieten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
10.34	In einer Entfernung von 440 m zur WEA UM N1 befindet sich der Horst eines Rotmilanpaares. Der Rotmilan als besonders schlaggefährdete Art (60 Tiere in BB - Stand 04.04.2014) ist auch zu berücksichtigen, soweit sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass im Einzelfall ein erhöhtes Tötungsrisiko durch die Errichtung von Windenergieanlagen im unmittelbaren Horstbereich nicht auszuschließen ist. Hierzu hat sich die aktuelle Rechtsprechung inzwischen deutlich positioniert.	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen den Teilbereich II , der im Bauleitplanverfahren weiter geführt wird, wenn der Entwurf 2013 zur Fortschreibung des sachlichen Teilregionalplans „Windnutzung, Rohstoffsicherung und – gewinnung“ Rechtskraft erlangt. Um abzuklären, ob ein erhöhtes Tötungsrisiko des betroffenen Rotmilans ausgeschlossen werden kann, wurde inzwischen eine Raumnutzungsanalyse (gem. Anlage 2 zum Windkrafterlass des MUGV [August 2013]: Anforderungen an faunistische Untersuchungen im Rahmen von Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen im Land Brandenburg) beauftragt. Die Ergebnisse werden in den Umweltbericht zum Teilbereich II der 1. Änderung des VBP einfließen. Auf den Teilbereich I, der dem Geltungsbereich des derzeit satzungskräftigen VBP WII „Windfeld Dauer“ unter Berücksichtigung des rechtskräftigen Windeignungsgebietes „Schenkenberg“ entspricht, treffen diese Bedenken nicht zu. Die mögliche Betroffenheit des Rotmilans wirkt sich nicht auf den Teilbereich I aus. Bezüglich des Teilbereich I ergibt sich kein Änderungsbedarf.
10.35	Fazit: Derzeit stehen dem B-Plan die Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG entgegen. Teilweise besteht die Möglichkeit, das Eintreten der Verbote durch CEF-Maßnahmen (Kranich und Rohrweihe) zu vermeiden.	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die im Umweltbericht bereits beschriebene Kompensationsmaßnahme M9 (ehem. M4) „Projektbeteiligung an der Wiederherstellung und Sicherung des Brut- und Rastgebietes Prenzlauer Zuckerfabrikteiche“ ist gleichfalls als CEF-Maßnahme für Kranich und Rohrweihe geeignet. Die Maßnahmenbeschreibung wurde entsprechend ergänzt. Die Fachbehörden (UNB siehe 7.34 ff, ONB siehe 10.61 ff) wurden zum überarbeiteten Umweltbericht am 29.07.2014 erneut beteiligt. Grundzüge der Planung sind von der Überarbeitung des Umweltberichts nicht betroffen (siehe 10.32).
10.36	Für den Rotmilan kann ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) für die Anlagenstandorte UM N1 und N2 nicht ausgeschlossen werden. Der B-Plan ist nicht vollzugsfähig, soweit der Antragsteller nicht belastbar nachweisen kann, dass im vorliegenden Einzelfall eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos auf Grund der Raumnutzung des Horstpaares nicht anzunehmen ist und keine CEF-Maßnahmen geplant werden.	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Um ein erhöhtes Tötungsrisiko abzuklären, wurde eine Raumnutzungsanalyse (gem. Anlage 2 zum Windkrafterlass des MUGV (August 2013): Anforderungen an faunistische Untersuchungen im Rahmen von Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen im Land Brandenburg) für den betroffenen Rotmilan beauftragt. Voraussichtlich im Spätsommer 2015 wird über die Betroffenheit des Rotmilans zu entscheiden sein (siehe 10.34). Auf den Teilbereich I, der dem Geltungsbereich des derzeit satzungskräftigen VBP WII „Windfeld Dauer“ unter Berücksichtigung des rechtskräftigen Windeignungsgebietes „Schenkenberg“ entspricht, treffen diese Bedenken nicht zu. Die mögliche Betroffenheit des Rotmilans wirkt sich nicht auf den

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich I, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November / Dezember 2013 zum Vorentwurf und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April / Mai 2014 zum Entwurf

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
		<p>Teilbereich I aus. Bezüglich des Teilbereich I ergibt sich kein Änderungsbedarf.</p> <p>Die im Umweltbericht bereits beschriebene Kompensationsmaßnahme M9 (ehem. M4) „Projektbeteiligung an der Wiederherstellung und Sicherung des Brut- und Rastgebietes Prenzlauer Zuckerfabrikteiche“ ist gleichfalls als CEF-Maßnahme für Kranich und Rohrweihe geeignet. Die Maßnahmenbeschreibung wurde entsprechend ergänzt. Die Fachbehörden (UNB siehe 7.34 ff, ONB siehe 10.61 ff) wurden zum überarbeiteten Umweltbericht am 29.07.2014 erneut beteiligt.</p> <p>Grundzüge der Planung sind von der Überarbeitung des Umweltberichts nicht betroffen (siehe 10.32).</p>
10.37	<p>Schutzgebiete / Schutzgebietssystem "Natura 2000": Das Vorhaben befindet sich außerhalb von Schutzgebieten. Das am nächsten gelegene Schutzgebiet befindet sich 1,7 km entfernt.</p>	<p>Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>
10.38	<p>Eingriffsregelung: Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB insbesondere die Auswirkungen auf Tier, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt zu berücksichtigen. Die Vermeidung und der Ausgleich richten sich nach § 1a BauGB. Die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes werden im Rahmen des vorliegenden Umweltberichtes dargestellt und bewertet. Maßnahmen zur Kompensation werden vorgeschlagen. Bei dem geplanten Projekt kommt es aufgrund von Eingriffen in Natur und Landschaft zur Beeinträchtigung verschiedener Schutzgüter.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>
10.39	<p>Schutzgut „Boden“ Auf den geplanten Standorten kommen teilweise Böden mit einer besonderen Funktionsausprägung vor. Unter Berücksichtigung des teilweise erhöhten Kompensationsbedarfs für die Böden mit einer besonderen Funktionsausprägung ergibt sich für das Baufeld C einschließlich Zuwegung ein Kompensationsbedarf von 15.165 m². Im Baufeld D (Repowering) ergibt sich nach Abzug der zurückzubauenden WEA ein Kompensationsbedarf von nur 1.508 m². Insgesamt ergibt sich daraus ein Kompensationsumfang von 16.673 m³.</p>	<p>Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>
10.40	<p>Schutzgut „Flora und Fauna“ Insgesamt ist der Eingriff für die Flora als relativ konfliktarm einzuschätzen, da ausschließlich Intensivackerflächen in Anspruch genommen werden. Im Geltungsbereich des B-Planes befinden sich geschützte nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop. Diese Flächen werden jedoch selbst nicht in Anspruch genommen. Aufgrund des geringen Abstandes der Wegführung zur WEA UM M5 und dem geschützten Biotop (04510) ist während der Bauphase eine ökologische Baubegleitung sichergestellt. Im Rahmen der Zuwegung zur WEA UM M6 kommt es jedoch zum Verlust von 5 jungen</p>	<p>Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich I, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November / Dezember 2013 zum Vorentwurf und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April / Mai 2014 zum Entwurf

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
	Obstbäumen. Dies stellt einen Eingriff in eine geschützte Allee (§ 29 BNatSchG i.V.m. § 17 BbgNatSchG) dar. Zur Kompensation plant der Vorhabensträger einen Ausgleich im Verhältnis 1:2 an anderer Stelle.	
10.41	Aufgrund des Gutachtens (Göttsche) kann nicht davon ausgegangen werden, dass es sich bei dem vorliegenden WEA-Standort um ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz im Sinne des TAK-Erlasses vom 01.01.2011 handelt.	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
10.42	Das Baufeld Typ C befindet sich jedoch in einem Abstand von unter 200 m zu einem Biotop, welches womöglich als regelmäßig genutztes Jagdrevier genutzt wird. Eine erhöhte Aktivität von Fledermäusen kann hier nicht ausgeschlossen werden. Der Vorhabensträger schlägt daher ein betriebsbegleitendes akustisches Monitoring für die UM N2 vor. Dieses Monitoring muss aufgrund der Gefährdungslage bei abgeschalteter WEA durchgeführt werden. Nach Vorlage der Untersuchungsergebnisse kann über eine Modifizierung der Abschaltzeiten entschieden werden (siehe Nebenbestimmungen). Das Erfordernis eines solchen Monitorings wird aufgrund der geplanten Anlagenstandorte auch für die Anlagen M5 und N1 für zwingend notwendig erachtet da anderenfalls bei einer nicht fachgerechten Abarbeitung der Eingriffsregelung (Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen) womöglich artenschutzrechtliche Verbotstatbestände betroffen sind (siehe hierzu auch „Freiberg-Urteil“).	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die geplanten Windkraftanlagen UM N1 und UM N2 liegen innerhalb des Teilbereich II der 1. Änderung des vBP. Innerhalb des Teilbereich I, dessen Abgrenzung dem Geltungsbereich des satzungskräftigen vBP WII unter Berücksichtigung des rechtskräftigen Windeignungsgebietes „Schenkenberg“ entspricht, befinden sich die geplanten Windkraftanlagenstandorte UM M5 und UM M6.</p> <p>Zur Abschätzung der Betroffenheit der Fledermausfauna wurde vom Büro für ökologische & faunistische Freilanduntersuchung, Michael Göttsche, eine „Einschätzung von 23 Windenergieanlagenstandorten hinsichtlich der Fledermausfauna im Zuge einer geplanten Erweiterung & Verdichtung des Windfeldes Uckermark“ vorgenommen. Ihre Ergebnisse flossen in den Umweltbericht zur 1. Änderung des vBP ein.</p> <p>Nach aktueller Einschätzung des Fachgutachters (Göttsche 2013) wird für die WKA UM N2, die sich in einer Entfernung von weniger als 200 m von einem möglich regelmäßig genutzten Jagdrevier befindet, empfohlen, im Genehmigungsverfahren ein betriebsbegleitendes akustisches Höhenmonitoring durchzuführen, um die tatsächliche Höhenaktivität zur aktuellen Standortbewertung hinsichtlich möglicher Gefahren für Fledermäuse zu ermitteln.</p> <p>Die aktuelle Einschätzung des Fachgutachters (Göttsche 2013) gibt auch an, dass für die geplanten Anlagenstandorte UM M5 und UM N1 sowie UM M6 keine erhöhte Gefahr von Fledermauskollisionen erkennbar ist.</p> <p>Im konkreten Genehmigungsverfahren nach BImSchG wird die aktuelle Sachlage abhängig von den konkreten Windkraftanlagentypen und –standorten abschließend geklärt. Für die artenschutzrechtlichen Belange ist die Fachbehörde zuständig.</p> <p>Konflikte sind durch ggf. Beauftragung von Monitoring und Abschaltzeiten vollständig lösbar und das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote kann vermieden werden.</p> <p>Der Umweltbericht (zum Teilbereich I der 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“) wird um folgende Aussage ergänzt:</p>

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich I, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November / Dezember 2013 zum Vorentwurf und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April / Mai 2014 zum Entwurf

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
		<p>„...Für den Standort UM M5 wird im Zuge des konkreten Genehmigungsverfahrens die Konfliktlage erneut überprüft. Ggf. ist zur Klärung des Sachverhalts die Beauftragung eines betriebsbegleitenden akustischen Monitorings nötig.“</p> <p>Die Umsetzbarkeit der 1. Änderung des VBP WII / Teilbereich I ist nicht gefährdet. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>
10.43	<p>Darüber hinaus ergehen bereits jetzt folgende Hinweise, die im Rahmen des BlmSch-Verfahrens als Nebenbestimmungen festgesetzt werden:</p> <p>Bautätigkeiten zur Herstellung der Zuwegungen und des Fundamentes der WKA, sowie zur Errichtung der Anlagen sind zum Schutz der im Gebiet vorkommenden Brutvögel nur außerhalb der Hauptbrutzeit von 01. März bis 31. August durchzuführen.</p>	<p>Die Anregungen und Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und durch folgende Ergänzung im Umweltbericht (Kapitel 6.1) berücksichtigt:</p> <p><i>„Bautätigkeiten zur Herstellung der Zuwegungen und des Fundamentes sowie zur Errichtung der Anlage zum Schutz der im Gebiet vorkommenden Brutvögel sind außerhalb der Hauptbrutzeit vom 1. März bis 30. September durchzuführen.“</i></p> <p><i>Die Bauzeitenregelung geht vorsorglich davon aus, dass das gesamte nach Habitatausstattung mögliche Artenspektrum im Jahr der Errichtung im Gebiet vorhanden sein könnte. Im Genehmigungsverfahren des jeweiligen Bauvorhabens kann die Regelung auf den Einzelfall angepasst und die Zeiten angemessen verkürzt werden. Die Bauzeitenregelung geht vorsorglich davon aus, dass das gesamte nach Habitatausstattung mögliche Artenspektrum im Jahr der Errichtung im Gebiet vorhanden sein könnte. Im Genehmigungsverfahren des jeweiligen Bauvorhabens kann die Regelung auf den Einzelfall angepasst und die Zeiten angemessen verkürzt werden.“</i></p> <p><i>Abweichungen sind zulässig, soweit nachgewiesen wird, dass keine Beeinträchtigung des Brutgeschehens erfolgt. Dies wäre insbesondere dann der Fall, wenn im Jahr der Vorhabensrealisierung im zu betrachtenden Gebiet keine durch die Maßnahmen betroffenen Brutvögel nachweisbar sind oder durch ein spezifisches Management (z. B. angepasste Bauablaufplanung, ökologische Baubegleitung) Beeinträchtigung von Brutvögeln ausgeschlossen werden können.“</i></p> <p>Die Ergänzung des Umweltberichts bewirkt keine Änderung der Grundzüge der Planung; ein Erfordernis der erneuten Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange oder der Öffentlichkeit ergibt sich daraus nicht (siehe auch 10.82).</p>
10.44	<p>Der Vorhabensträger ist verpflichtet, Untersuchungen für das Bau Feld Typ C (UM N2, N1 und M5) gemäß Pkt. 5 der Anlage 3 zu den TAK vom 01.01.2011 in der Zeit vom 11.07. bis 20.10. eines Jahres durchzuführen und die Ergebnisse dem LUGV, RO 7 zeitnah zu übermitteln. Während der Untersuchungen gelten die Abschaltzeiten gemäß Pkt. 6 der Anlage 3 des o.a. TAK-Erlasses. Nach Vorlage des Fledermausgutachtens wird abschließend über die Notwendigkeit und ggf. Konkretisierung der Abschaltzeiten entschieden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger übermittelt.</p> <p>Die geplanten Windkraftanlagen UM N1 und UM N2 liegen innerhalb des Teilbereich II der 1. Änderung des vBP. Innerhalb des Teilbereich I, dessen Abgrenzung dem Geltungsbereich des satzungskräftigen vBP WII unter Berücksichtigung des rechtskräftigen Windeignungsgebietes „Schenkenberg“ entspricht, befinden sich die geplanten Windkraftanlagenstandorte UM M5 und UM M6.</p> <p>Die aktuelle Einschätzung des Fachgutachters (Göttsche 2013) gibt an, dass für die geplanten Anlagenstandorte UM M5 und UM N1 sowie UM M6 keine erhöhte Gefahr</p>

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich I, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November / Dezember 2013 zum Vorentwurf und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April / Mai 2014 zum Entwurf

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
		<p>von Fledermauskollisionen erkennbar ist.</p> <p>Die aktuelle Sachlage wird bei feststehendem Windkraftanlagenstandort und –typ im konkreten Genehmigungsverfahren geklärt und abschließend durch ggf. Monitoring-Auflagen und ggf. daraus resultierende Abschaltzeiten gelöst.</p> <p>Die Umsetzbarkeit der 1. Änderung des VBP WII –Teilbereich I ist nicht gefährdet. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich (siehe 10.42).</p>
10.45	<p><u>Schutzgut „Landschaftsbild“</u> Bei dem Plangebiet handelt es sich überwiegend um eine wellige Ackerlandschaft mit zahlreichen Strukturen (Gewässer, Röhrichtgesellschaften, Alleen, Laub- und Feldgehölze). Aufgrund dieser vielfältigen Landschaftselemente besitzt das Plangebiet trotz der Ackerbiotope eine relative große Naturnähe. Die Vielfalt der vorhandenen Landschaftselemente kann als überdurchschnittlich bewertet werden. Im Hinblick auf bereits bestehende Vorbelastungen durch WEA im Untersuchungsraum, wird letztendlich von einer geringen bis mittleren visuellen Verletzlichkeit des Landschaftsbildes ausgegangen.</p>	<p>Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>
10.46	<p><u>Eingriffs-/ Ausgleichs-Bilanzierung und Maßnahmenplanung</u> Die Möglichkeit einer Ersatzzahlung wie in § 15 BbgNatSchG existiert im BauGB nicht. Die Eingriffe sind daher durch Realkompensation auszugleichen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ist eine vollständige Realkompensation geplant.</p>
10.47	<p>Zur Vermeidung und Minimierung plant der Vorhabensträger die Maßnahmen V1-V6. Diese sind grundsätzlich geeignet.</p>	<p>Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>
10.48	<p>Darüber wurden folgende Maßnahmen geplant:</p> <p>M1 Rückbau und Entsiegelung Bündigershof (Gemarkung Prenzlau, Flur 9, Flurstück 7) 400 m²</p> <p>M2 Begrünung „Alte Kippe“ in Dauer (Gemarkung Dauer, Flur 1, Flurstück 139) mit Bäumen und Sträuchern 4.820 m²</p> <p>M3 Extensivierung und Bepflanzung am Voßberg in Klinkow (Gemarkung Klinkow, Flur 3, Flurstück 72/3), 9.200 m²</p> <p>M4 Projektbeteiligung an der Wiederherstellung und Sicherung des Brut- und Rastgebietes Prenzlauer Zuckerfabrikteiche (Gemarkung Prenzlau, Flur 32, Flurstück 116, 119 und 123 sowie Flur 34, Flurstück 1 und 8) - 1,27 ha</p> <p>➤ Die Pflanzmaßnahmen M2 und M3 sind zu konkretisieren (Anzahl, Sorten und Pflanzschema).</p> <p>➤ Die dauerhafte Sicherung aller Maßnahmenflächen ist vor Baubeginn durch einen</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine weitere Konkretisierung der Pflanzmaßnahmen ist im überarbeiteten Umweltbericht erfolgt. Die Ergänzung bewirkt keine Änderung der Grundzüge der Planung. Pflanzschemata werden im Zuge der Genehmigungsplanung erarbeitet, da dann erst der konkrete Eingriff in den Naturhaushalt bilanziert wird (wird geringer, da im Bauleitplanverfahren maximale Versiegelungen und maximale Anlagenhöhen angesetzt werden).</p> <p>Die Flächenverfügbarkeit der Kompensationsflächen muss vor den Satzungsbeschlüssen</p>

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich I, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November / Dezember 2013 zum Vorentwurf und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April / Mai 2014 zum Entwurf

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
	städtebaulichen Vertrag zu gewährleisten.	<p>zu den Teilbereichen I und II der 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans nachgewiesen werden.</p> <p>Der Durchführungsvertrag des VBP zwischen Vorhabenträger und der Stadt Prenzlau sichert die Flächenverfügbarkeit der Kompensationsflächen, die sich im Eigentum der Stadt Prenzlau befinden. Er muss vor Satzungsbeschluss vorliegen.</p>
10.49	<p>Darüber hinaus sind folgende Bestimmungen im B-Plan festzusetzen:</p> <p>a) Im Rahmen der Durchführung der Ersatzpflanzungen sind ausschließlich gebietsheimische Gehölze gemäß dem „Erlass des MLUV vom 09.10.2008 zur Sicherung gebietsheimischer Herkünfte bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Landschaft“ (Amtsblatt für Brandenburg - Nr. 46 vom 19. November 2008) zu verwenden. Ein entsprechender Nachweis ist zu erbringen. Baumschulen, über die entsprechendes Pflanzgut erworben werden kann, sind im Internet unter www.gebietsheimische-gehoeelze.de aufgeführt.</p>	<p>Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wie folgt in die 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ integriert: Der Hinweis Nr. 10 Kompensationsmaßnahmen wird folgendermaßen ergänzt:</p> <p><i>Bei Pflanzungen im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der gemeinsame Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft und des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz „Sicherung gebietsheimischer Herkünfte bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Natur“ vom 18. September 2013 (Amtsblatt für Brandenburg - Nr. 44 vom 23.10.2013, S. 2812ff) anzuwenden.</i></p> <p><i>Ein entsprechender Nachweis über die Herkunft ist zu erbringen.</i> (Hinweis der Naturschutzbehörden Uckermark)</p> <p>Der Hinweis zu den Baumschulen wird dem Vorhabenträger übermittelt.</p> <p>Die Ergänzungen bewirken keine Änderung der Grundzüge der Planung; ein Erfordernis der erneuten Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange oder der Öffentlichkeit ergibt sich daraus nicht.</p>
10.50	<p>b) Bei den Bauarbeiten ist zum Schutz der zu erhaltenden Bäume und Sträucher die RAS-LP 4 und DIN 18920 anzuwenden.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Kapitel 6.1 des Umweltberichts zur 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Eingriffen wird zur Klarstellung wie folgt ergänzt.</p> <p>V3 Erhaltung von Gehölzen</p> <p><i>(..) Flächige Gehölzstrukturen sind bauzeitlich zu schützen und zu erhalten (RAS-LP 4 und DIN 18920, Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen).</i></p> <p>Der Umweltbericht ist selbständiger Teil der Begründung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Er ist bei der Umsetzung des Bauleitplans heranzuziehen. Weitere Änderungen der Planung ergeben sich daher nicht.</p> <p>Die Ergänzungen bewirken keine Änderung der Grundzüge der Planung; ein Erfordernis der erneuten Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange oder der Öffentlichkeit ergibt sich daraus nicht.</p>

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich I, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November / Dezember 2013 zum Vorentwurf und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April / Mai 2014 zum Entwurf

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
10.51	<p>c) Lager- und Stellflächen für Bauteile und Fahrzeuge sind außerhalb ökologisch wertvoller Biotope bzw. Biotopkomplexe anzulegen.</p> <p>Ansprechpartner: Herr Görner Ref. RO 7 Tel. 0335 5603239</p>	<p>Der Schutz der wertvollen Biotope und Biotopkomplexe wird in der 1. Änderung des VBP WII „Windfeld Dauer“ bereits folgendermaßen beachtet:</p> <p>In der Begründung zur 1. Änderung des VBP WII „Windfeld Dauer“ heißt es unter 3.9 – Abstand zu Biotopen zur Begründung der Festsetzung:</p> <p>„(...) Die Windkraftanlagenstandorte und Nebenanlagen sind so zu planen, dass eine Beeinträchtigung der gemäß § 30 BNatSchG geschützten Biotope bau-, anlage- und betriebsbedingt ausgeschlossen wird. Es wird deshalb ein Mindestabstand von 50 m zwischen den genannten geschützten Biotopen und den Windkraftanlagen und ihren Nebenanlagen festgesetzt. In Bezug auf die Wegeföhrung, Kranstellflächen und Kabelverlegung wird dieser Schutzabstand heruntergesetzt. Ein geringerer Abstand ist ausreichend, wenn gewährleistet wird, dass die Biotope baubedingt nicht beeinträchtigt werden (...)“</p> <p>Die Festsetzung 3.9 Abstand zu Biotopen lautet daraufhin folgendermaßen:</p> <p><i>Der Abstand der Windkraftanlagenstandorte und Nebenanlagen zu den nach §30 BNatSchG geschützten Biotopen muss mindestens 50 m betragen. Der Abstand von Zufahrten, Kranstellflächen und Kabeltrassen zu den nach §30 BNatSchG geschützten Biotopen beträgt im Minimum 10 m. Ausnahmen sind zulässig, wenn durch eine ökologische Baubegleitung der Schutz vor Beeinträchtigungen dieser Biotope sichergestellt wird.</i></p> <p>Im Kapitel 6.1 des Umweltberichts zur 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Eingriffen wird auf die Festsetzung 3.9 verwiesen:</p> <p>„V4 Ökologische Baubegleitung</p> <p>Die Vermeidung der Beeinträchtigung von nach § 30 BNatSchG und § 18 BbgNatSchAG geschützten Biotopen wird durch eine ökologischen Baubegleitung sichergestellt (vgl. Festsetzung 3.9).</p> <p>Durch die umweltverträgliche Bauvorbereitung und -durchführung werden naturschutzfachliche Anforderungen erfüllt und nachhaltige Umweltschäden vermieden.“</p> <p>Die Abstandsregelungen zu Biotopen und zur ökologischen Baubegleitung stellen sicher, dass Lager- und Stellflächen für Bauteile und Fahrzeuge außerhalb ökologisch wertvoller Biotope bzw. Biotopkomplexe angelegt werden. Eine Ergänzung der Festsetzung 3.9 hält die Stadt daher nicht für erforderlich. Eine Änderung der Planung ergibt sich nicht.</p>

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich I, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November / Dezember 2013 zum Vorentwurf und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April / Mai 2014 zum Entwurf

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
10	§4(2) BauGB, erneut beteiligt nach Überarbeitung der Schall-Immissionsprognose vom 14.07.2014 Landesamt für Umweltschutz, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg (LUGV), Regionalabteilung Ost, RO4 , Flächenbezogener Immissionsschutz, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) ; Schreiben vom 04.08.2014	
10.52	<p>1. Allgemeines In der Bauleitplanung findet die DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ Anwendung. Die Einhaltung der Orientierungswerte (Beiblatt 1) gegenüber den schutzbedürftigen Nutzungen erfüllt die Erwartungen auf angemessenen Schutz vor Lärmbelastungen. In vorbelasteten Gebieten kann im Rahmen der Abwägung von den Orientierungswerten abgewichen werden. Die Orientierungswerte der DIN 18005 entsprechen den Immissionsrichtwerten der TA Lärm unter Pkt 6.1. Im Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen (WKA) findet die TA Lärm i.V. mit dem Geräuschimmissionserlass des MUGV vom 28.04.2014 Anwendung. Da die Planung vorhabenbezogen und Ziel die Errichtung von WKA ist, wurde bereits bei der Ermittlung des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung mitgeteilt, die TA Lärm i.V. mit dem Geräuschimmissionserlass zur Beurteilung anzuwenden.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Planung berücksichtigt. Sowohl die TA Lärm als auch der Geräuschimmissionserlass wurden bei der Erstellung der Schallimmissionsprognose angewendet.
10.53	<p>2. Schalltechnische Untersuchung Mit der Stellungnahme vom 20.05.2014 ergab die Prüfung der Schalltechnischen Untersuchung, dass die vorgelegte Unterlage zur Bewertung der Auswirkungen der Geräuschmissionen für eine sachgerechte Abwägung nicht geeignet ist.</p>	Aufgrund der Hinweise der Stellungnahme vom 20.05.2014 wurde die Schallimmissionsprognose überarbeitet und am 14.07.2014 erneut zur Stellungnahme beim LUGV, RO3, eingereicht.
10.54	<p>Am 15.07.2014 ging im LUGV die schalltechnische Untersuchung vom 14.07.2014 ein. Hierzu ist Folgendes festzustellen:</p> <p>Das Gutachten ist hinreichend vollständig und zur Bewertung des Planvorhabens ausreichend plausibel.</p> <p>Untersucht wurden die Auswirkungen des Betriebes von 5 Windenergieanlagen im leistungsoptimierten Betrieb: 2 WKA: Verdichtung des bestehenden Feldes Richtung Schenkenberg (UM N1; UM N2) beispielhaft ENERCON E82 E2 2 WKA: Erweiterung des Feldes nach Nordwesten (UM M5; UM M6) beispielhaft Vestas V 112-3.3 und ENERCON E92 1 WKA: Repowering der Altanlage D5 (Reihe Dauer) auf (UM D10) beispielhaft ENERCON E101</p> <p>weitere 86 WEA betrieben, 9 WEA geplant bzw. im Verfahren befindlich sowie sonstige folgende betriebene Anlagen:</p> <p>Biogasanlage mit Hybridkraftwerk, Holztrocknungsanlage Biogasanlage Nähe Blindow Biogasanlage Prenzlau Gewerbegebiet Prenzlau Nord und Triftstraße Industrie/Gewerbe Prenzlau Ost</p>	Es werden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich I, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November / Dezember 2013 zum Vorentwurf und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April / Mai 2014 zum Entwurf

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
	Wärmepumpe Wittenhof (haustechnische Kleinanlage).	
10.55	Es wird festgestellt, dass die Ermittlung der voraussichtlichen Geräuschimmissionen an sämtlichen für die Prüfung maßgeblichen Immissionsorten durchgeführt wurde und der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche aus dem Betrieb der geplanten WKA als Gruppe insgesamt sowie aller maßgeblich an der Vorbelastung beteiligten Anlagen im gesamten Einwirkungsbereich der neu geplanten WKA- Anlagen gewährleistet ist.	Es werden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
10.56	Im Bereich von Immissionsorten, die von Betriebsgeräuschen vorbelastender Anlagen stärker betroffen sind, wird durch das Planvorhaben kein relevant Pegel erhöhender Immissionsbeitrag hervorgerufen.	Es werden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
10.57	Beschaffenheit und Betriebsweise der WKA erfüllen die Anforderungen an den angemessenen Lärmschutz. Die WKA sind technisch geeignet weitergehende Maßnahmen zur Reduzierung von Geräuschanteilen umzusetzen, die sich in einem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren im Einzelfall ergeben können. Dahingehend sind auch die Auswirkungen von Standortverschiebungen kompensierbar.	Es werden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
10.58	Vom Betriebsgeräusch der WEA am meisten betroffene Immissionsorte befinden sich während des bestimmungsgemäßen Anlagenbetriebes am Tag nicht, nachts aber im Einwirkungsbereich der geplanten Windenergieanlagenanlagegruppe. Die Orte höchster Belastung in Folge vorbelastender Geräusche und der Zusatzbelastung tags und nachts sind hinreichend vollständig dargestellt. Maßgeblicher Prüfzeitraum ist die Nachtzeit mit Geräuscheinwirkungen von 22 bis 6 Uhr.	Es werden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
10.59	Geräuschimmissionen enthalten neben WKA- Geräuschen auch maßgebliche Immissionsanteile die durch sonstige Gewerbetätigkeiten und durch relevante häusliche Anlagen hervorgerufen werden. Es ergibt sich nachfolgendes Prüfergebnis:	Es werden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich I, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November / Dezember 2013 zum Vorentwurf und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April / Mai 2014 zum Entwurf

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung																																																	
	<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="215 347 376 459">Immissionsort</th> <th data-bbox="380 347 472 459">Lr Zusatzbelastung</th> <th data-bbox="477 347 607 459">Lr Oberer Vertrauensbereich Zusatzbelastung</th> <th data-bbox="611 347 719 459">Lr Vorbelastung</th> <th data-bbox="723 347 831 459">Lr Gesamtbelastung</th> <th data-bbox="835 347 965 459">Lr Oberer Vertrauensbereich Gesamtbelastung</th> <th data-bbox="969 347 1155 459">Immissionsrichtwert Nr. 6.1 TA Lärm</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="215 462 376 510">IO B Blindow, Landstraße 33</td> <td data-bbox="380 462 472 510">25,3</td> <td data-bbox="477 462 607 510">28,4</td> <td data-bbox="611 462 719 510">44,1</td> <td data-bbox="723 462 831 510">44,2</td> <td data-bbox="835 462 965 510">45,5</td> <td data-bbox="969 462 1155 510">45</td> </tr> <tr> <td data-bbox="215 513 376 561">IO L Prenzlau, Krankenhaus</td> <td data-bbox="380 513 472 561">11,1</td> <td data-bbox="477 513 607 561">14,3</td> <td data-bbox="611 513 719 561">35,5</td> <td data-bbox="723 513 831 561">35,5</td> <td data-bbox="835 513 965 561">36,7</td> <td data-bbox="969 513 1155 561">35 (Gemeinlage bis 40)</td> </tr> <tr> <td data-bbox="215 564 376 676">IO M Prenzlau, Stettiner Str. 131</td> <td data-bbox="380 564 472 676">11,5</td> <td data-bbox="477 564 607 676">14,8</td> <td data-bbox="611 564 719 676">35,6</td> <td data-bbox="723 564 831 676">35,6</td> <td data-bbox="835 564 965 676">36,9</td> <td data-bbox="969 564 1155 676">35 (Gemeinlage bis 40)</td> </tr> <tr> <td data-bbox="215 679 376 743">IO P Prenzlau, Wiesengrund 33/35</td> <td data-bbox="380 679 472 743">11,2</td> <td data-bbox="477 679 607 743">14,4</td> <td data-bbox="611 679 719 743">40,7+ ca. 4 dB (A)</td> <td data-bbox="723 679 831 743">40,7+ ca. 4 dB (A)</td> <td data-bbox="835 679 965 743">42,5</td> <td data-bbox="969 679 1155 743">40 (Gemeinlage 45)</td> </tr> <tr> <td data-bbox="215 746 376 810">IO T Schenkenberg Dorfstr. 56</td> <td data-bbox="380 746 472 810">34,1</td> <td data-bbox="477 746 607 810">36,9</td> <td data-bbox="611 746 719 810">44,2</td> <td data-bbox="723 746 831 810">44,6</td> <td data-bbox="835 746 965 810">45,5</td> <td data-bbox="969 746 1155 810">45</td> </tr> <tr> <td data-bbox="215 813 376 877">IO Y Wittenhof Nr. 37</td> <td data-bbox="380 813 472 877">24,1</td> <td data-bbox="477 813 607 877">27,0</td> <td data-bbox="611 813 719 877">44,5</td> <td data-bbox="723 813 831 877">44,5</td> <td data-bbox="835 813 965 877">45,7</td> <td data-bbox="969 813 1155 877">45</td> </tr> </tbody> </table> <p data-bbox="203 896 1155 1026">Im Bereich des Nachweisortes IO P Wiesengrund sind Vorbelastungsanteile des Milchwerkes nur mit geringen Pegelanteilen berücksichtigt. Der für Randlagen eines Wohngebietes zu einem Industriegebiet zu bildende Zwischenwert von 45 dB (A) wird erreicht. Erkenntnisse, dass eine Überschreitung vorliegen kann, sind nicht gegeben. Maßgebliche Pegelanteile sind dabei nicht dem Windfeld insgesamt zuzurechnen.</p>	Immissionsort	Lr Zusatzbelastung	Lr Oberer Vertrauensbereich Zusatzbelastung	Lr Vorbelastung	Lr Gesamtbelastung	Lr Oberer Vertrauensbereich Gesamtbelastung	Immissionsrichtwert Nr. 6.1 TA Lärm	IO B Blindow, Landstraße 33	25,3	28,4	44,1	44,2	45,5	45	IO L Prenzlau, Krankenhaus	11,1	14,3	35,5	35,5	36,7	35 (Gemeinlage bis 40)	IO M Prenzlau, Stettiner Str. 131	11,5	14,8	35,6	35,6	36,9	35 (Gemeinlage bis 40)	IO P Prenzlau, Wiesengrund 33/35	11,2	14,4	40,7+ ca. 4 dB (A)	40,7+ ca. 4 dB (A)	42,5	40 (Gemeinlage 45)	IO T Schenkenberg Dorfstr. 56	34,1	36,9	44,2	44,6	45,5	45	IO Y Wittenhof Nr. 37	24,1	27,0	44,5	44,5	45,7	45	
Immissionsort	Lr Zusatzbelastung	Lr Oberer Vertrauensbereich Zusatzbelastung	Lr Vorbelastung	Lr Gesamtbelastung	Lr Oberer Vertrauensbereich Gesamtbelastung	Immissionsrichtwert Nr. 6.1 TA Lärm																																													
IO B Blindow, Landstraße 33	25,3	28,4	44,1	44,2	45,5	45																																													
IO L Prenzlau, Krankenhaus	11,1	14,3	35,5	35,5	36,7	35 (Gemeinlage bis 40)																																													
IO M Prenzlau, Stettiner Str. 131	11,5	14,8	35,6	35,6	36,9	35 (Gemeinlage bis 40)																																													
IO P Prenzlau, Wiesengrund 33/35	11,2	14,4	40,7+ ca. 4 dB (A)	40,7+ ca. 4 dB (A)	42,5	40 (Gemeinlage 45)																																													
IO T Schenkenberg Dorfstr. 56	34,1	36,9	44,2	44,6	45,5	45																																													
IO Y Wittenhof Nr. 37	24,1	27,0	44,5	44,5	45,7	45																																													
10.60	An den Konfliktpunkten im Gebiet des Krankenhauses Prenzlau werden die Geräuschimmissionen durch das Planvorhaben in Folge des hohen Pegelabstandes nicht erhöht. Gebiete, in denen der jeweilige Immissionsrichtwert um weniger als 1 dB (A) überschritten wird sind von den Geräuschen durch das Planvorhaben insgesamt geringfügig belastet. Pegelerhöhungen sind wesentlich kleiner als 1 dB (A), so dass sie nach den Prüfkriterien der TA Lärm nicht relevant sind. Erreichte Geräuschimmissionen durch gewerbliche Geräusche insgesamt führen nicht zum Erreichen der in Nr. 5.1 TA Lärm benannten Eingriffsvoraussetzungen.	Es werden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.																																																	
10	<p>§4(2)BauGB, erneut beteiligt mit überarbeitetem Umweltbericht am 29.07.2014 Landesamt für Umweltschutz, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg (LUGV), Regionalabteilung Ost, RO7, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder); Schreiben vom 08.08.2014</p>																																																		
10.61	Sie übergaben uns erneut die Planungsunterlagen zur Verdichtung und Erweiterung des bestehenden Windfeld Uckermark. Ziel ist es, zwei zusätzliche Baufelder innerhalb des sachlichen Teilregionalplanes Uckermark Bamim 2004 zu errichten und ein Baufeld im Rahmen einer Repowering-Maßnahme zu ersetzen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf den Teilbereich I, dessen Abgrenzung dem Geltungsbereich des derzeit satzungskräftigen vBP WII Windfeld Dauer“ unter Berücksichtigung des rechtskräftigen Windeignungsgebietes „Schenkenberg“ entspricht.																																																	

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich I, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November / Dezember 2013 zum Vorentwurf und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April / Mai 2014 zum Entwurf

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
		Hierzu werden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht.
10.62	Die sich nördlich davon befindlichen Baufelder N1 und N2 sind nicht Gegenstand dieser Stellungnahme. Für diese, sich derzeit außerhalb des Teilregionalplanes befindlichen Flächen, gilt die Stellungnahme vom 20.05.2014 (Bezug 1.) weiter.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme vom 20.05.2014 wurde der Abwägung zugeführt (Nr. 10.13 ff).
10.63	Die Nachforderungen hinsichtlich der Konkretisierung der Pflanzmaßnahmen wurden erbracht.	Es werden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht.
10.64	Im Rahmen des nunmehr vorliegenden Umweltberichtes, wurden die mit Stellungnahme vom 20.05.2014 dargelegten artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände hinsichtlich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Kranich und Rohrweihe durch eine geeignete CEF-Maßnahme (M9) umgangen. Es stehen dem B-Plan somit keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für den südlichen Teilbereich (innerhalb des Regionalplanes Wind 2004) entgegen.	Es werden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Für den Teilbereich I der 1. Änderung des vBP, der dem Geltungsbereich des derzeit satzungskräftigen vBP WII unter Berücksichtigung des rechtskräftigen Windeignungsgebietes „Schenkenberg“ entspricht, ergibt sich kein Änderungsbedarf.
10.65	Im Übrigen behält die Stellungnahme vom 20.05.2014 ihre Gültigkeit.	Die Stellungnahme vom 20.05.2014 wurde der Abwägung zugeführt (Nr.10.13 ff).
10.66	Vor Abriss des Gutshauses Bündigershof ist das Objekt zu untersuchen, ob sich darin Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 BNatSchG) befinden. Sollte dies der Fall sein, ist die untere Naturschutzbehörde zu beteiligen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Derartige Auflagen können im konkreten Genehmigungsverfahren (bei feststehendem Kompensationsbedarf) durch Nebenbestimmungen abschließend geregelt werden. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
10	§4(2)BauGB, erneut beteiligt mit Umweltbericht zum Teilbereich I am 24.11.2014 Landesamt für Umweltschutz, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg (LUGV), Regionalabteilung Ost, RO7, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder); Schreiben vom 15.12.2014	
10.67	Sie übergaben uns die Planungsunterlagen zur Verdichtung und Erweiterung des bestehenden Windfeld Uckermark. Ziel ist es zwei zusätzliche WEA zu errichten und eine WEA im Rahmen einer Repowering-Maßnahme zu ersetzen. Die Prüfung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege für o.g. Vorhaben erfolgte auf der Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen (Umweltbericht – Stand: November 2014). Aus naturschutzfachlicher Sicht nehmen wir zu dem geplanten Vorhaben wie folgt Stellung:	Es wurden keine Anregungen und Bedenken zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich. Es wurden keine Anregungen und Bedenken zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
10.68	<u>Artenschutzrechtliche Belange:</u> Gemäß § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ist es verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders geschützten Tierarten bzw. Vorkommen besonders geschützten Pflanzenarten zu zerstören bzw. zu beeinträchtigen. Dies ist insofern erforderlich, als die von der Errichtung der Anlagen potenziell betroffenen Arten zu den nach § 7 Abs. 1 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders bzw. streng geschützten Arten gehören.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich (siehe 10.29).
10.69	Die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen sind geeignet, verschiedene Vogelarten erheblich zu beeinträchtigen. Die Beeinträchtigungen können zu Störungen des Brutgeschehens stöempfindlicher	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich (siehe 10.30).

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich I, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November / Dezember 2013 zum Vorentwurf und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April / Mai 2014 zum Entwurf

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
	Arten mit dem Ergebnis der Aufgabe von Brutstandorten führen. Weiterhin kommt die Vergrämung von Arten von ihren Nahrungs- und Rastflächen als Beeinträchtigungsrisiko in Frage, sowie das Töten von Einzeltieren durch Vogelschlag.	
10.70	Im Rahmen des Erlasses „Tierökologische Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg“ (TAK) vom 1.6.2003 werden für Arten mit einer hohen Empfindlichkeit gegenüber Windkraftanlagen Kriterien vorgegeben, die eine Entscheidung über die Zulässigkeit von Windkraftanlagen ermöglicht. Mit der Ausweisung von Tabubereichen werden solche Bereiche definiert, in denen tierökologische Belange des Naturschutzes der Errichtung von Windenergieanlagen entgegenstehen. Es handelt sich dabei um für die jeweiligen Arten in der Regel unabdingbare Lebensräume.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich (siehe 10.31).
10.71	Der Schutzbereich der o.a. tierökologischen Abstandskriterien wird sowohl für einen Brutplatz des Kranichs (3) als auch für den einer Rohrweihe unterschritten. Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände werden jedoch durch eine geeignete CEF-Maßnahme (M9) umgangen, so dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände dem Vollzug des B-Planes entgegen stehen.	Es werden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
10.72	<u>Schutzgebiete / Schutzgebietssystem „Natura 2000“:</u> Das Vorhaben befindet sich außerhalb von Schutzgebieten. Das am nächsten gelegene Schutzgebiet befindet sich 1,7 Km entfernt.	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich (siehe 10.37).
10.73	<u>Eingriffsregelung:</u> Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB insbesondere die Auswirkungen auf Tier, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt zu berücksichtigen. Die Vermeidung und der Ausgleich richten sich nach § 1a BauGB. Die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes werden im Rahmen des vorliegenden Umweltberichtes dargestellt und bewertet. Maßnahmen zur Kompensation werden vorgeschlagen. Bei dem geplanten Projekt kommt es aufgrund von Eingriffen in Natur und Landschaft zur Beeinträchtigung verschiedener Schutzgüter.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich (siehe 10.38).
10.74	Schutzgut „Boden“: Die überbaubare Fläche soll 3.200 m ² je Baufeld (C und D) nicht überschreiten. Diese setzen sich zusammen aus 600 m ² für das Turmfundament (Vollversiegelung) und 2.600 m ² (Teilversiegelung). Bei 2 Baufelder „C“ und einem Repowering-Baufeld „D“ ergibt sich eine Netto-Vollversiegelung von 5.700 m ² . Zusätzlich werden für die Erschließung 4,50 m breite Wege benötigt, welche eine Teilversiegelung aufweisen. Hieraus ergeben sich zusätzlich 1.650 m ² Vollversiegelung (siehe Tabelle 1, Seite 9).	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
10.75	Schutzgut „Flora und Fauna“: Insgesamt ist der Eingriff für die Flora als relativ konfliktarm einzuschätzen, da ausschließlich Intensivackerflächen und Grünland in Anspruch genommen wird. Im Geltungsbereich des B-Planes befinden sich geschützte nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope. Diese Flächen werden jedoch selbst nicht in Anspruch genommen. Aufgrund des geringen Abstandes der Wegeführung zur WEA UM M5 und dem	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich (siehe 10.40).

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich I, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November / Dezember 2013 zum Vorentwurf und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April / Mai 2014 zum Entwurf

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
	<p>geschützten Biotop (04510) ist während der Bauphase eine ökologische Baubegleitung sichergestellt.</p> <p>Im Rahmen der Zuwegung zur WEA UM M6 kommt es jedoch zum Verlust von 5 jungen Obstbäumen. Dies stellt einen Eingriff dar. Zur Kompensation plant der Vorhabensträger einen Ausgleich im Verhältnis 1:2 an anderer Stelle.</p>	
10.76	<p>Aufgrund des Gutachtens (Göttsche) kann nicht davon ausgegangen werden, dass es sich bei dem vorliegenden WEA-Standort um ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz im Sinne des TAK-Erlasses vom 01.01.2011 handelt.</p> <p>Das Baufeld C, M5 befindet sich in einem Abstand von unter 200 m zu einem Biotop, welches womöglich als regelmäßig genutztes Jagdrevier genutzt wird. Eine erhöhte Aktivität von Fledermäusen kann hier daher nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Dem B-Plan können somit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände entgegen stehen und die Vollzugsfähigkeit gefährden.</p> <p>Um dies zu vermeiden, müssen Abschaltzeiten eingehalten werden. Diese sind im Rahmen des BImSch-Verfahrens zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und sind bereits berücksichtigt.</p> <p>Im Umweltbericht (zum Teilbereich I der 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“, Kapitel 4.2.4.1 ist folgende Aussage zu finden (siehe 10.42):</p> <p><i>„...Für den Standort UM M5 wird im Zuge des konkreten Genehmigungsverfahrens die Konfliktlage erneut überprüft. Ggf. ist zur Klärung des Sachverhalts die Beauftragung eines betriebsbegleitenden akustischen Monitorings nötig.“</i></p>
10.77	<p><u>Schutzgut „Landschaftsbild“:</u></p> <p>Bei dem Plangebiet handelt es sich überwiegend um eine wellige Ackerlandschaft mit zahlreichen Strukturen (Gewässer, Röhrichgesellschaften, Alleen, Laub- und Feldgehölze). Aufgrund dieser vielfältigen Landschaftselemente besitzt das Plangebiet trotz der Ackerbiotope eine relative große Naturnähe. Die Vielfalt der vorhandenen Landschaftselemente kann als überdurchschnittlich bewertet werden.</p> <p>Im Hinblick auf bereits bestehende Vorbelastungen durch WEA im Untersuchungsraum, wird letztendlich von einer geringen bis mittleren visuellen Verletzlichkeit des Landschaftsbildes ausgegangen.</p>	<p>Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich (siehe 10.45).</p>
10.78	<p><u>Eingriffs-/ Ausgleichs-bilanzierung und Maßnahmenplanung</u></p> <p>Zur Vermeidung und Minimierung plant der Vorhabensträger die Maßnahmen V1-V6. Diese sind grundsätzlich geeignet.</p>	<p>Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich (siehe 10.47).</p>
10.79	<p>Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB ist über Vermeidung und Ausgleich im B-Planverfahren zu entscheiden.</p> <p>Die Möglichkeit einer Ersatzzahlung wie in § 15 BbgNatSchAG existiert im BauGB nicht. Die Eingriffe sind daher durch Realkompensation auszugleichen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ist eine vollständige Realkompensation geplant (siehe 10.46).</p>
10.80	<p>Es wurden folgende Maßnahmen geplant:</p> <p>M7 – Begrünung „Alte Kippe“ in Dauer (Gemarkung Dauer, Flur 1, Flurstück 139) mit Sträuchern – 350 m² und jährliche Mahd - 3.700 m²</p> <p>M8 – Extensivierung und Bepflanzung (10 Obst- und 18 Laubbäume und 240 m Hecke)) am Voßberg in Klinkow (Gemarkung Klinkow, Flur 3, Flurstück 72/3) - 9.200 m²</p> <p>M4 – Projektbeteiligung an der Wiederherstellung und Sicherung des Brut- und Rast</p>	<p>Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich I, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November / Dezember 2013 zum Vorentwurf und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April / Mai 2014 zum Entwurf

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
	<p>Gebietes Prenzlauer Zuckerfabrikteiche (Gemarkung Prenzlau, Flur 32, Flurstück 116, 119 und 123 sowie Flur 34, Flurstück 1 und 8) – Wiedervernässung von 19.00 m² Moorboden</p> <p>Die durch den B-Plan verursachten Eingriffe können durch die vorstehenden Maßnahmen ausgeglichen werden.</p>	
10.81	<p>Darüber hinaus sind folgende Regelungen im Umweltbericht zu ergänzen:</p> <p>a) Im Rahmen der Durchführung der Ersatzpflanzungen sind ausschließlich gebietsheimische Gehölze gemäß dem „Erlass des MLUV vom 09.10.2008 zur Sicherung gebietsheimischer Herkünfte bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Landschaft“ (Amtsblatt für Brandenburg - Nr. 46 vom 19. November 2008) zu verwenden. Ein entsprechender Nachweis ist zu erbringen. Baumschulen, über die entsprechendes Pflanzgut erworben werden kann, sind im Internet unter www.gebietsheimische-gehoeelze.de aufgeführt.</p>	<p>Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind wie folgt in der 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ berücksichtigt:</p> <p>Der Hinweis Nr. 10 Kompensationsmaßnahmen wird folgendermaßen ergänzt:</p> <p><i>Bei Pflanzungen im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der gemeinsame Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft und des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz „Sicherung gebietsheimischer Herkünfte bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Natur“ vom 18. September 2013 (Amtsblatt für Brandenburg - Nr. 44 vom 23.10.2013, S. 2812ff) anzuwenden.</i></p> <p><i>Ein entsprechender Nachweis über die Herkunft ist zu erbringen.</i></p> <p>Der Hinweis zu den Baumschulen ist ergänzend im Umweltbericht (Fußnote im Kapitel 6.4) zu finden.</p> <p>Die Ergänzungen bewirken keine Änderung der Grundzüge der Planung; ein Erfordernis der erneuten Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange oder der Öffentlichkeit ergibt sich daraus nicht (siehe 10.49).</p> <p>Der Hinweis „a“ ist zudem mit aktualisiertem Stand des Erlasses (18.09.2013) im Umweltbericht zu finden (Kapitel 6.4).</p> <p>Die Ergänzung des Umweltberichts bewirkt keine Änderung der Grundzüge der Planung; ein Erfordernis der erneuten Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange oder der Öffentlichkeit ergibt sich daraus nicht.</p>
10.82	<p>b) Bautätigkeiten zur Herstellung der Zuwegungen und des Fundamentes der WKA sowie zur Errichtung der Anlagen sind zum Schutz der im Gebiet vorkommenden Brutvögel nur außerhalb der Hauptbrutzeit von 01. März bis 30. September durchzuführen.</p>	<p>Die Anregungen und Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und durch folgende Ergänzung im Umweltbericht (Kapitel 6.1) berücksichtigt:</p> <p><i>„Bautätigkeiten zur Herstellung der Zuwegungen und des Fundamentes sowie zur Errichtung der Anlage zum Schutz der im Gebiet vorkommenden Brutvögel sind außerhalb der Hauptbrutzeit vom 1. März bis 30. September durchzuführen.“</i></p> <p><i>Die Bauzeitenregelung geht vorsorglich davon aus, dass das gesamte nach Habitatausstattung mögliche Artenspektrum im Jahr der Errichtung im Gebiet vorhanden sein könnte. Im Genehmigungsverfahren des jeweiligen Bauvorhabens kann</i></p>

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich I, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November / Dezember 2013 zum Vorentwurf und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April / Mai 2014 zum Entwurf

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
		<p>die Regelung auf den Einzelfall angepasst und die Zeiten angemessen verkürzt werden.</p> <p>Abweichungen sind zulässig, soweit nachgewiesen wird, dass keine Beeinträchtigung des Brutgeschehens erfolgt. Dies wäre insbesondere dann der Fall, wenn im Jahr der Vorhabensrealisierung im zu betrachtenden Gebiet keine durch die Maßnahmen betroffenen Brutvögel nachweisbar sind oder durch ein spezifisches Management (z. B. angepasste Bauablaufplanung, ökologische Baubegleitung) Beeinträchtigung von Brutvögeln ausgeschlossen werden können.“</p> <p>Die Ergänzung des Umweltberichts bewirkt keine Änderung der Grundzüge der Planung; ein Erfordernis der erneuten Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange oder der Öffentlichkeit ergibt sich daraus nicht (siehe 10.43).</p>
10.83	c) Bei den Bauarbeiten ist zum Schutz der zu erhaltenden Bäume und Sträucher die RAS-LP 4 und DIN 18920 anzuwenden.	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und wurde wie folgt berücksichtigt (siehe 10.50).</p> <p>Das Kapitel 6.1 des Umweltberichts zur 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Eingriffen“ wurde zur Klarstellung wie folgt ergänzt:</p> <p>V3 Erhaltung von Gehölzen</p> <p>(..) <i>Flächige Gehölzstrukturen sind bauzeitlich zu schützen und zu erhalten (RAS-LP 4 und DIN 18920, Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen).</i></p> <p>Die Ergänzung des Umweltberichts bewirkt keine Änderung der Grundzüge der Planung; ein Erfordernis der erneuten Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange oder der Öffentlichkeit ergibt sich daraus nicht.</p>
10.84	d) Lager- und Stellflächen für Bauteile und Fahrzeuge sind außerhalb ökologisch wertvoller Biotope bzw. Biotopkomplexe anzulegen.	<p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und der Umweltbericht (Kapitel 6.1) wie folgt ergänzt:</p> <p><i>„Lager- und Stellflächen für Bauteile und Fahrzeuge sind außerhalb ökologisch wertvoller Biotope bzw. Biotopkomplexe anzulegen. (...)“</i></p> <p>Die Ergänzung des Umweltberichts bewirkt keine Änderung der Grundzüge der Planung; ein Erfordernis der erneuten Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange oder der Öffentlichkeit ergibt sich daraus nicht.</p>
10.85	e) Die dauerhafte Sicherung der Maßnahmenflächen M7 und M8 ist zu. Für die Maßnahme M4 erfolgt dies durch einen Durchführungsvertrag mit der Stadt Prenzlau.	<p><u>Hinweise:</u> <i>Satz 1 des Punkt e) der STN wurde durch das Telefonat vom 09.01.2015 mit Herrn Görner wie folgt ergänzt: „Die dauerhafte Sicherung der Maßnahmenflächen M7 und M8 ist nachzuweisen.“</i></p>

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich I, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November / Dezember 2013 zum Vorentwurf und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April / Mai 2014 zum Entwurf

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
		<p><i>Die Maßnahme M4 ist die ehemalige Bezeichnung der Kompensationsmaßnahme M9.</i></p> <p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und der Umweltbericht (Kapitel 6.3) wie folgt ergänzt:</p> <p><i>„Die dauerhafte Sicherung der Maßnahmenflächen M7 und M8 ist nachzuweisen. Für die Maßnahme M9 erfolgt dies durch einen Durchführungsvertrag mit der Stadt Prenzlau.“</i></p> <p>Die Ergänzung des Umweltberichts bewirkt keine Änderung der Grundzüge der Planung; ein Erfordernis der erneuten Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange oder der Öffentlichkeit ergibt sich daraus nicht (siehe 10.48).</p>
11.	§4(1) BauGB Landesamt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik Eberswalde, Eberswalder Straße 106, 16277 Eberswalde; Schreiben vom 13.12.2013	
11.1	Keine Äußerung	Im Rahmen der Unterrichtung gemäß §4 (1) BauGB ist mit dem o.g. Schreiben keine Äußerung erfolgt. Eine erneute Beteiligung erfolgte im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß §4 (2) BauGB.
11.	§4(2) BauGB Landesamt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik Eberswalde, Eberswalder Straße 106, 16277 Eberswalde; Schreiben vom 29.04.2014	
11.2	Keine Äußerung	Im Rahmen der Unterrichtung gemäß §4 (1) BauGB sowie der Beteiligung nach §4 (2) BauGB sind keine Äußerungen erfolgt. Es wird daher davon ausgegangen, dass von der aktuellen Planung keine durch das Landesamt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik zu vertretende Belange berührt sind.
12.	§4(1) BauGB Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Dahwitz-Hoppegarten; Schreiben vom 06.12.2013	
12.1	Den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit als Verkehrsüberbehörde des Landes Brandenburg gemäß „Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planverfahren“ Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung vom 1. November 2005 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 45 vom 16. November 2005) geprüft.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ergibt sich daraus nicht.
12.2	Die öffentlichen Wege im Geltungsbereich des Bebauungsplanes dürfen nicht mit Windkraftanlagen überbaut werden und nicht von den Rotorblättern überragt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Ausweisung der Baugrenzen Baufeldtyp „A“ und „B“ dient dem Bestandsschutz der Anlagen. Die Baugrenzen der Baufeldtypen „C“ und „D“, die der Vorbereitung der Neuplanung von Windkraftanlagen dienen, liegen so weit von den öffentlichen gewidmeten Wegen entfernt, dass Rotoren nicht über öffentliche Wege ragen.
12.3	Die Vereinbarkeit der Planungsabsicht mit den Erfordernissen der Landesverkehrsplanung kann bestätigt werden.	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
12.4	Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen ergeht mit Bezug auf §§ 12 ff i. V. m. § 31 Abs. 2 (LuftVG) von der Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg eine gesonderte Stellungnahme.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Am 18.12.2013 gab die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (siehe Nr. 6) ihre Stellungnahme zum Vorentwurf ab.

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich I, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November / Dezember 2013 zum Vorentwurf und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April / Mai 2014 zum Entwurf

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
12.5	Für die Verkehrsbereiche übriger ÖPNV, Schienenpersonennahverkehr, Landeswasserstraßen und Häfen liegen mir Informationen zu Planungen, die das Vorhaben betreffen können, nicht vor. Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden von Seiten der Landesverkehrsplanung keine Anforderungen erhoben, auch liegen keine planungs- und umweltrelevanten Informationen vor, die zur Verfügung gestellt werden können.	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
12.6	Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
12.	§4(2) BauGB Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Dahwitz-Hoppegarten; Schreiben vom 08.05.2014	
12.7	Den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit als Verkehrsüberbehörde des Landes Brandenburg gemäß „Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planverfahren“ Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung vom 1. November 2005 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 45 vom 16. November 2005) geprüft.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ergibt sich daraus nicht.
12.8	Die öffentlichen Wege im Geltungsbereich des Bebauungsplanes dürfen nicht mit Windkraftanlagen überbaut werden und nicht von den Rotorblättern überragt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Ausweisung der Baugrenzen Baufeldtyp „A“ und „B“ dient dem Bestandsschutz der Anlagen. Die Baugrenzen der Baufeldtypen „C“ und „D“, die der Vorbereitung der Neuplanung von Windkraftanlagen dienen, liegen so weit von den öffentlichen gewidmeten Wegen entfernt, dass Rotoren nicht über öffentliche Wege ragen.
12.9	Die Abstandsfläche zur B109 ist entsprechend dem Hinweis des Landesbetrieb Straßenwesen (LS) einzuhalten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist bereits berücksichtigt. Die Einhaltung des Mindestabstands nach BfStrG zur B109 ist durch den Hinweis Nr. 4 in der 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ gewährleistet: 4 Entfernungen zur Bundesstraße gemäß Bundesfernstraßengesetz (FStrG) Gemäß § 9 Abs. 1 FStrG besteht bis zu einer Entfernung von 20 m, gemessen vom äußeren Fahrbahnbefestigungsrand von Bundesstraßen, ein Verbot für die Errichtung von Hochbauten sowie für Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
12.10	Die Vereinbarkeit der Planungsabsicht mit den Erfordernissen der Landesverkehrsplanung kann bestätigt werden.	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
12.11	Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen ergeht mit Bezug auf §§ 12 ff i. V. m. § 31 Abs. 2 (LuftVG) von der Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg eine gesonderte Stellungnahme.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg hat am 13.05.2014 (siehe Nr. 6) ihre Stellungnahme abgegeben.
12.12	Für die Verkehrsbereiche übriger ÖPNV, Schienenpersonennahverkehr, Landeswasserstraßen und Häfen liegen mir Informationen zu Planungen, die das	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich I, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November / Dezember 2013 zum Vorentwurf und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April / Mai 2014 zum Entwurf

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
	Vorhaben betreffen können, nicht vor.	
12.13	Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden von Seiten der Landesverkehrsplanung keine Anforderungen erhoben, auch liegen keine planungs- und umweltrelevanten Informationen vor, die zur Verfügung gestellt werden können.	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
12.14	Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
13.	§4(1) BauGB Landesamt für Ländlichen Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Nebensitz Prenzlau, Grabowstraße 33, 17291 Prenzlau	
13.1	Keine Stellungnahme erfolgt	Im Rahmen der Unterrichtung gemäß §4 (1) BauGB ist keine Äußerung erfolgt. Eine erneute Beteiligung erfolgt im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß §4 (2) BauGB.
13.	§4(2) BauGB Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Nebensitz Prenzlau, Grabowstraße 33, 17291 Prenzlau	
13.2	Keine Stellungnahme erfolgt	Im Rahmen der Unterrichtung gemäß §4 (1) BauGB sowie der Beteiligung nach §4 (2) BauGB sind keine Äußerungen erfolgt. Es wird daher davon ausgegangen, dass von der aktuellen Planung keine durch das Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung zu vertretende Belange berührt sind.
14.	§4(1) BauGB Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Milmersdorf, Forstweg 2, 17268 Milmersdorf; Schreiben vom 18.12.2013	
14.1	Sie haben die untere Forstbehörde gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu o.g. Planung um Stellungnahme gebeten. Wir nehmen zum Vorhaben wie folgt Stellung: Durch das Vorhaben wird kein Wald im Sinne des § 2 LWaldG Brandenburgs vom 20. April 2004 (GVBl. I. S.137) in Anspruch genommen. Bau- bzw. anlagenbedingte Wirkungen auf den Wald sind nicht zu erwarten. Seitens der Unteren Forstbehörde bestehen gegenüber der 2. Änderung des Teil - FNP des Ortsteils Dauer sowie der 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VBP) WII „Windfeld Dauer“ aufgrund von Nichtbetroffenheit keine Bedenken.	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
14.	§4(2) BauGB Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Milmersdorf, Forstweg 2, 17268 Milmersdorf; Schreiben vom 14.04.2014	
14.2	Sie haben die untere Forstbehörde gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu o.g. Planung um Stellungnahme gebeten. Wir nehmen zum Vorhaben wie folgt Stellung: Durch das Vorhaben wird kein Wald im Sinne des § 2 LWaldG Brandenburgs vom 20. April 2004 (GVBl. S.137) in Anspruch genommen. Bau- bzw. anlagenbedingte Wirkungen auf den Wald sind nicht zu erwarten. Seitens der Unteren Forstbehörde bestehen gegenüber der 2. Änderung Teil-FNP OT	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich I, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November / Dezember 2013 zum Vorentwurf und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April / Mai 2014 zum Entwurf

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
	Dauer und 1. Änderung VBP WH „Windfeld Dauer“ keine Bedenken.	
15.	§4(1) BauGB Landesbetrieb Straßenwesen, NL Ost, Tramper Chaussee 3, Haus 8, 16225 Eberswalde; Schreiben vom 03.12.2013	
15.1	Mit Schreiben vom 08.11.2013 beteiligten Sie den Landesbetrieb Straßenwesen Dienststätte Eberswalde als Träger öffentlicher Belange an der o. g. Planung. Die Prüfung der eingereichten Unterlagen hat ergeben, dass sich das Planungsgebiet östlich der Bundesstraße 109 - freie Strecke - befindet für die der LS die Baulast verwaltet.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
15.2	Bei dieser Prüfung wurde festgestellt, dass die Auflagen und Hinweise aus den Stellungnahmen vom 23.07.2007 sowie 19.12.2007 zum BPL WII Windfeld Dauer vom Antragsteller nicht nachgekommen ist und der LS keine abschließende Stellungnahme zum Windfeld Dauer abgegeben hat!	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Mitteilung über die Ergebnisse des Abwägungsprotokolls zu den Verfahren VBP WII „Windfeld Dauer“ und der 1. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer, wurde am 14.05.2008 versandt.
15.3	zu o.g. 1. Änderung Grundsätzlich bestehen gegen die o. g. 1. Änderung keine Einwände.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass grundsätzlich keine Bedenken zu Planung bestehen.
15.4	Ungeachtet dessen sind die nachfolgenden Auflagen zu erfüllen und bei der weiteren Planung zu berücksichtigen: Der Aufstellgrenze für die WKA an der B 109 wird in der vorliegenden Form nicht zugestimmt. Da noch keine Angaben zum genauen Standort und über die maximale Höhe der Windkraftanlagen (speziell an der B 109) gegeben wurde, weise ich darauf hin, dass der Abstand der baulichen Anlage jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der B 109 20 m + Rotorblätterlänge betragen muss. Dem LS ist der Nachweis vorzulegen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bei der fast unmittelbar an die Bundesstraße B109 angrenzenden nachrichtlich aus dem B-Plan übernommenen Baufeldabgrenzung Baufeldtyp „A“ handelt es sich ausschließlich um Bestandssicherung der bereits vorhandenen Altanlagen. Die 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes WII „Windfeld Dauer“ sieht kein Heranrücken von Windkraftanlagen an die Bundesstraße vor. Folgender Hinweis ist sowohl in der Planzeichnung als auch in der Begründung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans zu finden: 4 Entfernungen zur Bundesstraße gemäß Bundesfernstraßengesetz (FStrG) <i>Gemäß § 9 Abs. 1 FStrG besteht bis zu einer Entfernung von 20 m, gemessen vom äußeren Fahrbahnbefestigungsrand von Bundesstraßen, ein Verbot für die Errichtung von Hochbauten sowie für Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs.</i>
15.5	Im Hinblick auf die Sicherheit und Leichtigkeit des fließenden Verkehrs ist die WKA mit einem technischen System, das den Eisabwurf von Rotorblättern verhindert, auszurüsten. Mit Betriebsaufnahme ist durch den Betreiber der WKA die Straßenbauverwaltung von der Art des eingesetzten Sicherungssystems zum Ausschluss von Eisabwurf schriftlich zu unterrichten. Ist ein solches System nicht verfügbar oder ungeeignet, die Gefahr des Eisabwurfs wirksam und vollständig zu verhindern, ist bei Wetterlagen mit Eisansatzgefahr an den Rotorblättern der Betrieb der Windkraftanlage einzustellen. Hier wird ein Mindestabstand des Einzelstandortes der WKA zur Fahrbahnaußenkante auf mindestens 300 m festgesetzt. Das für den Standort geeignete System ist durch die Genehmigungsbehörde zu überprüfen und in die Genehmigung aufzunehmen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger übermittelt. Die Baufenster zur Verdichtung des Windfeldes sind mehr als 300 m von der Bundesstraße B109 entfernt. Eine Änderung der Planung ist daher nicht erforderlich.

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich I, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November / Dezember 2013 zum Vorentwurf und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April / Mai 2014 zum Entwurf

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
	(OVG -Sachsen-Anhalt, 09.02.2006,2 M 71/05)	
15.6	Sollten im Zuge der Baumaßnahmen Änderungen an der bestehenden Zufahrt zur B 109 geplant sein, bedarf dies der Genehmigung des Landesbetriebes Straßenwesen, Dienststätte Eberswalde, Sachgebiet Straßenverwaltung Ost. Dies gilt auch für eine zeitlich begrenzte Nutzung als Baustellenzufahrt. Die Genehmigung ist kostenpflichtig (§ 21 in Verbindung mit § 22 BbgStrG)	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger übermittelt.
15.7	Rechtzeitig vor Baubeginn ist die Ausführungsplanung dem LS zu zur Prüfung zu übergeben. Bauanfang und Bauende sind der zuständigen Straßenmeisterei in 17291 Prenzlau, Berliner Straße 10 in schriftlicher Form mitzuteilen. Eine Mitbenutzung bereits vorhandener Zufahrten, die als Sondernutzung durch die Straßenbauverwaltung gestattet wurden, bedürfen der Abstimmung mit dem bisherigen Nutzer. Die anfallenden Sondernutzungsgebühren werden anteilig, gemessen an dem Verkehrsaufkommen, den jeweiligen Nutzern in Rechnung gestellt. Die verkehrliche Erschließung der einzelnen Windkraftanlagen ist dem LS nachzuweisen. Sollten Versorgungsleitungen die Bundesstraße queren, so ist ein gesonderter Antrag auf Straßennutzung unter Angabe der genauen Kilometrierung im LS ein zureichen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger übermittelt.
15.8	Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind mit dem LS abzustimmen. Für die B 109 von Prenzlau bis Blindow ist ein Planfeststellungsverfahren zum Ausbau der Fahrbahn eingeleitet worden. Nach § 9a FStrG gilt demnach Veränderungssperre. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen befinden sich u. a. an der B 109 von Prenzlau bis Göritz. Die Planung ist unbedingt zu beachten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger übermittelt. Derzeit sind keine Konflikte mit der vorliegenden Planung zu erkennen.
15.9	Grundsätzlich ist weiterhin der § 9 Bundesfernstraßengesetz zu beachten.	Folgender Hinweis ist sowohl in der Planzeichnung als auch in der Begründung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans zu finden: 4 Entfernungen zur Bundesstraße gemäß Bundesfernstraßengesetz (FStrG) Gemäß § 9 Abs. 1 FStrG besteht bis zu einer Entfernung von 20 m, gemessen vom äußeren Fahrbahnbefestigungsrand von Bundesstraßen, ein Verbot für die Errichtung von Hochbauten sowie für Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs. (siehe 15.4)
15.	§4(2) BauGB Landesbetrieb Straßenwesen, NL Ost, Tramper Chaussee 3, Haus 8, 16225 Eberswalde; Schreiben vom 11.04.2014	
15.10	Die Prüfung der eingereichten Unterlagen hat ergeben, dass in der Abwägung mit Stand: Sep, 2013; im Punkt 15.2 zu unserer Stellungnahme vom 03.12.2013 der LS über das Ergebnis der Abwägung der bereits zurückliegenden Jahre mit Postausgang vom 14.05.2008 informiert wurde. Doch leider ist im LS kein Abwägungsprotokoll eingegangen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Ergebnis der Abwägung (PA vom 14.05.2008) wird dem Landesbetrieb Straßenwesen erneut zusammen mit dem aktuellen Abwägungsergebnis zugesandt.
15.11	Der Pkt. 15.9 „Grundsätzlich ist weiterhin der § 9 Bundesfernstraßengesetz zu beachten“ ist in der weiteren Planung nicht berücksichtigt worden. Dies ist unbedingt an den Vorhabenträger zu übermitteln und in der weiteren Planung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger übermittelt. Der Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung „Beteiligung der Straßenbauverwaltung im Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich I, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November / Dezember 2013 zum Vorentwurf und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April / Mai 2014 zum Entwurf

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
	aufzunehmen!	<p>durch die Baugenehmigungs- oder Immissionsschutzbehörden vom 29.05.2009 wird bei der Planung vollumfänglich beachtet.</p> <p>Bei der fast unmittelbar an die Bundesstraße B109 angrenzenden nachrichtlich aus dem B-Plan übernommenen Baufeldabgrenzung Baufeldtyp „A“ handelt es sich ausschließlich um Bestandssicherung der bereits vorhandenen Altanlagen. Die 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes WII „Windfeld Dauer“ sieht kein Heranrücken von Windkraftanlagen an die Bundesstraße vor.</p> <p>Eine Änderung der Planung ergibt sich daraus nicht.</p>
15.12	Die anderen Abwägungspunkte werden zur Kenntnis genommen.	Es bestehen zum Abwägungsprotokoll vom 30.01.2013 keine weiteren Bedenken oder Anregungen.
15.13	1. Änderung des VBP WH „Windfeld Dauer“ Die nachfolgenden Hinweise sind in der weiteren Planung zu berücksichtigen:	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
15.14	Die Beeinträchtigung der Sicht- oder sonstigen Verkehrsverhältnissen durch störenden Schattenwurf auf die Landesstraße ist zu vermeiden.	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Von der Planung ist keine Landesstraße betroffen.</p> <p>Die 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes WII „Windfeld Dauer“ sieht kein Heranrücken von Windkraftanlagen an die Bundesstraße vor, daher wird sich der Schattenwurf an der Bundesstraße durch die 1. Änderung des VBP WII „Windfeld Dauer“ nicht erhöhen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>
15.15	Störende Lichtreflexionen durch die Rotorblätter („Disco-Effekt“) kann durch Verwendung mittelreflektierender Farben bei der Beschichtung der Rotorblätter für den Straßenverkehr minimiert werden.	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes WII „Windfeld Dauer“ sieht kein Heranrücken von Windkraftanlagen an die Bundesstraße vor.</p> <p>Die gemäß Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung „Beteiligung der Straßenbauverwaltung im Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen durch die Baugenehmigungs- oder Immissionsschutzbehörden“ vom 29.05.2009 vorgegebenen Abstandsregelungen werden vollumfänglich eingehalten. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sind daher ausgeschlossen.</p> <p>Die Festsetzung 4.2 der 1. Änderung des VBP WII „Windfeld Dauer“ regelt die Farbgebung der Windkraftanlagen:</p> <p><i>Bei der Farbgebung ist ein nicht reflektierender Spezialanstrich in den RAL-Farben 9016 (verkehrsweiß), 2009 (verkehrsorange) bzw. alternativ 3020 (verkehrsrot), 9002 (grauweiß), 7038 (achatgrau) oder 7035 (lichtgrau) zu verwenden.</i></p> <p>Den Hinweisen wird somit Rechnung getragen und eine Änderung der Planung ergibt sich daraus nicht.</p>

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich I, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November / Dezember 2013 zum Vorentwurf und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April / Mai 2014 zum Entwurf

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
15.16	Soweit die Installation von Blinklichtern nach luftrechtlichen Bestimmungen nicht erforderlich ist, wird gefordert, dass auf diese verzichtet wird. Die Ablenkung der Straßenverkehrsteilnehmer durch die Befeuerung der WKA wird dadurch vermieden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Minimierung der Befeuerung wurde in der 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ bereits mit der Festsetzung 3.6 - Nachtkennzeichnung berücksichtigt: <i>Die Nachtkennzeichnung der Windkraftanlagen hat, soweit erforderlich, durch eine Flügelspitzenbefeuerung mit 10 cd oder ein Feuer „W“ rot mit 100 cd zu erfolgen.</i> Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
15.17	Die verkehrliche Erschließung der Windkraftanlagen ist dem LS für jede einzelne WKA vorzulegen. Einer Direktanbindung an die Bundesstraße 109 wird nicht gestattet.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger übermittelt. Es sind keine Konflikte mit der vorliegenden Planung zu erkennen.
15.18	Unsere Stellungnahme zur 1. Änderung vom 03.12.2014 behält weiterhin ihre volle Gültigkeit.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Inhalt der Stellungnahme beachtet (siehe 15.1 ff).
15.19	Unter Beachtung der o. g. Hinweise wird dem VBP WII „Windfeld Dauer“ zugestimmt.	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
16.	§4(1) BauGB Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Berlin, Steglitzer Damm 117, 12169 Berlin	
16.1	Keine Stellungnahme erfolgt	Im Rahmen der Unterrichtung gemäß §4 (1) BauGB ist keine Äußerung erfolgt. Eine erneute Beteiligung erfolgte im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß §4 (2) BauGB.
16.	§4(2) BauGB Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Berlin, Steglitzer Damm 117, 12169 Berlin	
16.2	Keine Stellungnahme erfolgt	Im Rahmen der Unterrichtung gemäß §4 (1) BauGB ist sowie der Beteiligung nach §4 (2) BauGB ist zu Planverfahren keine Äußerung erfolgt. Es wird daher davon ausgegangen, dass zum jetzigen Stand der Planung keine durch das Eisenbahn-Bundesamt zu vertretenden Belange berührt sind.
17.	§4(1) BauGB Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Ifra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn; Schreiben vom 06.12.2013	
17.1	Das Windfeld ist östlich zum Radar der Luftverteidigung CÖLPIN, d. h. im Interessengebiet (35-km-Radius) und im erweiterten Interessengebiet (50-km-Radius) um diese Luftverteidigungsradaranlage, ausgewiesen, wo Windenergieanlage (WEA) die Funktionsfähigkeit dieser Art von Radaranlagen stören können. Allein die Errichtung von WEA innerhalb dieses Gebietes bedeutet noch keine Störung der Verteidigungsanlage.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. (siehe 17.2)
17.2	Gegen die Umsetzung der Bauleitplanung gibt es keine Einwände, wenn die WEA mit ihren dämpfungs- und verschattungswirksamen Anteilen (Turm, Gondel, Rotorblattwurzel - etwa unteres Drittel des Rotorblatts) nicht höher gebaut werden als 235,8 m über Normalnull. Werden die WEA mit den dämpfungs- und verschattungswirksamen Anteilen höher gebaut, so ragen diese in den Erfassungsbereich der Luftverteidigungsanlage (LV-Anlage) CÖLPIN hinein. Bei einer ungünstigen Anordnung der WEA in der Fläche kann es zu einer Überlagerung der einzelnen Störpotenziale der WEA kommen und somit zu einer Beeinträchtigung der Radarerfassung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Folgender Hinweis ist sowohl in der Planzeichnung als auch in der Begründung des VBP zu finden: 9 Radar der Luftverteidigung <i>Das Plangebiet liegt im erweiterten Interessengebiet (50 km Radius) der Luftverteidigungsradaranlage Cölpin. Die Windkraftanlagen dürfen mit ihren dämpfungs- und verschattungswirksamen Anteilen (Turm, Gondel, Rotorblattwurzel [etwa unteres Drittel des Rotorblatts]) nicht höher als 235,8 m über Normalnull errichtet werden. Bei</i>

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich I, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November / Dezember 2013 zum Vorentwurf und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April / Mai 2014 zum Entwurf

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
	Dies gilt es in jedem Fall zu vermeiden; daher ist zwischen den WEA ein Separationsabstand im Seitenwinkel von mindestens 0,3° oder größer einzuhalten.	<i>höheren Anteilen bedarf es einer gesonderten Bewertung.</i>
17.3	Um mehrere WEA auf der Fläche anzuordnen gibt es auch die Möglichkeit der engen Staffelung. Das bedeutet, dass zwei WEA auf einem Radial mit einem maximalen Abstand des 3fachen Rotordurchmessers errichtet werden. Dies hat den Vorteil, dass das Störpotenzial der beiden WEA in der Summe unwesentlich größer ist als das einer einzelnen WEA. Als Referenz zur Ausrichtung der Radiale und zur Ausmessung der Separationsabstände im Seitenwinkel dient folgende geographische Koordinate (WGS84): 013°25'59.285M Ost, 53°30'30.221" Nord. Einzelfallbetrachtungen sind in jedem Fall erforderlich! <u>Rechtsgrundlage</u> § 1 Abs. 6 Nr. 10 BauGB und § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG in Verbindung mit § 35 Abs, 1 und 3 Nr. 8 BauGB	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger übermittelt. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
17.	§4(2) BauGB Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Ifra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn; Telefonat am 24.06.2014	
17.4	Keine schriftliche Stellungnahme erfolgt	Im Rahmen der Beteiligung nach §4 (2) BauGB ist zu Planverfahren keine Äußerung erfolgt. Bei dem Telefonat mit Herrn Rohde am 24.06.2014 wurde folgendes mitgeteilt: Die Stellungnahme (STN) zum Vorentwurf vom 06.12.2013 ist weiterhin gültig. Es wurde keine neue STN abgegeben, weil die STN zum Vorentwurf im Entwurf vollständig berücksichtigt wurde. Eine Änderung der Planung ist somit nicht erforderlich.
18.	§4(1) BauGB Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR, Lindenstraße 34, 14467 Potsdam	
18.1	Keine Stellungnahme erfolgt	Im Rahmen der Unterrichtung gemäß §4 (1) BauGB ist keine Äußerung erfolgt. Eine erneute Beteiligung erfolgte im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß §4 (2) BauGB.
18.	§4(2) BauGB Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR, Lindenstraße 34, 14467 Potsdam	
18.2	Keine Stellungnahme erfolgt	Im Rahmen der Unterrichtung gemäß §4 (1) BauGB sowie der Beteiligung nach §4 (2) BauGB sind keine Äußerungen erfolgt. Es wird daher davon ausgegangen, dass von der aktuellen Planung keine durch das Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände zu vertretende Belange berührt sind.
19.	§4(1) BauGB Polizeipräsidium Frankfurt/Oder, Schutzbereich Uckermark, Wallgasse 4, 17291 Prenzlau	
19.1	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Im Rahmen der Unterrichtung gemäß §4 (1) BauGB ist keine Äußerung erfolgt. Eine erneute Beteiligung erfolgte im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß §4 (2) BauGB.
19.	§4(2) BauGB Polizeipräsidium Frankfurt/Oder, Schutzbereich Uckermark, Wallgasse 4, 17291 Prenzlau	

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich I, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November / Dezember 2013 zum Vorentwurf und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April / Mai 2014 zum Entwurf

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
19.2	Keine Stellungnahme erfolgt	Im Rahmen der Unterrichtung gemäß §4 (1) BauGB sowie der Beteiligung nach §4 (2) BauGB sind keine Äußerungen erfolgt. Es wird daher davon ausgegangen, dass von der aktuellen Planung keine durch das Polizeipräsidium Frankfurt /Oder zu vertretende Belange berührt sind.
20.	§4(1) BauGB Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, Kampfmittelbeseitigungsdienst, Verwaltungszentrum B Hauptallee 116/8, 15806 Zossen/OT Wünsdorf; Schreiben vom 18.11.2013	
20.1	Die eingehende Prüfung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes hat zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine konkreten Anhaltspunkte auf das Vorhandensein von Kampfmitteln auf der o.g. Fläche ergeben. Es ist deshalb nicht erforderlich, Maßnahmen der Kampfmittelräumung durchzuführen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
20.2	Sollten bei Erdarbeiten dennoch Kampfmittel gefunden werden, weise ich Sie darauf hin, dass es nach § 3 Absatz 1 Nr.1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Vergütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg - KampfmV) vom 23.11.1998, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II Nr. 30 vom 14.12.1998, verboten ist entdeckte Kampfmittel zu berühren und deren Lage zu verändern. Sie sind verpflichtet diese Fundstelle gemäß § 2 der genannten Verordnung unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er ist wie folgt sowohl in der Planzeichnung als auch in der Begründung des Entwurfs des B-Plans zu finden: 8 Kampfmittel <i>Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel gefunden werden, ist es nach § 3 Abs. 1 Nr.1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg - KampfmV) vom 23.11.1998, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II Nr. 30 vom 14.12.1998, verboten, entdeckte Kampfmittel zu berühren und deren Lage zu verändern. Die Fundstelle ist gemäß § 2 der genannten Verordnung unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen.</i> Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
20.3	Dieses Schreiben ersetzt ein Protokoll über die Absuche nach Kampfmitteln als Bescheinigung der Kampfmittelfreiheit.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger übermittelt. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
20.	§4(2) BauGB Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, Kampfmittelbeseitigungsdienst, Verwaltungszentrum B Hauptallee 116/8, 15806 Zossen/OT Wünsdorf; Schreiben vom 09.05.2014	
20.4	die eingehende Prüfung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes hat zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine konkreten Anhaltspunkte auf das Vorhandensein von Kampfmitteln auf der o.g. Fläche ergeben. Es ist deshalb nicht erforderlich, Maßnahmen der Kampfmittelräumung durchzuführen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
20.5	Sollten bei Erdarbeiten dennoch Kampfmittel gefunden werden, weise ich Sie darauf hin, dass es nach § 3 Absatz 1 Nr.1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg - KampfmV) vom 23.11.1998, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II Nr. 30 vom 14.12.1998, verboten ist entdeckte Kampfmittel zu berühren und deren Lage zu verändern. Sie sind verpflichtet diese Fundstelle gemäß § 2 der genannten Verordnung unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er ist wie folgt sowohl in der Planzeichnung als auch in der Begründung des Entwurfs des B-Plans zu finden: 8 Kampfmittel <i>Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel gefunden werden, ist es nach § 3 Abs. 1 Nr.1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg - KampfmV) vom 23.11.1998, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II Nr. 30 vom 14.12.1998, verboten, entdeckte Kampfmittel zu berühren und deren Lage zu</i>

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich I, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November / Dezember 2013 zum Vorentwurf und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April / Mai 2014 zum Entwurf

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
		<p>verändern. Die Fundstelle ist gemäß § 2 der genannten Verordnung unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen.</p> <p>Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>
20.6	Dieses Schreiben ersetzt ein Protokoll über die Absuche nach Kampfmitteln als Bescheinigung der Kampfmittelfreiheit.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger übermittelt. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
21.	§4(1) BauGB Industrie- und Handelskammer Frankfurt (O.), Geschäftsfeld Standortpolitik Innovation/Umwelt, Puschkinstraße 12 b, 15236 Frankfurt (Oder); Schreiben vom 12.12.2013	
21.1	Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
21.	§4(2) BauGB Industrie- und Handelskammer Frankfurt (O.), Geschäftsfeld Standortpolitik Innovation/Umwelt, Puschkinstraße 12 b, 15236 Frankfurt (Oder)	
21.2	Keine Stellungnahme erfolgt	<p>Im Rahmen der Unterrichtung gem. §4 Abs.1 BauGB wurde von der Industrie- und Handelskammer Frankfurt (O.) mit Schreiben vom 12.12.2013 keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung festgestellt.</p> <p>Im Rahmen der erneuten Beteiligung nach §4 (2) BauGB sind keine Äußerungen erfolgt. Es wird daher davon ausgegangen, dass von der aktuellen Planung keine durch die Industrie- und Handelskammer Frankfurt (O.) zu vertretende Belange berührt sind.</p>
22.	§4(1) BauGB Kreishandwerkerschaft Uckermark, Dr.-Wilhelm-Külz-Straße 40, 17291 Prenzlau	
22.1	Keine Stellungnahme erfolgt	<p>Im Rahmen der Unterrichtung gemäß §4 (1) BauGB ist keine Äußerung erfolgt.</p> <p>Eine erneute Beteiligung erfolgt im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß §4 (2) BauGB.</p>
22.	§4(2) BauGB Kreishandwerkerschaft Uckermark, Dr.-Wilhelm-Külz-Straße 40, 17291 Prenzlau; Schreiben vom 28.04.2014	
22.2	Gegen den vorgesehenen Bebauungsplan bestehen seitens der Kreishandwerkerschaft keine Einwände.	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
23.	§4(1) BauGB DWD Deutscher Wetterdienst, Abt. Personal und Finanzen, Postfach 600552, 14405 Potsdam; Schreiben vom 22.11.2013	
23.1	Das geplante Vorhaben beeinträchtigt nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes. Deshalb werden dagegen keine Einwände erhoben.	Es wurden keine Bedenken zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
23.2	Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), die Anerkennung als Kur- und Erholungsort, die Windenergienutzung o. a. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich I, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November / Dezember 2013 zum Vorentwurf und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April / Mai 2014 zum Entwurf

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
23.3	<i>Anlage: Planzeichnungen Vorentwurf 2. Änderung Teil-Flächennutzungsplan Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; 1. Änderung Vorhabenbezogener Bebauungsplan WII „Windfeld Dauer“, Stadt Prenzlau, Gemarkung Dauer</i>	<i>Die Planzeichnungen der Vorentwürfe wurden vom DWD unverändert zurück geschickt. Es sind keine Änderungen der Planung erforderlich.</i>
23.	§4(2) BauGB DWD Deutscher Wetterdienst, Abt. Personal und Finanzen, Postfach 600552, 14405 Potsdam; Schreiben vom 28.04.2014	
23.4	Das geplante Vorhaben beeinträchtigt nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes. Deshalb werden dagegen keine Einwände erhoben.	Es wurden keine Bedenken zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
23.5	Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), die Anerkennung als Kur- und Erholungsort, die Windenergienutzung o. a. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
24.	§4(1) BauGB BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH, Niederlassung Brandenburg, Borkumstraße 2, 13189 Berlin	
24.1	Keine Stellungnahme erfolgt	Im Rahmen der Unterrichtung gemäß §4 (1) BauGB ist keine Äußerung erfolgt. Eine erneute Beteiligung erfolgte im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß §4 (2) BauGB.
24.	§4(2) BauGB BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH, Niederlassung Brandenburg, Borkumstraße 2, 13189 Berlin	
24.2	Keine Stellungnahme erfolgt	Im Rahmen der Unterrichtung gemäß §4 (1) BauGB sowie der Beteiligung nach §4 (2) BauGB sind keine Äußerungen erfolgt. Es wird daher davon ausgegangen, dass von der aktuellen Planung keine durch die BVVG zu vertretende Belange berührt sind.
25.	§4(1) BauGB Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Berliner Straße 98-101, 14467 Potsdam; Schreiben vom 10.12.2013	
25.1	In der vorstehenden Angelegenheit teile ich Ihnen mit, dass öffentliche Belange nicht berührt werden.	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
25.2	<u>Ergänzend darf ich auf Folgendes hinweisen:</u> Für den Fall, dass Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich werden, ist der Bundesforstbetrieb Havel - Oder - Spree gern bereit, diese zu übernehmen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger übermittelt. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
25.3	Im Übrigen berührt meine Stellungnahme nicht die Interessen anderer Bundesverwaltungen und des Landesvermögens.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
25.	§4(2) BauGB Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Berliner Straße 98-101, 14467 Potsdam; Schreiben vom 13.05.2014	
25.4	in der vorstehenden Angelegenheit teile ich Ihnen nach Prüfung der Unterlagen mit, dass öffentliche Belange von der Planung nicht berührt werden.	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
25.5	<u>Ergänzend darf ich auf folgendes hinweisen:</u> Für den Fall, dass Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich werden, ist der Bundesforstbetrieb Havel - Oder - Spree gern bereit, diese zu übernehmen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger übermittelt. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich I, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November / Dezember 2013 zum Vorentwurf und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April / Mai 2014 zum Entwurf

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
25.6	Im Übrigen berührt meine Stellungnahme nicht die Interessen anderer Bundesverwaltungen und des Landesvermögens.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
26.	§4(1) BauGB DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung Berlin, Liegenschaftsmanagement, Caroline-Michaelis-Straße 5 - 11, 10115 Berlin; Schreiben vom 18.11.2013	
26.1	Mit dem heutigen Schreiben möchten wir Sie über Veränderungen im DB Konzern informieren. Mit der am 30. August 2013 erfolgten Eintragung im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin- Charlottenburg wurde die DB Services Immobilien GmbH auf die Deutsche Bahn AG verschmolzen. Die DB Services Immobilien GmbH ist somit als eigenständiges Unternehmen erloschen. Unmittelbar anschließend erfolgte die Zusammenführung mit dem Sanierungsmanagement (FRS) zu der neuen Servicefunktion „DB Immobilien“. Die neue Firmierung lautet: Deutsche Bahn AG DB Immobilien Wir bitten Sie, die neue Firmierung ab sofort in unserer Geschäftskorrespondenz zu verwenden und Ihre Stammdaten entsprechend zu ändern.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die neue Firmierung bei weiterem Schriftverkehr beachtet.
26.2	Mit Schreiben vom 08.11.2013 haben Sie uns gebeten, zum o.a. Bebauungsplanverfahren der Stadt Prenzlau eine Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange abzugeben. Die DB Immobilien fungiert als Dienstleister innerhalb des DB Konzerns für immobilienrelevante Aufgaben. Die DB Netz AG stellt die Infrastruktur für den Bahnbetrieb zur Verfügung. Sie übernimmt damit diejenigen Aufgaben, die als Ausfluss der grundsätzlichen Bestimmungen Gemeinwohlcharakter haben. Dementsprechend ist die Deutsche Bahn AG, DB Netz AG, entsprechend den Beschlüssen zur Neuordnung im Bahnbereich und ihre Auswirkungen auf das Bauplanrecht, Träger öffentlicher Belange. Grundsätzlich richtet sich das Interesse darauf, dass alle von der Deutschen Bahn AG im Einzugsbereich der Planverfahren wahrzunehmenden Belange prinzipiell Berücksichtigung finden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
26.3	Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zur 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VBP) WII „Windfeld Dauer“ der Stadt Prenzlau stellen wir aus Sicht der DB AG fest, dass gemäß der planerischen Darstellung die Lage des Geltungsbereiches des o.a. Bebauungsplanes abseits-östlich der Bahnstrecke: (6100) Bln-Spandau - Hamburg-Altona liegt. Innerhalb des Geltungsbereiches sind uns keine Flächen der Deutschen Bahn AG bekannt. Eine Betroffenheit von aktiven Bahnanlagen einer Eisenbahn des Bundes sowie zukünftige Planungen unseres Unternehmens sind mittels der vorgelegten Unterlagen nicht erkennbar. Zum vorgenannten Vorhaben gibt es aus Sicht der DB AG grundsätzlich keine Einwände.	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht.
26.4	Sollten Ihrerseits Rückfragen bestehen, stehen wir Ihnen unter o.g. Rufnummer zur Verfügung. Bitte verwenden sie dazu unser Aktenzeichen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich I, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November / Dezember 2013 zum Vorentwurf und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April / Mai 2014 zum Entwurf

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
26.	§4(2) BauGB DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung Berlin, Liegenschaftsmanagement, Caroline-Michaelis-Straße 5 - 11, 10115 Berlin; Schreiben vom 23.04.2014	
26.5	Die uns mit Schreiben vom 03.04.2014 übergebenen Entwurfsunterlagen der 1.Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VBP) WII „Windfeld Dauer“ der Stadt Prenzlau, OT Dauer haben wir erhalten und unter dem Aktenzeichen TÖB-BLN-14-4316 registriert. Wir bitten Sie, dieses bei etwaigem Schriftwechsel stets anzugeben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und das Aktenzeichen bei weiterem Schriftverkehr angegeben. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
26.6	Nach Sichtung der vorgelegten Unterlagen stellen wir fest, dass der Planungsinhalt zur 1.Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VBP) WII „Windfeld Dauer“ der Stadt Prenzlau mit Stand 01/2014 aus Sicht der DB AG gegenüber dem Planungsstand zum Vorentwurf mit Stand 09/2013 keine wesentlichen Änderungen im Bezug zu den Bahnanlagen der DB AG darstellt.	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
26.7	Wir verweisen somit auf die weitere Gültigkeit der Stellungnahmen der Deutschen Bahn AG, mit Schreiben von DB Immobilien, Zeichen: FRI-O-L(A) Ma, TÖB-BLN-13-4119 vom 18.11.2013 und bitten um Kenntnisnahme und Beachtung.	Auch in der Stellungnahme vom 18.11.2013 wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht (siehe 26.1 ff).
27.	§4(1) BauGB Deutsche Telekom AG, Netzproduktion GmbH, Postfach 229, 14526 Stahnsdorf; Schreiben vom 27.11.2013	
27.1	Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Deutschen Telekom AG. Wir weisen aber darauf hin, dass durch die Einrichtung einer Windkraftanlage in unmittelbarer Nähe zu unseren Telekommunikationslinien, diese bei eventuell auftretender atmosphärischer Entladung besonders gefährdet sind. Wir empfehlen daher schon bei der Festlegung der Standorte einen ausreichenden Abstand zu unseren Telekommunikationslinien zu berücksichtigen. Das sind in der Regel 15 m Abstand zwischen Erdungsanlagen der WKA und unseren Telekommunikationslinien.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Im B-Planverfahren werden keine genauen Standorte festgelegt, sondern nur Bereiche (Baufenster) in denen diese errichten werden dürfen. Entsprechend Lageplan (Anlage der STN) liegen die Telekommunikationslinien entlang der Straßen und Wege des Plangebietes und eine Unterschreitung des Abstands von 15 m kann bei den neu geplanten Anlagen (Baugrenze Baufeldtyp „C“) ausgeschlossen werden. Die Forderung nach dem Mindest-Abstand zwischen Erdungsanlagen der WKA und Telekommunikationslinien wurde als Hinweis Nr. 6 bereits in den Entwurf der 1. Änderung zum B-Plan aufgenommen. 6 Telekommunikationslinien <i>Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich entlang der Verkehrsflächen Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG. In der Regel sind 15 m Abstand zwischen Erdungsanlagen der Windkraftanlage und der Telekommunikationslinien einzuhalten. (...)</i> Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
27.2	Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass keine Verpflichtung der Deutschen Telekom AG besteht, den Windkraftpark/die Windkraftanlage an das öffentliche Telekommunikationsnetz der Deutschen Telekom AG anzuschließen. Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Deutschen Telekom AG auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger übermittelt. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich I, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November / Dezember 2013 zum Vorentwurf und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April / Mai 2014 zum Entwurf

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
	und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Deutschen Telekom AG erforderlich.	
27.3	<p>Kabelschutzanweisung</p> <p>Es ist immer zu beachten, dass sich die bauausführende Tiefbaufirma 14 Tage vor dem Beginn der Bauarbeiten über oder in der Nähe unserer TK-Linien durch die Deutsche Telekom mittels Auskunft zu Aufgrabungen Dritte einweisen lässt, um u. a. Schäden am Eigentum der Deutschen Telekom zu vermeiden und um jederzeit den ungehinderten Zugang zu TK-Linien, z.B. im Falle von Störungen bzw. für notwendige Montage- und Wartungsarbeiten, zu gewährleisten. Die Notwendigkeit der Einweisung bezieht sich auch auf Flächen, die für die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen, für die Lagerung von Baumaterial wie auch zum Abstellen der Bautechnik benötigt werden.</p> <p>Die "Anweisung zum Schutze unterirdischer Anlagen der Deutschen Telekom AG bei Arbeiten anderer (Kabelschutzanweisung)" ist zu beachten (siehe Anlage).</p>	<p>Die Kabelschutzanweisung wird zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger übermittelt.</p> <p>Der o.g. Hinweis Nr. 6 Telekommunikationslinien der 1. Änderung des VBP setzt sich wie folgt fort (siehe 27.1):</p> <p><i>(...)Die bauausführende Tiefbaufirma hat bei Arbeiten im Bereich der Telekommunikationslinien die Deutsche Telekom 14 Tage vor Baubeginn für eine Einweisung zu unterrichten.</i></p> <p>Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>
27.4	<p><i>Anlagen:</i></p> <p><i>Kabelschutzanweisung</i></p> <p><i>Übersichtslageplan Telekom-Leitungsbestand Plangebiet</i></p>	<p><i>Die Kabelschutzanweisung wird beachtet und dem Vorhabenträger übermittelt. Der Leitungsbestand wird dem Vorhabenträger übermittelt.</i></p>
27.	<p>§4(2) BauGB</p> <p>Deutsche Telekom AG, Netzproduktion GmbH, Postfach 229, 14526 Stahnsdorf; Schreiben vom 10.04.2014</p>	
27.5	<p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Deutschen Telekom AG.</p> <p>Wir weisen aber darauf hin, dass durch die Einrichtung einer Windkraftanlage in unmittelbarer Nähe zu unseren Telekommunikationslinien, diese bei eventuell auftretender atmosphärischer Entladung besonders gefährdet sind. Wir empfehlen daher schon bei der Festlegung der Standorte einen ausreichenden Abstand zu unseren Telekommunikationslinien zu berücksichtigen. Das sind in der Regel 15 m Abstand zwischen Erdungsanlagen der WKA und unseren Telekommunikationslinien.</p>	<p>Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt (siehe 27.1).</p> <p>Im B-Planverfahren werden keine genauen Standorte festgelegt, sondern nur Bereiche (Baufenster) in denen diese errichten werden dürfen. Entsprechend Lageplan (Anlage der STN) liegen die Telekommunikationslinien entlang der Straßen und Wege des Plangebietes und eine Unterschreitung des Abstands von 15 m kann bei den neu geplanten Anlagen (Baugrenze Baufeldtyp „C“) ausgeschlossen werden.</p> <p>Die Forderung nach dem Mindest-Abstand zwischen Erdungsanlagen der WKA und Telekommunikationslinien wurde als Hinweis Nr. 6 bereits in den Entwurf der 1. Änderung zum B-Plan aufgenommen.</p> <p>6 Telekommunikationslinien</p> <p><i>Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich entlang der Verkehrsflächen Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG. In der Regel sind 15 m Abstand zwischen Erdungsanlagen der Windkraftanlage und der Telekommunikationslinien einzuhalten. (...)</i></p> <p>Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>
27.6	<p>Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass keine Verpflichtung der Deutschen Telekom AG besteht, den Windkraftpark/die Windkraftanlage an das öffentliche Telekommunikationsnetz der Deutschen Telekom AG anzuschließen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger übermittelt.</p> <p>Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich I, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November / Dezember 2013 zum Vorentwurf und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April / Mai 2014 zum Entwurf

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
	Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Deutschen Telekom AG auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Deutschen Telekom AG erforderlich.	
27.7	<p>Kabelschutzanweisung Es ist immer zu beachten, dass sich die bauausführende Tiefbaufirma 14 Tage vor dem Beginn der Bauarbeiten über oder in der Nähe unserer TK-Linien durch die Deutsche Telekom mittels Auskunft zu Aufgrabungen Dritte einweisen lässt, um u. a. Schäden am Eigentum der Deutschen Telekom zu vermeiden und um jederzeit den ungehinderten Zugang zu TK-Linien, z.B. im Falle von Störungen bzw. für notwendige Montage- und Wartungsarbeiten, zu gewährleisten. Die Notwendigkeit der Einweisung bezieht sich auch auf Flächen, die für die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen, für die Lagerung von Baumaterial wie auch zum Abstellen der Bautechnik benötigt werden.</p> <p>Die "Anweisung zum Schutze unterirdischer Anlagen der Deutschen Telekom AG bei Arbeiten anderer (Kabelschutzanweisung)" ist zu beachten (siehe Anlage).</p>	<p>Die Kabelschutzanweisung wird zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger übermittelt.</p> <p>Der o.g. Hinweis Nr. 6 Telekommunikationslinien der 1. Änderung des VBP setzt sich wie folgt fort (siehe 27.1):</p> <p><i>(...)Die bauausführende Tiefbaufirma hat bei Arbeiten im Bereich der Telekommunikationslinien die Deutsche Telekom 14 Tage vor Baubeginn für eine Einweisung zu unterrichten.</i></p> <p>Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>
27.8	<p><i>Anlagen: Kabelschutzanweisung Übersichtslageplan Telekom-Leitungsbestand Plangebiet</i></p>	<p><i>Die Kabelschutzanweisung wird beachtet und dem Vorhabenträger übermittelt. Der Leitungsbestand wird dem Vorhabenträger übermittelt.</i></p>
28.	§4(1) BauGB E.dis AG, Regionalbereich Ost-Brandenburg, Karl-Marx-Straße 2, 17291 Prenzlau; Schreiben vom 20.12.2013	
28.1	Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 08.11.2013 und teilen Ihnen mit, dass vorbehaltlich weiterer Abstimmungen zur Sicherung unseres vorhandenen Anlagenbestandes gegen die o. g. Planung keine Bedenken bestehen.	Es wurden keine Bedenken zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
28.2	<p>Im dargestellten Baugebiet befinden sich Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens. Sollte eine Umverlegung von Leitungen erforderlich werden, erbitten wir einen rechtzeitigen Antrag, aus welchem die Baugrenzen ersichtlich sind. Auf dieser Grundlage werden wir dem Antragsteller ein Angebot für die Umverlegung unserer Anlagen unterbreiten.</p> <p>Als Anlage übersenden wir Ihnen Planunterlagen mit unserem eingetragenen Strom- und Gasanlagenbestand. Diese Unterlagen dienen als Information und nicht als Grundlage zum Durchführen von Bauarbeiten. Zu konkreten Vorhaben setzen Sie sich bitte mindestens 14 Tage vor Baubeginn mit uns in Verbindung. Wir werden Ihnen die erforderlichen Unterlagen zum Anlagenbestand zusenden.</p> <p>Wir bitten Sie, unseren Anlagenbestand bei Ihrer Vorhaben konkreten Planung zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger zur Beachtung weiter geleitet.</p> <p>Folgender Hinweis ist im Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans zu finden:</p> <p>5.1 Oberirdische Ver- und Entsorgungsleitungen <i>Die Abstände zu Leitungen werden in Zusammenarbeit mit den zuständigen Leitungsträgern im Rahmen des Genehmigungsverfahrens abgestimmt.</i></p>
28.3	Die in den Unterlagen dargestellten WEA-Standorte werden von Hochspannungs- und Mittelspannungs-Freileitungen unseres Unternehmens gekreuzt/tangiert. Unsere Forderungen bezüglich der Mindestabstände von WEA zu Freileitungen unseres Unternehmens stützen sich auf die Empfehlung der VDEW vom 17. Dezember 1998, nach der zwischen WEA und Freileitungen Mindestabstände von 3 x Rotordurchmesser	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Folgende Festsetzung ist im VbP zu finden:</p> <p>3.7 Abstände zu oberirdischen Versorgungsleitungen <i>Die Sicherheitsabstände zu Mittel- und Hochspannungsfreileitungen werden im</i></p>

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich I, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November / Dezember 2013 zum Vorentwurf und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April / Mai 2014 zum Entwurf

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
	der geplanten WEA, unabhängig von der Spannungsebene, einzuhalten sind.	<i>Minimum auf den 3-fachen Rotordurchmesser festgesetzt. Unterschreitungen bis zum 1-fachen Rotordurchmesser sind zulässig, wenn entsprechende Vereinbarungen zwischen dem Vorhabenträger und den Leitungsträgern getroffen werden. In Fällen einer weiteren Unterschreitung des Sicherheitsabstandes ist eine Verlegung der Freileitung in die Erde auf Kosten des Vorhabenträgers vorzunehmen.</i>
28.4	Unsere grundsätzliche Zustimmung beinhaltet keine Anschlussgenehmigung an das E.DIS Netz. Hier sind im Bedarfsfall gesonderte Anträge an unsere Fachabteilung NWN in 15517 Fürstenwalde, Langewahler Straße 60 einzureichen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger übermittelt. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
28.5	Wir möchten ebenfalls darauf hinweisen, dass sich im ausgewiesenen Bereich an Anlagen der Stadtwerke Prenzlau GmbH befinden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stadtwerke Prenzlau (Nr. 35) wurden nach §4 (1) BauGB und §4(2) BauGB im Planverfahren beteiligt.
28.6	Nachfolgend möchten wir Ihnen allgemeine Hinweise zu Arbeiten in der Nähe und zum Schutz von Versorgungsanlagen zur Kenntnis geben, die Sie bitte bei der weiteren Planung im o. g. Bereich berücksichtigen möchten: 1. „Hinweise und Richtlinien zu Arbeiten in der Nähe von Kabelanlagen der E.DIS Aktiengesellschaft“ 2. „Hinweise und Richtlinien zu Arbeiten in der Nähe von Freileitungen der E.DIS Aktiengesellschaft“ 3. „Richtlinien zum Schutz erdverlegter Gasleitungen der E.DIS Aktiengesellschaft“ und „Hinweise über das Verhalten bei Beschädigungen an Gasleitungen der E.DIS Aktiengesellschaft“	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger übermittelt. Eine Änderung der Planung ergibt sich daraus nicht.
28.7	Für Rückfragen stehen Ihnen in unserem Standort des Regionalbereiches Ost Brandenburg unsere Mitarbeiter gern zur Verfügung. Ansprechpartner sind für: Stromversorgungsanlagen: Herr Lindberg Telefon 03984 8719-3212 Gasversorgungsanlagen : Herr Keck . Telefon 03984 8719-3281	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ergibt sich daraus nicht.
28.8	<i>Anlagen: „Hinweise und Richtlinien zu Arbeiten in der Nähe von Kabelanlagen der E.DIS AG“ „Hinweise und Richtlinien zu Arbeiten in der Nähe von Freileitungen der E.DIS AG“ „Hinweise und Richtlinien zum Schutz erdverlegter Gasleitungen der E.DIS AG“ Karte 3427-5914C12 Maßstab 1: 10.000 Karte 3427-5914C12 Maßstab 1: 2.000 Kartenname Schenkenberg Dauer Maßstab 1: 20.000</i>	<i>Die Anlagen werden zur Kenntnis genommen und die Hinweise und Richtlinien dem Vorhabenträger übermittelt. Die Leitungsbestände wurden anhand der Karten überprüft und die Planzeichnung des Entwurfs der 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans übernommen.</i>
28.	§4(2) BauGB E.dis AG, Regionalbereich Ost-Brandenburg, Karl-Marx-Straße 2, 17291 Prenzlau; Schreiben vom 25.04.2014	
28.9	Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 03.04.2014 und teilen Ihnen mit, dass vorbehaltlich weiterer Abstimmungen zur Sicherung unseres vorhandenen Anlagenbestandes gegen die o. g. Planung keine Bedenken bestehen.	Es wurden keine Bedenken zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
28.10	Sollte ein elektrischer Anschluss des Windfelde an unser Netz geplant sein, so sind rechtzeitig Antragsunterlagen an unsere Fachabteilung NWN in 15517 Fürstenwalde	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger übermittelt. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich I, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November / Dezember 2013 zum Vorentwurf und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April / Mai 2014 zum Entwurf

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
	einzureichen.	
28.11	<p>Im dargestellten Baugebiet befinden sich Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens. Sollte eine Umverlegung von Leitungen erforderlich werden, erbitten wir einen rechtzeitigen Antrag, aus welchem die Baugrenzen ersichtlich sind. Auf dieser Grundlage werden wir dem Antragsteller ein Angebot für die Umverlegung unserer Anlagen unterbreiten.</p> <p>Wir bitten Sie, unseren Anlagenbestand bei Ihrer Vorhaben konkreten Planung zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger zur Beachtung weiter geleitet.</p> <p>Folgender Hinweis ist bereits in der 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans zu finden:</p> <p>5.1 Oberirdische Ver- und Entsorgungsleitungen <i>Die Abstände zu Leitungen werden in Zusammenarbeit mit den zuständigen Leitungsträgern im Rahmen des Genehmigungsverfahrens abgestimmt.</i></p> <p>Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>
28.12	<p>Abstandsforderung Windenergieanlagen</p> <p>Bezüglich des in den vorliegenden Unterlagen erwähnten Sondergebiet „Windenergieanlagen“ ist folgendes anzumerken: Die in den Unterlagen dargestellten WEA-Standorte werden von Hochspannungs-, Mittelspannungsfreileitungen- und Kabelanlagen unseres Unternehmens gekreuzt/tangiert.</p> <p>Unsere Forderungen bezüglich der Mindestabstände von WEA zu Freileitungen unseres Unternehmens stützen sich auf die Empfehlung der VDEW M35/98 vom 17. Dezember 1998, nach der zwischen WEA und Freileitungen Mindestabstände von 3 x Rotordurchmesser der geplanten WEA, unabhängig von der Spannungsebene, einzuhalten sind. Diese Regelung findet Ihre Anwendung, sofern die Nachlaufströmung (Wake) die Freileitung im Bereich von 3 x Rotordurchmesser trifft.</p> <p>Der Mindestabstand von 3 x Rotordurchmesser versteht sich hier als Entfernung zwischen der Rotorblattspitze einer Windenergieanlage und dem äußeren ruhenden Leiter der Freileitung. Damit ergibt sich eine Distanz \geq von 3,5 x Rotordurchmesser zwischen der Turmachse der WEA und der nächstgelegenen Außenphase unserer Freileitung. Es ist zu beachten, dass das äußere ruhende Leiterseil nicht mit der in den Planunterlagen eingezeichneten Leitungsachsen identisch ist.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p> <p>Im B-Planverfahren werden keine genauen Windkraftanlagen-Standorte festgelegt, sondern nur Bereiche (Baufenster), in denen diese errichten werden dürfen.</p> <p>Um die Abstandsforderungen zu Freileitungen in die Bauleitplanung aufzunehmen, befindet sich folgende Festsetzung in der 1. Änderung des VbP:</p> <p>3.7 Abstände zu oberirdischen Versorgungsleitungen <i>Die Sicherheitsabstände zu Mittel- und Hochspannungsfreileitungen werden im Minimum auf den 3-fachen Rotordurchmesser festgesetzt. Unterschreitungen bis zum 1-fachen Rotordurchmesser sind zulässig, wenn entsprechende Vereinbarungen zwischen dem Vorhabenträger und den Leitungsträgern getroffen werden.</i> <i>In Fällen einer weiteren Unterschreitung des Sicherheitsabstandes ist eine Verlegung der Freileitung in die Erde auf Kosten des Vorhabenträgers vorzunehmen.</i></p> <p>Die Definition des Mindestabstandes ist bereits in der Begründung zur 1. Änderung des VbP zu finden und wird klarstellend wie folgt ergänzt:</p> <p>„Die Festsetzung folgt der Norm DIN EN 50341-3-4; VDE 0210-3:2011-013 (01/2011). Der Sicherheitsabstand versteht sich als Entfernung zwischen der Rotorblattspitze einer WKA in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiterseil der Freileitung. Es ist zu beachten, dass das äußere ruhende Leiterseil nicht mit den in den Planunterlagen eingezeichneten Leitungsachsen identisch ist. (...)“</p> <p>Die Ergänzung dient der Klarstellung und bewirkt keine Änderung der Grundzüge der Planung; ein Erfordernis der erneuten Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange oder der Öffentlichkeit ergibt sich daraus nicht.</p>
28.13	Bei Fällen in denen die WEA in unmittelbarer Nähe zum Bereich des Mindestabstandes errichtet wird, ist die Einhaltung des in den Planungsunterlagen darzustellenden	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger übermittelt. Eine Änderung der Planung ergibt sich daraus jedoch nicht.

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich I, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November / Dezember 2013 zum Vorentwurf und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April / Mai 2014 zum Entwurf

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
	Abstandes vor der Inbetriebnahme mittels vermessener Lagepläne durch den Vorhabenträger nachzuweisen.	
29.	§4(1) BauGB Erzbistum Berlin, Bau-/Liegenschaften, Abt. III/4, Niederwallstraße 8-9, 10117 Berlin/Mitte; Schreiben vom 20.11.2013	
29.1	In der vorbezeichneten Angelegenheit teilen wir Ihnen nach Prüfung der Unterlagen mit, dass die von uns wahrzunehmenden öffentlichen Belange durch Ihre Planung nicht berührt werden. Eine weitere Beteiligung des Erzbistums Berlin an der 2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplan OT Dauer und 1. Änderung VBP WH "Windfeld Dauer" Bauleitplanung Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer, ist nicht erforderlich.	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich. Da Kompensationsmaßnahmen auf Flurstücken auch außerhalb der Geltungsbereiche der Bauleitpläne liegen, wurde das Erzbistum Berlin im Entwurfsstadium (gem. §4(2) BauGB) erneut beteiligt.
29.	§4(2) BauGB Erzbistum Berlin, Bau-/Liegenschaften, Abt. III/4, Niederwallstraße 8-9, 10117 Berlin/Mitte; Schreiben vom 22.04.2014	
29.2	In der vorbezeichneten Angelegenheit teilen wir Ihnen nach Prüfung der Unterlagen mit, dass die von uns wahrzunehmenden öffentlichen Belange durch Ihre Planung nicht berührt werden. Eine weitere Beteiligung des Erzbistums Berlin an der Bauleitplanung Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer, 2. Änderung des Teilflächennutzungsplanes für den Ortsteil Dauer und 1. Änderung VBP WII "Windfeld Dauer", ist nicht erforderlich.	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich. Von der Beteiligung des Erzbistums Berlin im weiteren Planverfahren wird abgesehen.
30.	§4(1) BauGB Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, Konsistorium Bauamt, Postfach 35 09 54, 10218 Berlin; Schreiben vom 10.12.2013	
30.1	Herzlichen Dank für die Übersendung der Planungsunterlagen. Ich sehe durch das geplante Vorhaben kirchliche Belange nicht als betroffen an und werde daher für die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz als Trägerin öffentlicher Belange keine inhaltliche Stellungnahme zu dem Planungsvorhaben abgeben.	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
30.	§4(2) BauGB Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, Konsistorium Bauamt, Postfach 35 09 54, 10218 Berlin; Schreiben vom 13.05.2014	
30.2	Ich sehe durch das geplante Vorhaben kirchliche Belange nicht als betroffen an und werde daher für die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz als Trägerin öffentlicher Belange keine inhaltliche Stellungnahme zu dem Planungsvorhaben abgeben.	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
31.	§4(1) BauGB GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH, Maximilianallee 4, 04129 Leipzig; Schreiben vom 22.11.2013	
31.1	GDMcom ist vorliegend als von der ONTRAS Gastransport GmbH, Leipzig ("ONTRAS") und der VNG Gasspeicher GmbH, Leipzig („VGS“), beauftragtes Dienstleistungsunternehmen tätig und handelt insofern namens und in Vollmacht der ONTRAS bzw. der VGS.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
31.2	Ihrer Anfrage entsprechend teilen wir Ihnen mit, dass o. a. Vorhaben keine vorhandenen Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der ONTRAS und der VGS berührt. Wir	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich I, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November / Dezember 2013 zum Vorentwurf und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April / Mai 2014 zum Entwurf

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
	haben keine Einwände gegen das Vorhaben.	
31.3	Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, die GDMcom am weiteren Verfahren zu beteiligen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da Kompensationsmaßnahmen auf Flurstücken auch außerhalb der Geltungsbereiche der Bauleitpläne liegen, wurde die GDMcom im Planverfahren weiterhin beteiligt (§4(2) BauGB).
31.4	Diese Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netz- und Speicherbetreiber bzw. -eigentümer gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen. Die GDMcom vertritt die Interessen der ONTRAS und VGS gegenüber Dritten in o. g. Angelegenheit. Ihre Anfragen richten Sie bitte diesbezüglich an die GDMcom.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wurden andere Netzbetreiber im Verfahren beteiligt. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
31.	§4(2) BauGB GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH, Maximilianallee 4, 04129 Leipzig; Schreiben vom 25.04.2014	
31.5	GDMcom ist vorliegend als von der ONTRAS Gastransport GmbH, Leipzig ("ONTRAS") und der VNG Gasspeicher GmbH, Leipzig („VGS“), beauftragtes Dienstleistungsunternehmen tätig und handelt insofern namens und in Vollmacht der ONTRAS bzw. der VGS.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
31.6	Ihrer Anfrage entsprechend teilen wir Ihnen mit, dass o. a. Vorhaben keine vorhandenen Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der ONTRAS und der VGS berührt. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
31.7	Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, die GDMcom am weiteren Verfahren zu beteiligen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
31.8	Diese Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netz- und Speicherbetreiber bzw. -eigentümer gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen. Die GDMcom vertritt die Interessen der ONTRAS und VGS gegenüber Dritten in o. g. Angelegenheit. Ihre Anfragen richten Sie bitte diesbezüglich an die GDMcom.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wurden andere Netzbetreiber im Verfahren beteiligt. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
32.	§4(1) BauGB 50Hertz Transmission GmbH, Regionalzentrum Mitte, Altlandsberger Chaussee, 15366 Neuenhagen; Schreiben vom 06.12.2013	
32.1	Folgende Unterlagen lagen uns von Ihnen zur Einsichtnahme vor: Planunterlagen auf CD Nach Prüfung der Unterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass sich im o. g. Plangebiet derzeit keine Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH (u. a. Umspannwerke, Freileitungen und Informationsanlagen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
32.2	Wir weisen jedoch darauf hin, dass ca. 300 m östlich der Gebietsgrenze unsere 220-kV-Leitung Neuenhagen - Pasewalk 305/306 verläuft.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die 220 kV- Leitung ist wegen des ausreichend großen Abstandes von der Planung nicht betroffen. (siehe 32.6)

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich I, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November / Dezember 2013 zum Vorentwurf und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April / Mai 2014 zum Entwurf

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
32.3	Bezüglich der Einordnung von Windkraftanlagen ist für o. g. Freileitung entsprechend der Europeanorm DIN EN 50341-3-4:2001 (Seite 37) grundsätzlich ein Abstand zwischen Rotorspitze der WKA und ruhendem äußeren Leiterseil von dreifachem Rotordurchmesser (siehe beigefügte Anlage) nicht zu unterschreiten.	Der Mindest-Abstand zwischen Freileitungen und WKA-Standorten ist durch die Festsetzung 3.7 im VBP gesichert. (siehe 32.6) 3.7 Abstände zu oberirdischen Versorgungsleitungen <i>Die Sicherheitsabstände zu Mittel- und Hochspannungsfreileitungen werden im Minimum auf den 3-fachen Rotordurchmesser festgesetzt. Unterschreitungen bis zum 1-fachen Rotordurchmesser sind zulässig, wenn entsprechende Vereinbarungen zwischen dem Vorhabenträger und den Leitungsträgern getroffen werden</i>
32.4	<i>Anlage: Abbildung Mindestabstand von Windkraftanlagen zu Hochspannungsfreileitungen</i>	<i>Die Unterlage zum Mindestabstand von Hochspannungsfreileitungen wird beachtet (siehe 32.3) und dem Vorhabenträger übermittelt.</i>
32.	§4(2) BauGB 50Hertz Transmission GmbH, Regionalzentrum Mitte, Altlandsberger Chaussee, 15366 Neuenhagen; Schreiben vom 10.04.2014 und 24.04.2014	
32.5 10.04.2014	Nach erfolgter Prüfung in unserem Regionalzentrum haben wir Ihre Unterlagen an die Abteilung Netzbetrieb in Berlin weitergeleitet. Die Stellungnahme erhalten Sie von der 50Hertz Transmission GmbH Abt. Netzbetrieb Eichenstraße 3A 12435 Berlin.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
32.6 24.04.2014	Nach Prüfung Ihrer Materialien können wir Ihnen mitteilen, dass unsere Stellungnahme vom 06.12.2013 weiterhin gültig ist. Wir weisen darauf hin, dass sich bei einem Abstand von 300 m zu unserer Freileitung eine WKA mit einem Rotordurchmesser von 100 m und einem Standort nahe der östlichen Grenze des B-Plangebietes noch im Vereinbarungsbereich befinden kann (Abstand kleiner 3 x D zwischen Rotorblattspitze und äußerem ruhendem Leiterseil). Insofern ist die Aussage in der Abwägung nicht korrekt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen (zur STN vom 06.12.2013 siehe 32.1 ff). Der Hinweis zu unkorrekten Aussagen in der Vor-Abwägung wird zur Kenntnis genommen. Die Abstands-Nachmessung im CAD liefert bei Annahme des äußeren ruhenden Leiterseils in 20 m Entfernung von der Mittelachse der Leitung folgendes Ergebnis: 220 kV-Leitung – Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des VbP = 283 m 220 KV-Leitung - östlichste Baugrenze = 425 m Der Mindestabstand der Freileitung von einer innerhalb der östlichsten Baugrenze (Baufeldtyp „B“) errichteten Windkraftanlage würde bei einem Rotordurchmesser von 100 m bis zum äußeren ruhenden Leiterseil 350 m betragen. Somit kann davon ausgegangen werden, dass sich die bestehende 220 kV-Leitung von der Planung nicht beeinträchtigt wird. Der Mindest-Abstand zwischen Freileitungen und WKA-Standorten ist durch folgende Festsetzung im VBP gesichert: 3.7 Abstände zu oberirdischen Versorgungsleitungen <i>Die Sicherheitsabstände zu Mittel- und Hochspannungsfreileitungen werden im Minimum auf den 3-fachen Rotordurchmesser festgesetzt. Unterschreitungen bis zum 1-fachen Rotordurchmesser sind zulässig, wenn entsprechende Vereinbarungen zwischen dem Vorhabenträger und den Leitungsträgern getroffen werden.</i>

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich I, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November / Dezember 2013 zum Vorentwurf und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April / Mai 2014 zum Entwurf

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
		<p><i>In Fällen einer weiteren Unterschreitung des Sicherheitsabstandes ist eine Verlegung der Freileitung in die Erde auf Kosten des Vorhabenträgers vorzunehmen.</i></p> <p>Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>
33.	§4(1) BauGB WinGAS GmbH, Friedrich Ebert Straße 160, 34119 Kassel; Schreiben vom 25.11.2013	
33.1	wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben. Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
33.2	Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
33.3	Sollten externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sein, sind uns diese ebenfalls zur Stellungnahme vorzulegen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sind, wurde die WinGAS GmbH gemäß §4(2) BauGB erneut im Planverfahren beteiligt.
33.4	Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen. Die GASCADE kann nur für ihre eigenen Anlagen Auskunft geben und für die Anlagen der Anlagenbetreiber, welche GASCADE mit der Beauskunftung beauftragt haben (s. o.).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wurden weitere Leitungsträger im Planverfahren beteiligt.
33.	§4(2) BauGB WinGAS GmbH, Friedrich Ebert Straße 160, 34119 Kassel; Schreiben vom 28.04.2014	
33.5	Wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben. Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
33.6	Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
33.7	Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen. Die GASCADE kann nur für ihre eigenen Anlagen Auskunft geben und für die Anlagen der Anlagenbetreiber, welche GASCADE mit der Beauskunftung beauftragt haben (s. o.).	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wurden weitere Leitungsträger im Planverfahren beteiligt.</p> <p>Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>
34.	§4(1) BauGB PCK Raffinerie GmbH Schwedt, Passower Chaussee 111, Gebäude H803, 16303 Schwedt; Schreiben vom 29.11.2013	
34.1	wir als Vermessungs-Service-GmbH handeln in Vollmacht der PCK Raffinerie GmbH und beurteilen im Vorfeld die lagemäßige Einordnung der Bauvorhaben zum Trassenbestand der PCK. Deshalb wurde Ihre Anfrage vom 08.11.2013 zur	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich I, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November / Dezember 2013 zum Vorentwurf und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April / Mai 2014 zum Entwurf

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
	<p>Bauleitplanung Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer 2. Änd. Teil-FNP OT Dauer & 1. Änd. VBP WII "Windfeld Dauer" an uns weitergeleitet, für die wir uns bedanken.</p>	
34.2	<p>Wir können Ihnen mitteilen, dass das Aufgabengebiet der PCK Raffinerie GmbH durch Ihre Planung berührt wird. Aufgrund dieser Annäherung an den Leitungsbestand der PCK, wie in Ihrem Plan teilweise dargestellt, sind wir verpflichtet, Ihre Anfrage an die zuständige Fachabteilung der PCK zu übergeben.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Unterrichtung gemäß §4 (1) BauGB war jedoch keine weitere Äußerung erfolgt. Da die Betroffenheit jedoch festgestellt wurde und aus Bauleitplanverfahren in angrenzenden Gemeinden der Umgang mit der querenden unterirdischen Leitung bekannt ist, wurde sie durch die Übernahme der folgenden Festsetzung berücksichtigt:</p> <p>3.8 Abstände zu unterirdischen Versorgungsleitungen</p> <p><i>Zum Schutzstreifen der Mineralölleitung (8m – Anlage mittig) ist mit den Windkraftanlagen ein Mindestabstand von dem 1,1-fachen der Gesamthöhe der Anlage einzuhalten. Unterschreitungen sind zulässig, wenn eine Gefährdung des Pipelinebetriebes ausgeschlossen werden kann.</i></p> <p>Eine erneute Beteiligung erfolgte im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß §4 (2) BauGB.</p>
34.	<p>§4(2) BauGB PCK Raffinerie GmbH Schwedt, Passower Chaussee 111, Gebäude H803, 16303 Schwedt; Schreiben vom 16.05.2014</p>	
34.3	<p>die gesendeten Unterlagen zur Bauleitplanung Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer 2. Änd. Teil-FNP OT Dauer & 1. Änd. VBP WII "Windfeld Dauer" wurden in der PCK Raffinerie durchgesehen und Sie erhalten nachfolgende Stellungnahme:</p> <p>Von der beabsichtigten Planungsmaßnahme ist eine planbedeutsame Rohrleitungsanlage der PCK Raffinerie GmbH unmittelbar betroffen ist.</p> <p>Die PCK Rohrleitungsanlage ist eine überwachungspflichtige Anlage zum Transport von gefährlichen Gütern und hat besondere Schutzanforderungen in Bezug auf großtechnische Anlagen in ihrer unmittelbaren Umgebung.</p> <p>Bei der Rohrleitungsanlage handelt es sich um eine erdverlegte Stahlrohrdruckleitungen DN 400, PN 72 (Pipeline), mit einer Mindesterdabdeckung von 1 m und dem dazugehörigen Steuer- und Fernwirkkabel. Die angegebene Mindesterdabdeckung bezieht sich auf die zum Zeitpunkt der Verlegung der Pipeline eingemessenen Höhe. Zwischenzeitliche Niveauveränderungen sind nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Rohrleitungsanlage dient dem Transport von Rohstoffen, Mineralölprodukten sowie Neben- und Hilfsstoffen der Chemie- und Mineralölindustrie zwischen dem Raffineriestandort der PCK in Schwedt und dem Tanklager in Rostock.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Lage der Rohrleitungsanlage ist Bestandteil der Planzeichnung der 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“.</p> <p>Eine Änderung der Planung ergibt sich daraus nicht.</p>

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich I, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November / Dezember 2013 zum Vorentwurf und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April / Mai 2014 zum Entwurf

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
34.4	<p>Der Eigentümer und Betreiber der Mineralölpipeline Rostock-Schwedt mit ihren Anlagen und Anlagenteilen ist die PCK Raffinerie GmbH Schwedt, Passower Chaussee 111 in 16303 Schwedt. Zuständiger Ansprechpartner für Informationen, Abstimmungen und Rückfragen in der PCK Raffinerie ist:</p> <p>Herr Kersten Bereich Logistik Tel.: (03332) 46 48 62 Fax: (03332) 46 81 93</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger übermittelt. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>
34.5	<p>Die Rohrleitungsanlage der PCK ist durchgängig (und somit auch im Plangebiet) innerhalb eines Schutzstreifens von 8 m Breite rechtlich durch persönlich beschränkte Dienstbarkeiten gesichert.</p> <p>Die Lage und Ausdehnung des Schutzstreifens bestimmt sich durch den tatsächlichen Verlauf der Rohrleitung, deren Mittelachse auf der Mitte des Schutzstreifens liegt.</p> <p>Der Schutzstreifen ist von jeder Be- bzw. Überbauung sowie von der Bepflanzung oder dem Bewuchs mit tiefwurzelführenden Gehölzen oder Buschwerk mit tiefen Wurzeln freizuhalten.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Schutzstreifen der Rohrleitungsanlage der PCK wird in der Festsetzung 3.8 der 1. Änderung des VBP berücksichtigt (siehe 34.6)</p> <p>Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>
34.6	<p>Im anliegenden Übersichtplan ist der PCK Leitungsbestand integriert und es wurde festgestellt, dass der minimale Abstand der Mineralölpipeline Rostock-Schwedt zur Aufstellgrenze C ca. 60 m beträgt.</p> <p>In Bezug auf die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen in der Nähe von Rohrleitungsanlagen der vorliegenden Art sehen wir aus Sicht der PCK Raffinerie derzeit kein maßgebliches Gefährdungspotential sowie etwaige gefährdende Beeinflussungen des Pipelinebetriebes durch den Betrieb von Windkraftanlagen, sofern die Windkraftanlage einen Mindestabstand zu dem Schutzstreifen der Rohrleitungsanlagen enthält, der dem 1,1-fachen der Gesamthöhe der Windkraftanlage entspricht.</p>	<p>Es werden keine Bedenken zur Planung vorgebracht.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der geforderte Mindestabstand zum Schutzstreifen der Mineralölleitung wird in der Festsetzung 3.8 des VBP berücksichtigt:</p> <p>3.8 Abstände zu unterirdischen Versorgungsleitungen</p> <p><i>Zum Schutzstreifen der Mineralölleitung (8m – Anlage mittig) ist mit den Windkraftanlagen ein Mindestabstand von dem 1,1-fachen der Gesamthöhe der Anlage einzuhalten.</i></p> <p><i>Unterschreitungen sind zulässig, wenn eine Gefährdung des Pipelinebetriebes ausgeschlossen werden kann.</i></p> <p>Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>
34.7	<p>Sollten die Planungen im Einzelfall die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen in einem näheren Abstand vorsehen, so weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass sich in diesen Fällen, eine Risiko - und Gefährdungsabschätzung nicht allgemein und in Bezug auf bestimmte Windkraftanlagentypen sondern nur konkret in Bezug auf die jeweilige geplante Einzelanlage sowie die Verhältnisse am Standort und in Bezug auf die Lage und Situation der Rohrleitungsanlage prüfen lässt.</p> <p>Bei der Planung von Standorten von Windkraftanlagen in der unmittelbaren Nähe unserer Anlagen setzt eine standortbezogene Analyse der sicherheitsrelevanten Aspekte für beide Anlagen (Windkraftanlage und Rohrleitungsanlage) eine genaue Kenntnis von den technischen Details der geplanten Windkraftanlage voraus.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Einzelfall wird in der Festsetzung 3.8 des VBP beachtet:</p> <p>3.8 Abstände zu unterirdischen Versorgungsleitungen</p> <p><i>Zum Schutzstreifen der Mineralölleitung (8m – Anlage mittig) ist mit den Windkraftanlagen ein Mindestabstand von dem 1,1-fachen der Gesamthöhe der Anlage einzuhalten.</i></p> <p><i>Unterschreitungen sind zulässig, wenn eine Gefährdung des Pipelinebetriebes ausgeschlossen werden kann.</i></p>

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich I, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November / Dezember 2013 zum Vorentwurf und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April / Mai 2014 zum Entwurf

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
		Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
34.8	Erforderliche Flurkartenausschnitte und Pipelinetrassenpläne können bei der PCK Raffinerie abgefordert werden. Gerne stehen wir Ihnen für weitere Abstimmungen zu Verfügung.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger übermittelt. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
34.9	<i>Anlage: Planzeichnung mit Abständen der Baugrenzen zur Ölleitung der PCK als pdf-Datei</i>	<i>Die Karte wurde berücksichtigt und dem Vorhabenträger übermittelt. Der Schutzabstand wurde mit der o.g. Festsetzung berücksichtigt (siehe 34.7).</i>
35.	§4(1) BauGB Stadtwerke Prenzlau GmbH, Informations- und Anschlusswesen, Freyschmidtstraße 20, 17291 Prenzlau; Schreiben vom 16.12.2013	
35.1	im Geltungsbereich der 1. Änderung des VBP WII „Windfeld Dauer“ der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer befinden Gasleitungen sowie Nieder- und Mittelspannungsleitungen im Eigentum der Stadtwerke Prenzlau GmbH.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
35.2	generell gilt: Bei Verlegung von Leitungen ist zu den Anlagen ein lichter Mindestabstand von 0,4 m, bei 20 kV Kabelverlegung von 1,0 m, bei Verlegearbeiten mit gesteuertem Rohrvortrieb von 1,0 m und bei Errichtung von Gebäuden (Trafostationen, Geländer, Betonsockel usw.) von 2,5 m einzuhalten. In Kreuzungsbereichen sind Kabel in einem Schutzrohr zu verlegen, der lichte Mindestabstand beträgt hierbei 0,2 m. Überbauungen oder sonstige Einschränkungen für die Stadtwerke Prenzlau GmbH sind mit dem Versorger abzustimmen. Bei einer Errichtung von Windkraftanlagen sind Abstände von 20 m zu unterirdisch verlegten Leitungen, Kabel und Kanälen einzuhalten. Bei Mittelspannungsfreileitungen ist ein Abstand des 1,5 fachen Rotordurchmessers der Windkraftanlagen zu den Freileitungen einzuhalten. Vor durchzuführenden Baumaßnahmen sind Vor-Ort-Beratungen mit den Bereichen Strom und Gas der Stadtwerke notwendig.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wurden wie folgt berücksichtigt. Folgender Hinweis ist im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu finden: 5.2 Unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen <i>Bei der Leitungsverlegung ist zu den unterirdischen Leitungen ein lichter Mindestabstand von 0,4 m, bei 20 kV Kabelverlegung von 1,0 m, bei Verlegearbeiten mit gesteuertem Rohrvortrieb von 1,0 m und bei Errichtung von Gebäuden (Trafostationen, Geländer, Betonsockel usw.) von 2,5 m einzuhalten. In Kreuzungsbereichen sind Kabel in einem Schutzrohr zu verlegen, der lichte Mindestabstand beträgt hierbei 0,2 m. Überbauungen oder sonstige Einschränkungen für die Stadtwerke Prenzlau GmbH sind mit dem Versorger abzustimmen. Bei einer Errichtung von Windkraftanlagen sind Abstände von 20 m zu unterirdisch verlegten Leitungen, Kabel und Kanälen einzuhalten. Vor durchzuführenden Baumaßnahmen sind Vor-Ort-Beratungen mit den Bereichen Strom und Gas der Stadtwerke notwendig.</i> Der Hinweis zu den Abständen von Mittelspannungsfreileitungen wird zur Kenntnis genommen. Er ist im Hinweis zu den oberirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan berücksichtigt (siehe Nr. 28).
35.3	Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in dem Plan enthaltene Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegetiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und auf dem kürzesten Weg verlaufen. Bei Arbeiten in unmittelbarer Nähe von Leitungen der Stadtwerke ist die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o.ä.) festzustellen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger übermittelt. Im Hinweis 5.2 ist folgender Satz enthalten: <i>Vor durchzuführenden Baumaßnahmen sind Vor-Ort-Beratungen mit den Bereichen Strom und Gas der Stadtwerke notwendig.</i> Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
35.4	Die abgegebenen Pläne geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen des Versorgungsunternehmens, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger übermittelt. In den Beteiligungsverfahren nach §4(1) und §4(2) BauGB wurden auch andere Leitungsträger im Plangebiet beteiligt. Im Rahmen der Beteiligung der Träger

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich I, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November / Dezember 2013 zum Vorentwurf und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April / Mai 2014 zum Entwurf

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
	Netzbetreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen. Stillgelegte Leitungen sind in dem Plan nicht enthalten.	Öffentlicher Belange nach §4(2) BauGB wurden die Stadtwerke Prenzlau erneut beteiligt.
35.5	Vor Beginn der Bauausführungen ist das Bauunternehmen verpflichtet, sich nach dem aktuellen Verlauf der Ver- und Entsorgungsleitungen beim Versorgungsunternehmen zu erkundigen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger übermittelt. Im Hinweis 5.2 ist folgender Satz enthalten: <i>Vor durchzuführenden Baumaßnahmen sind Vor-Ort-Beratungen mit den Bereichen Strom und Gas der Stadtwerke notwendig.</i>
35.6	<i>Anlage: Bestandsplan</i>	<i>Der Leitungsbestand wurde nachrichtlich in die Planzeichnung zum Entwurf der 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ übernommen.</i>
35.	§4(2) BauGB Stadtwerke Prenzlau GmbH, Informations- und Anschlusswesen, Freyschmidtstraße 20, 17291 Prenzlau; Schreiben vom 09.05.2014	
35.7	im Geltungsbereich der 1. Änderung Vorhabenbezogener Bebauungsplan WII „Windfeld Dauer“ befinden sich zwei Gasleitungen (eine ist außer Betrieb) entlang der B 109 sowie Mittelspannungskabel und -freileitungen im Eigentum der Stadtwerke Prenzlau GmbH. Zu den Gasleitungen und den Mittelspannungskabeln ist für weitere bauliche Anlagen ein Abstand von 20 m einzuhalten. Überbauungen und Überpflanzungen sind nicht gestattet.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind bereits wie folgt berücksichtigt. Folgender Hinweis ist im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu finden: 5.2 Unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen <i>Bei der Leitungsverlegung ist zu den unterirdischen Leitungen ein lichter Mindestabstand von 0,4 m, bei 20 kV Kabelverlegung von 1,0 m, bei Verlegearbeiten mit gesteuertem Rohrvortrieb von 1,0 m und bei Errichtung von Gebäuden (Trafostationen, Geländer, Betonsockel usw.) von 2,5 m einzuhalten. In Kreuzungsbereichen sind Kabel in einem Schutzrohr zu verlegen, der lichte Mindestabstand beträgt hierbei 0,2 m. Überbauungen oder sonstige Einschränkungen für die Stadtwerke Prenzlau GmbH sind mit dem Versorger abzustimmen. Bei einer Errichtung von Windkraftanlagen sind Abstände von 20 m zu unterirdisch verlegten Leitungen, Kabel und Kanälen einzuhalten. Vor durchzuführenden Baumaßnahmen sind Vor-Ort-Beratungen mit den Bereichen Strom und Gas der Stadtwerke notwendig.</i> Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
35.8	Von Freileitungstrassen ist ein Mindestabstand vom 1,5-fachen des Rotordurchmessers der Windenergieanlagen einzuhalten. Notwendige Umverlegungen von Kabeltrassen und Verkabelungen von Freileitungstrassen gehen zu Lasten des Verursachers.	Der Hinweis zu den Abständen von Freileitungen wird zur Kenntnis genommen. Er wird im Hinweis zu den oberirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan berücksichtigt. (siehe Nr. 28) Um die Abstandsbedingungen zu Freileitungen in die Bauleitplanung aufzunehmen, wurde folgende Festsetzung 3.7 in den VBP aufgenommen: 3.7 Abstände zu oberirdischen Versorgungsleitungen <i>Die Sicherheitsabstände zu Mittel- und Hochspannungsfreileitungen werden im Minimum auf den 3-fachen Rotordurchmesser festgesetzt. Unterschreitungen bis zum 1-fachen Rotordurchmesser sind zulässig, wenn entsprechende Vereinbarungen zwischen dem Vorhabenträger und den Leitungsträgern getroffen werden. In Fällen einer weiteren Unterschreitung des Sicherheitsabstandes ist eine Verlegung</i>

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich I, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November / Dezember 2013 zum Vorentwurf und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April / Mai 2014 zum Entwurf

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
		<p><i>der Freileitung in die Erde auf Kosten des Vorhabenträgers vorzunehmen.</i></p> <p>Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>
35.9	Trinkwasser- und Schmutzwasserleitungen des NUWA sind keine vorhanden. Da der NUWA bisher keine Regenwasserleitungen von den Ämtern und Gemeinden übernommen hat, kann dazu z.Zt. keine Leitungsauskunft erfolgen. Bitte wenden Sie sich an die Kommune.	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Plangebiet befindet sich in der Gemarkung Dauer der Stadt Prenzlau.</p> <p>Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>
35.10	<p>generell gilt: Bei Verlegung von Leitungen ist zu den Anlagen ein lichter Mindestabstand von 0,4 m, bei 20 kV Kabelverlegung von 1,0 m, bei Verlegearbeiten mit gesteuertem Rohrvortrieb von 1,0 m und bei Errichtung von Gebäuden (Trafostationen, Geländer, Betonsockel usw.) von 2,5 m einzuhalten. In Kreuzungsbereichen sind Kabel in einem Schutzrohr zu verlegen, der lichte Mindestabstand beträgt hierbei 0,2 m. Überbauungen oder sonstige Einschränkungen für den NUWA sind mit dem Versorger abzustimmen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind im Hinweis 5.2 unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen im VBP zu finden (siehe 35.7).</p> <p>Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>
35.11	Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in dem Plan enthaltene Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegetiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und auf dem kürzesten Weg verlaufen. Bei Arbeiten in unmittelbarer Nähe von Leitungen des NUWA/ der Stadtwerke ist die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o.a.) festzustellen.	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger übermittelt. Die Hinweise zu Arbeiten in unmittelbarer Nähe des NUWA/ der Stadtwerke werden zur Klarstellung im Hinweis 5.2 Unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen der 1. Änderung des VBP ergänzt:</p> <p><i>... Vor durchzuführenden Baumaßnahmen sind Vor-Ort-Beratungen mit den Bereichen Strom und Gas der Stadtwerke notwendig.</i> <i>Bei Arbeiten in unmittelbarer Nähe von Leitungen des NUWA/ der Stadtwerke ist die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o.a.) festzustellen.</i></p> <p>Diese Ergänzung des Hinweises dient ausschließlich der Klarstellung und bewirkt keine Änderung der Grundzüge der Planung; ein Erfordernis der erneuten Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange oder der Öffentlichkeit ergibt sich daraus nicht.</p>
35.12	Die abgegebenen Pläne geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen des Versorgungsunternehmens, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netzbetreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen. Stillgelegte Leitungen sind in dem Plan nicht enthalten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger übermittelt. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
35.13	Vor Beginn der Bauausführungen ist das Bauunternehmen verpflichtet, sich nach dem aktuellen Verlauf der Ver- und Entsorgungsleitungen beim Versorgungsunternehmen zu erkundigen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger übermittelt (siehe Hinweis 5.2 unter 35.11). Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
35.14	Diese Stellungnahme trifft keine Aussage zur Möglichkeit des Netzanschlusses von neuen oder zu vergrößernden EEG-Anlagen an das Stromnetz der Stadtwerke Prenzlau GmbH.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger übermittelt. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
35.15	<p><i>Anlage:</i> <i>Bestandsplan Gas</i> <i>Bestandsplan Mittelspannung</i></p>	<p><i>Die Leitungsbestände wurden beachtet und dem Vorhabenträger übermittelt.</i></p>

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich I, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November / Dezember 2013 zum Vorentwurf und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April / Mai 2014 zum Entwurf

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
36.	§4(1) BauGB Tele Columbus Service & Technik GmbH, Schillerstraße 58, 10627 Berlin; Schreiben vom 12.12.2013	
36.1	wir bestätigen den Eingang Ihres Schreibens vom 08.11.2013 an die Tele Columbus GmbH. In dem betroffenen Bereich befinden sich keine Erdkabelanlagen unserer Kabelnetzbetreiber. Auch sind von unserer Seite zum jetzigen Zeitpunkt keine neuen Anlagen in diesem Bereich geplant.	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
36.	§4(2) BauGB Tele Columbus Service & Technik GmbH, Schillerstraße 58, 10627 Berlin; per e-mail vom 21.05.2014	
36.2	wir bestätigen den Eingang Ihres Schreibens vom 03.04.2014 an die Tele Columbus GmbH. Gegen Ihre Entwürfe zu der ersten und zweiten Änderung der FNP und Teil-FNP der Stadt Prenzlau OT Dauer bestehen unsererseits keine Einwände und Bedenken, da wir keine Kabelanlagen in den betroffenen Bereichen betreiben. Auch sind von unserer Seite zum jetzigen Zeitpunkt keine neuen Anlagen in diesem Bereich geplant.	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
36.3	ACHTUNG: Wir sind umgezogen! Bitte beachten Sie unsere neue Anschrift. Tele Columbus GmbH Goslarer Ufer 39 10589 Berlin	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die neue Adresse wird bei zukünftigem Schriftverkehr genutzt. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
37.	§4(1) BauGB Untergrundspeicher und Geotechnologie – Systeme GmbH, Berliner Chaussee 2, 15749 Mittenwalde/Mark; Schreiben vom 13.11.2013	
37.1	Ihrem Vorhaben stimmen wir zu. Anlagen der UGS GmbH Mittenwalde werden dadurch nicht berührt.	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
37.	§4(2) BauGB Untergrundspeicher und Geotechnologie – Systeme GmbH, Berliner Chaussee 2, 15749 Mittenwalde/Mark; Schreiben vom 17.04.2014	
37.2	Ihrem Vorhaben stimmen wir zu. Anlagen der UGS GmbH Mittenwalde werden dadurch nicht berührt.	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
38.	§4(1) BauGB Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“, Neustädter Damm 71, 17291 Prenzlau; Schreiben vom 09.12.2013	
38.1	Der Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“ Prenzlau (WBV) stimmt der 2. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer sowie der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes WII „Windfeld Dauer“ grundsätzlich zu.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.
38.2	Aus der Sicht unserer Verantwortung für die öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit der Gewässerunterhaltung gemäß § 78 i. V. m. § 79 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der gültigen Fassung sind bei der Durchführung der Vorhaben folgende Hinweise und Forderungen zu beachten. Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches verlaufen mehrere Gewässer II. Ordnung mit den Bezeichnungen 11.002, 11.038, 11.040 und 11.041, deren Unterhaltung dem	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger übermittelt. Die Lage der Gewässer II. Ordnung wurde nachrichtlich in die Planzeichnung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans übernommen (mit Unterscheidung der offenen und verrohrten Abschnitte). Zudem ist folgender Hinweis im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu finden:

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich I, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November / Dezember 2013 zum Vorentwurf und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April / Mai 2014 zum Entwurf

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
	<p>Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“ Prenzlau obliegt. Die genannten Gewässer und deren annähernde Verläufe sind im beigefügten Katastrerauszug, Maßstab 1:15.000, dargestellt. Die Gewässer liegen im Planungsgebiet sowohl als offene (blau gekennzeichnet) als auch verrohrte Abschnitte (rot gekennzeichnet) vor.</p>	<p>Gewässer II. Ordnung <i>Innerhalb des Geltungsbereichs verlaufen mehrere Gewässer II. Ordnung (sowohl offen als auch verrohrt) mit den Bezeichnungen 11.002, 11.038, 11.040, 11.041 und 21.003, deren Unterhaltung dem Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“ Prenzlau obliegt. Die genaue Lage und Tiefe der Rohrleitungen sowie der Bestand von Schächten müssen bei Erfordernis durch den Vorhabenträger festgestellt werden. Wesentliche Veränderungen von Anlagen in und an Gewässern sowie Kreuzungen der Gewässer (durch Wege oder Kabel) bedürfen der Genehmigung der Unteren Wasserbehörde. Bei der Errichtung baulicher Anlagen jeder Art sowie Gehölzpflanzungen an den Gewässern ist beidseitig ein Mindestabstand von 5,0 m zur Gewässeroberkante einzuhalten und eine durchgängige Befahrbarkeit zu gewährleisten. Abweichungen / Unterschreitungen sind nach Abstimmung mit dem Wasser- und Bodenverband möglich. Die Kreuzung der Gewässer mit einem Erschließungsweg oder Kabel hat annähernd rechtwinklig zu erfolgen.</i></p>
38.3	<p>Angaben zur genauen Lage und Tiefe der Rohrleitungen der Gewässer können nicht gemacht werden, da beim Verband keine Bestandsunterlagen vorliegen. Die genaue Lage und Tiefe der Rohrleitungen sowie der Bestand von Schächten müssen bei Erfordernis bereits in der Planungsphase mittels Suchschachtung durch den Vorhabenträger festgestellt werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Planung berücksichtigt (Hinweis zu Gewässern II. Ordnung, siehe 38.2).</p>
38.4	<p>Gemäß § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) unterliegen die Uferlandstreifen hinsichtlich einer unbeeinträchtigten Gewässerunterhaltung Bewirtschaftungsbeschränkungen. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der Gewässer und seine Anlieger haben alles zu unterlassen, was die Sicherheit und den Schutz der Ufer gefährden oder die Unterhaltung unmöglich machen bzw. wesentlich erschweren würde. In diesem Sinne und in Anwendung des § 87 BbgWG, nach dem die Errichtung oder wesentliche Veränderung von Anlagen in und an Gewässern der Genehmigung der Unteren Wasserbehörde bedarf, ist bei der Errichtung baulicher Anlagen jeder Art sowie Gehölzpflanzungen an den Gewässern beidseitig ein Mindestabstand von 5,0 m zur Gewässeroberkante einzuhalten und eine durchgängige Befahrbarkeit zu gewährleisten. Den örtlichen Gegebenheiten entsprechend kann aus unserer Sicht die Hindernisfreiheit an den Gewässern auf eine Seite beschränkt werden, wenn zuvor mit uns eine einvernehmliche Abstimmung zur beanspruchten Unterhaltungstrasse geführt wurde. Das gilt auch für jede unvermeidbare Überschreitung des Mindestabstandes.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger übermittelt. Sie fließen teilweise in den Hinweis unter 38.2 ein.</p>
38.5	<p>Um ein Einwachsen von Wurzeln in Rohrleitungen oder Schächte und den damit verbundenen Verlust des ordnungsgemäßen Wasserabflusses zu vermeiden, sind im Zuge der Kompensationspflanzungen im Bereich der Gewässer beidseitig in einem Abstand bis 20 m von der Rohrleitungstrasse keine Gehölzpflanzungen vorzunehmen. Wird ein geringerer Abstand der Pflanzungen gewählt, so sind Rohrleitungen und Schächte vor einwachsenden Wurzeln durch Wurzelschutzfolien bzw. Wurzelschutzplatten zu schützen. Für erforderliche Unterhaltungs- und</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger übermittelt. Es sind keine Pflanzmaßnahmen in Gewässernähe geplant.</p>

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich I, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November / Dezember 2013 zum Vorentwurf und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April / Mai 2014 zum Entwurf

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
	Instandsetzungsarbeiten an der Rohrleitung muss der freie Zugang zu dieser gewährleistet sein.	
38.6	In den uns vorliegenden Bebauungsplänen sind keine Erschließungswege und auch keine Kabeltrassen dargestellt, dennoch werden hierzu Forderungen erhoben. Die Kreuzungen der Gewässer mit einem Erschließungsweg oder Kabel hat annähernd rechtwinklig zu erfolgen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger übermittelt. Sie fließen teilweise in den Hinweis unter 38.2 ein.
38.7	<p>Die Trasse eines Erschließungsweges muss so gelegt werden, dass Schächte, die vorwiegend als Unterflurschächte bestehen, nicht durch den neu zu errichtenden Erschließungsweg überbaut werden. Inwieweit im Bereich der Trasse Schächte vorhanden sind, muss ggf. mittels Suchschachtung durch den Vorhabenträger festgestellt werden.</p> <p>Eine Rohrleitung ist mit dem geplanten Kabel zu unterqueren. Zwischen Kabel bzw. Schutzrohr und der Rohrsohle der gekreuzten Rohrleitung ist ein horizontaler Abstand von > 1,0 m einzuhalten. Sollten sich bei der Unterquerung des verrohrten Gewässers unzumutbare Tiefen ergeben, so kann dieses auch Überquert werden. Zwischen Kabel und dem Scheitel der gekreuzten Rohrleitung ist ein horizontaler Abstand von > 0,6 m einzuhalten und das Kabel mit einem Warnband zu kennzeichnen. Beim Verlegen des Kabels im Kreuzungsbereich mit einer Rohrleitung ist zu beachten, dass ein möglicher vorhandener Unterflurschacht mit einer Bauhöhe von 0,7 m bis 1,2 m unter Gelände nicht beschädigt wird.</p> <p>Im offenen Bereich sind die Gewässer mit der geplanten Kabeltrasse zu unterqueren. Zwischen der festen Gewässersohle (Ausbauzustand) und dem Kabel bzw. Schutzrohr ist ein horizontaler Abstand von > 1,00 m einzuhalten. Dieser horizontale Abstand gilt auch im Bereich der Böschungen.</p> <p>Kreuzt eine Zuwegung zur Windenergieanlage ein Gewässer im offenen Bereich, so muss im Bereich der Kreuzung, die annähernd rechtwinklig erfolgen muss, ein Rohrdurchlass der Nennweite DN 500 den technischen Vorschriften entsprechend errichtet werden.</p> <p>Der Baubeginn ist dem Wasser- und Bodenverband rechtzeitig schriftlich anzuzeigen. Nach der Verlegung der Kabel / Schutzrohre und der Herstellung der Erschließungswege ist im Kreuzungsbereich mit den Gewässern der ordnungsgemäße Zustand wieder herzustellen.</p> <p>Schäden, die durch diese Vorhaben an den Gewässern oder seinen Anlagen verursacht werden, müssen umgehend zu Lasten des Verursachers behoben werden.</p> <p>Dem Verband sind Bestandsunterlagen der ausgeführten Kreuzungen (Erschließungsweg und Kabel) zu übergeben.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger übermittelt.
38.8	Diese Stellungnahme gilt nicht als Genehmigung zur Kreuzung der Gewässer. Die Genehmigung ist bei der Unteren Wasserbehörde der Kreisverwaltung Uckermark	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger übermittelt. Sie fließen in den Hinweis unter 38.2 ein.

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich I, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November / Dezember 2013 zum Vorentwurf und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April / Mai 2014 zum Entwurf

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
	einzuholen.	
38.9	<i>Anlage: Lageplan Gewässer II. Ordnung</i>	<i>Die Lage der Gewässer II. Ordnung wurde nachrichtlich in die Planzeichnung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans übernommen (mit Unterscheidung der offenen und verrohrten Abschnitte).</i>
38.	§4(2) BauGB Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“, Neustädter Damm 71, 17291 Prenzlau; Schreiben vom 16.05.2014	
38.10	Der Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“ Prenzlau (WBV) stimmt der 2. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer sowie der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes WII „Windfeld Dauer“ grundsätzlich zu.	Die grundsätzliche Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.
38.11	Aus der Sicht unserer Verantwortung für die öffentlich - rechtliche Verbindlichkeit der Gewässerunterhaltung gemäß § 78 i. V. m. § 79 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der gültigen Fassung sind bei der Durchführung der Vorhaben die Hinweise und Forderungen aus unserer Stellungnahme zu den entsprechenden Vorentwürfen vom 09.12.2013 zu beachten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise und Forderungen aus der Stellungnahme vom 09.12.2013 wurden bei der Erarbeitung des Planentwurfs berücksichtigt und z.T. in die 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans übernommen (siehe 38.1 ff).
39	§4(1) BauGB DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH, Zimmerstraße 54, 10117 Berlin; Schreiben vom 09.12.2013	
39.1	wir erheben keine Einwände zu den einzelnen der beiden o. g. Planverfahren (Teil-FNP sowie VBP).	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
39	§4(2) BauGB DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH, Zimmerstraße 54, 10117 Berlin; Schreiben vom 08.05.2014	
39.2	zu Ihren beiden oben genannten Vorhaben äußern wir uns mit Bezug auf unsere Stellungnahme vom 09.12.13 wie folgt: Durch die beiden zugesandten Änderungsentwürfe werden weder Flächen der Verkehrsanlage der A20 noch Flächen für damit verbundene landschaftspflegerische Kompensationsmaßnahmen betroffen.	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich. Zum Umgang mit der Stellungnahme vom 09.12.2013 siehe 39.1.
40.	§4(1) BauGB Bundesnetzagentur, Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin; Schreiben vom 19.11.2013	
40.1	Ihr o.g. Schreiben bezieht sich auf das Verfahren der regionalen Raumordnungs- bzw. Flächennutzungsplanung. Bei diesen Planungen spielt u.a. auch die Frage einer vorsorglichen Vermeidung ggf. eintretender Beeinträchtigungen von Richtfunkstrecken (Störung des Funkbetriebs) durch neu zu errichtende Bauwerke eine wesentliche Rolle. Daher möchte ich auf Folgendes hinweisen:	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
40.2	<ul style="list-style-type: none"> Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) teilt u.a. gemäß § 55 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 22.06.2004 die Frequenzen für das Betreiben von zivilen Richtfunkanlagen zu. Selbst betreibt sie keine Richtfunkstrecken. Die BNetzA kann aber in Planungs- und Genehmigungsverfahren (z.B. im Rahmen des Baurechts oder im Rahmen des Bundesimmissionsschutzgesetzes) einen Beitrag zur Störungsvorsorge leisten, indem sie Namen und Anschriften der für das 	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich I, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November / Dezember 2013 zum Vorentwurf und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April / Mai 2014 zum Entwurf

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
	Plangebiet in Frage kommenden Richtfunkbetreiber identifiziert und diese den anfragenden Stellen mitteilt. Somit werden die regionalen Planungsträger in die Lage versetzt, die evtl. betroffenen Richtfunkbetreiber frühzeitig über vorgesehene Baumaßnahmen bzw. Flächennutzungen zu informieren.	
40.3	<ul style="list-style-type: none"> Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind jedoch nicht sehr wahrscheinlich. Auf das Einholen von Stellungnahmen der BNetzA zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe kann daher verzichtet werden. Im vorliegenden Fall wird diese Höhe jedoch erreicht bzw. überschritten. 	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
40.4	<ul style="list-style-type: none"> Angaben zum geografischen Trassenverlauf der Richtfunkstrecken bzw. zu den ggf. eintretenden Störsituationen kann die BNetzA nicht liefern. Im Rahmen des Frequenzzuteilungsverfahrens für Richtfunkstrecken prüft die BNetzA lediglich das Störverhältnis zu anderen Richtfunkstrecken unter Berücksichtigung topografischer Gegebenheiten, nicht aber die konkreten Trassenverhältnisse (keine Überprüfung der Bebauung und anderer Hindernisse, die den Richtfunkbetrieb beeinträchtigen können). Die im Zusammenhang mit der Bauplanung bzw. der geplanten Flächennutzung erforderlichen Informationen können deshalb nur die Richtfunkbetreiber liefern. Außerdem ist die BNetzA von den Richtfunkbetreibern nicht ermächtigt, Auskünfte zum Trassenverlauf sowie zu technischen Parametern der Richtfunkstrecken zu erteilen. 	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
40.5	<ul style="list-style-type: none"> Hinsichtlich einer Bekanntgabe von in Betrieb befindlichen Richtfunktrassen in Flächennutzungsplänen, möchte ich darauf hinweisen, dass dieses Verfahren nicht zwingend vorgeschrieben ist (keine Dokumentationspflicht) und nur eine dem Ermessen überlassene Maßnahme zur vorsorglichen Störungsvermeidung darstellt, die auch durch die öffentlichen Planungsträger nicht einheitlich gehandhabt wird. Eine Darstellung der Trassenverläufe in den Planunterlagen ist nur möglich, wenn die Betreiber dies ausdrücklich wünschen und mit einer Veröffentlichung ihrer Richtfunk-Standortdaten einverstanden sind (Datenschutz). Zu den Betreibern von Richtfunkstrecken gehören z.B. die in Deutschland tätigen großen Mobilfunkunternehmen. Diese erfüllen zwar einen öffentlichen Auftrag, sind jedoch untereinander Wettbewerber. Übersichten zu den Netzstrukturen gehören daher zu den Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen; ihre Veröffentlichung unterliegt grundsätzlich den Wettbewerbsstrategien der Betreiber. Unter Berücksichtigung dieser Bedingung und der hohen Anzahl laufend neu hinzukommender Richtfunkstrecken ist es auf regionaler Ebene somit kaum möglich, ständig aktuelle Übersichten zu führen. 	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich. Die Lage der Richtfunk-Trassenverläufe wird nicht in die Planzeichnung übernommen.
40.6	<ul style="list-style-type: none"> Unabhängig davon, dass es sich im vorliegenden Fall nicht um konkrete Bauplanungen handelt, habe ich zu Ihrer allgemeinen Vorinformation eine Überprüfung des angefragten Gebietes durchgeführt. Der Anlage 1 können Sie die dazu von mir ermittelten Koordinaten (WGS84) des Prüfgebietes (Fläche eines Planquadrats mit dem NW- und dem SO- Wert) sowie die Anzahl der in diesem Koordinatenbereich in Betrieb befindlichen Punkt- zu-Punkt- 	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und die betroffenen Mobilfunkbetreiber wurden im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach §4(2) zu den Verläufen ihrer Richtfunkstrecken befragt.

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich I, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November / Dezember 2013 zum Vorentwurf und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April / Mai 2014 zum Entwurf

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
	<p>Richtfunkstrecken entnehmen.</p> <p>In dem zu dem angefragten Gebiet gehörenden Landkreis sind außerdem Punkt-zu- Mehrpunkt-Richtfunkanlagen geplant bzw. in Betrieb. Da beim Punkt-zu-Mehrpunkt- Richtfunk die Anbindung der Terminals innerhalb zellulärer Strukturen in der Fläche erfolgt, kann nur durch den jeweiligen Richtfunkbetreiber die Auskunft erteilt werden, ob auch das Baugebiet direkt betroffen ist (Anlage 2).</p>	
40.7	<p>Die anliegenden Übersichten geben Auskunft über die als Ansprechpartner in Frage kommenden Richtfunkbetreiber. Da das Vorhandensein von Richtfunkstrecken im Untersuchungsraum allein kein Ausschlusskriterium für die Nutzung der Windenergie ist, empfehle ich Ihnen, sich mit den Richtfunkbetreibern in Verbindung zu setzen und sie in die weiteren Planungen einzubeziehen. Je nach Planungsstand kann auf diesem Wege ermittelt werden, ob tatsächlich störende Beeinträchtigungen von Richtfunkstrecken zu erwarten sind.</p> <p>Bei den Untersuchungen wurden Richtfunkstrecken militärischer Anwender nicht berücksichtigt. Diesbezügliche Prüfungsanträge können beim Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, E-Mail: BAIUDBwToeB@Bundeswehr.org gestellt werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und die betroffenen Mobilfunkbetreiber (siehe 40.14) wurden im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach §4(2) zu den Verläufen ihrer Richtfunkstrecken befragt.</p> <p>Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wurde im Rahmen der Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach §4(19 und §4(2) BauGB beteiligt (siehe Nr. 17). Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>
40.8	<p>Da der Richtfunk gegenwärtig eine technisch und wirtschaftlich sehr gefragte Kommunikationslösung darstellt, sind Informationen über den aktuellen Richtfunkbelegungsstatus für ein bestimmtes Gebiet ggf. in kürzester Zeit nicht mehr zutreffend. Ich möchte deshalb ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Ihnen hiermit erteilte Auskunft nur für das Datum meiner Mitteilung gilt.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>
40.9	<p>Bei Vorliegen konkreter Bauplanungen von Bauwerken mit einer Höhe von über 20m (z.B. Windkraftanlagen), empfehle ich Ihnen, entsprechende Anfragen an mich (Anschrift lt. Kopfzeile dieses Briefes) zu richten. Bei Abforderung einer Stellungnahme sind bitte die geografischen Koordinaten (WGS 84) des Baugebiets anzugeben und ausreichend übersichtliches topografisches Kartenmaterial mit genauer Kennzeichnung des Baubereiches sowie das Maß der baulichen Nutzung zu übermitteln.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger übermittelt.</p>
40.10	<p>Falls sich Ihre Bitte um Stellungnahme ggf. auch auf die im Plangebiet zu berücksichtigenden Leitungssysteme, wie z.B. unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen oder Energieleitungen, bezieht, möchte ich darauf hinweisen, dass die BNetzA selbst über keine eigenen Leitungsnetze verfügt. Sie kann auch nicht über alle regional vorhandenen Kabeltrassen Auskunft erteilen, da das Führen entsprechender Datenbestände nicht zu ihren behördlichen Aufgaben gehört. Angaben über Kabel- bzw. Leitungssysteme im Planbereich können daher nur direkt bei den jeweiligen Betreibern oder den Planungs- bzw. Baubehörden vor Ort eingeholt werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Weitere Leitungsträger wurden nach §4(1) und §4(2) BauGB im Planverfahren beteiligt.</p>
40.11	<p>Zusätzlicher Hinweis: Bei der Festlegung von Vorrang- bzw. Eignungsgebieten für die Windenergienutzung nach § 8 Abs. 7 ROG, auf der Ebene der kommunalen</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie wurden mit folgender Festsetzung im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan</p>

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich I, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November / Dezember 2013 zum Vorentwurf und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April / Mai 2014 zum Entwurf

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
	<p>Flächennutzungsplanung oder der konkreten Anlagegenehmigung nach BImSchV empfiehlt die BNetzA, die Abstandsmaße zu Freileitungen der Hoch- und Höchstspannungsebene gem. DIN EN 50341-3-4 wie folgt heranzuziehen:</p> <p><i>„Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen sind folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten:</i></p> <p><i>für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen > 3 X Rotordurchmesser;</i> <i>für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen > 1 x Rotordurchmesser.</i></p> <p><i>Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter > 1 x Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden.</i></p> <p><i>Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstiger Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf. “</i></p>	<p>berücksichtigt:</p> <p>3.7 Abstände zu oberirdischen Versorgungsleitungen</p> <p><i>Die Sicherheitsabstände zu Mittel- und Hochspannungsfreileitungen werden im Minimum auf den 3-fachen Rotordurchmesser festgesetzt. Unterschreitungen bis zum 1-fachen Rotordurchmesser sind zulässig, wenn entsprechende Vereinbarungen zwischen dem Vorhabenträger und den Leitungsträgern getroffen werden.</i> <i>In Fällen einer weiteren Unterschreitung des Sicherheitsabstandes ist eine Verlegung der Freileitung in die Erde auf Kosten des Vorhabenträgers vorzunehmen.</i></p> <p>Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>
40.12	<p>Bei derzeit bestehenden Nabenhöhen von Windkraftanlagen von 80 bis 140 m sowie Rotordurchmessern von 70 bis 120 m regt die BNetzA an, die in der DIN genannten Maße als Abstände zwischen der Außengrenze des auszuweisenden Gebietes (Ebene Raumordnung und kommunale Flächennutzungsplanung) als Ausschlusskriterien festzulegen, da ein anderweitig ermittelter „starrer“ Abstandswert zwischen Windkraftanlage und Freileitung nicht sachgerecht erscheint.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und die o.g. Festsetzung (siehe 40.11) ist in der 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans zu finden. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>
40.13	<p>Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen zu deren Klärung die BNetzA, Referat 226 (Richtfunk), unter der o.a. Telefonnummer gern zur Verfügung.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>
40.14	<p>Anlage 1 <i>Betreiber von Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken</i> <i>Eingangsnummer: 6843</i> <i>Koordinaten-Bereich (WGS 84): NW: 13E5412 53N2324</i> <i>SO: 13E5752 53N2204</i> <i>Auskunftersuchen von: ENERTRAG Aktiengesellschaft</i> <i>Für Baubereich: Dauer, Landkreis Uckermark</i> <i>Bauplanung: Flächennutzungsplan – Teilplan Windenergie</i> <i>Anzahl der Strecken, Betreiber und Anschrift:</i></p> <p><i>16 Vodafone GmbH; Ferdinand-Braun-Platz-1; 40549 Düsseldorf</i> <i>6 Telefonica Germany GmbH & Co. OHG; Georg-Brauchle-Ring 23-25; 80992 München</i> <i>2 E-Plus Mobilfunk GmbH & Co.KG; E-Plus-Straße 1; 40472 Düsseldorf</i></p> <p>Anlage 2 <i>Betreiber von Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtanlagen in dem Landkreis bzw. in der kreisfreien Stadt des Standortbereiches</i></p>	<p><i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und die betroffenen Mobilfunkbetreiber wurden im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach §4(2) zu den Verläufen ihrer Richtfunktrecken befragt (siehe 50, 51, 52).</i></p> <p><i>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunkanlagen betroffen sind.</i></p>

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich I, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November / Dezember 2013 zum Vorentwurf und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April / Mai 2014 zum Entwurf

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
	<i>Landkreis / kreisfreie Stadt: Uckermark Betreiber/ Anschrift: keine Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunkanlagen in dem Gebiet</i>	
40.	§4(2) BauGB Bundesnetzagentur, Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin; Scheiben vom 16.04.2014	
40.15	Ihr o.g. Schreiben bezieht sich auf das Verfahren der Bauleit- oder Flächennutzungsplanung bzw. auf das Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG. Die von Ihnen hiermit veranlasste Beteiligung der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) steht auch im Zusammenhang mit der Frage, ob durch die Planungen der Betrieb von Richtfunkstrecken beeinflusst wird. Dazu, wie auch zu der Standortplanung für Windkraftanlagen in dem vorgesehenen Baubereich, teile ich Ihnen Folgendes mit:	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
40.16	<ul style="list-style-type: none"> Die BNetzA teilt ü.a. gemäß § 55 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 22.06.2004 die Frequenzen für das Betreiben von zivilen Richtfunkanlagen zu. Selbst betreibt sie keine Richtfunkstrecken. Die BNetzA kann aber in Planungs- und Genehmigungsverfahren im Rahmen des Baurechts bzw. zum Schutz vor Immissionen einen Beitrag zur Störungsvorsorge leisten, indem sie Namen und Anschriften der für das Baugebiet in Frage kommenden Richtfunkbetreiber identifiziert und diese den anfragenden Stellen mitteilt. Somit werden die regionalen Planungsträger in die Lage versetzt, die evtl. betroffenen Richtfunkbetreiber frühzeitig über die vorgesehenen Baumaßnahmen bzw. Flächennutzungen zu informieren. 	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
40.17	<ul style="list-style-type: none"> Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Auf das Einholen von Stellungnahmen der BNetzA zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe kann daher allgemein verzichtet werden. Im vorliegenden Fall wird diese Höhe jedoch erreicht bzw. überschritten. 	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
40.18	<ul style="list-style-type: none"> Angaben zum geografischen Trassenverlauf der Richtfunkstrecken bzw. zu den ggf. eintretenden Störsituationen kann die BNetzA nicht liefern. Im Rahmen des Frequenzuteilungsverfahrens für Richtfunkstrecken prüft die BNetzA lediglich das Störverhältnis zu anderen Richtfunkstrecken unter Berücksichtigung topografischer Gegebenheiten, nicht aber die konkreten Trassenverhältnisse (keine Überprüfung der Bebauung und anderer Hindernisse, die den Richtfunkbetrieb beeinträchtigen können). Die im Zusammenhang mit der Bauplanung bzw. der geplanten Flächennutzung erforderlichen Informationen können deshalb nur die Richtfunkbetreiber liefern. Außerdem ist die BNetzA von den Richtfunkbetreibern nicht ermächtigt, Auskünfte zum Trassenverlauf sowie zu technischen Parametern der Richtfunkstrecken zu erteilen. Aus Gründen des Datenschutzes können diese Angaben nur direkt bei den Richtfunkbetreibern eingeholt werden. 	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
40.19	<ul style="list-style-type: none"> Hinsichtlich einer Bekanntgabe von in Betrieb befindlichen Richtfunktrassen in Flächennutzungsplänen, möchte ich darauf hinweisen, dass dieses Verfahren 	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich. Die Lage der Richtfunk-Trassenverläufe wird nicht in die Planzeichnung

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich I, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November / Dezember 2013 zum Vorentwurf und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April / Mai 2014 zum Entwurf

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
	<p>nicht zwingend vorgeschrieben ist (keine Dokumentationspflicht) und nur eine dem Ermessen überlassene Maßnahme zur vorsorglichen Störungsvermeidung darstellt, die auch durch die öffentlichen Planungsträger nicht einheitlich gehandhabt wird. Eine Darstellung der Trassenverläufe in den Planunterlagen ist nur möglich, wenn die Betreiber dies ausdrücklich wünschen und mit einer Veröffentlichung ihrer Richtfunk-Standortdaten einverstanden sind (Datenschutz). Zu den Betreibern von Richtfunkstrecken gehören z.B. die in Deutschland tätigen großen Mobilfunkunternehmen. Diese erfüllen zwar einen öffentlichen Auftrag, sind jedoch untereinander Wettbewerber. Übersichten zu den Netzstrukturen gehören daher zu den Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen; ihre Veröffentlichung unterliegt grundsätzlich den Wettbewerbsstrategien der Betreiber. Unter Berücksichtigung dieser Bedingung und der hohen Anzahl laufend neu hinzukommender Richtfunkstrecken ist es auf regionaler Ebene somit kaum möglich, ständig aktuelle Übersichten zu führen. Angaben zu Richtfunkstrecken in älteren Flächennutzungsplänen sind somit oft unvollständig.</p>	<p>übernommen.</p>
40.20	<ul style="list-style-type: none"> Auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben habe ich eine Überprüfung des angefragten Gebiets durchgeführt. Der beigefügten Anlage können Sie die dazu von mir ermittelten Koordinaten (WGS84) des Prüfgebiets (Fläche eines Planquadrats mit dem NW- und dem SO-Wert) sowie die Anzahl der in diesem Koordinatenbereich in Betrieb befindlichen Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken entnehmen. <p>Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunkanlagen sind in dem zu dem Baubereich gehörenden Landkreis zz. nicht in Betrieb.</p> <p>Bei den Untersuchungen wurden Richtfunkstrecken militärischer Anwender nicht berücksichtigt. Diesbezügliche Prüfungsanträge können beim Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, E-Mail: BAIUDBwToeB@Bundeswehr.org gestellt werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und die betroffenen Mobilfunkbetreiber wurden im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach §4(2) BauGB beteiligt (siehe 50, 51, 52). Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p> <p>Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wurde im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach §4(2) BauGB beteiligt (siehe 17). Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>
40.21	<ul style="list-style-type: none"> Die anliegende Übersicht gibt Auskunft über die als Ansprechpartner in Frage kommenden Richtfunkbetreiber. Da das Vorhandensein von Richtfunkstrecken im Untersuchungsraum allein kein Ausschlusskriterium für die Nutzung der Windenergie ist, empfehle ich Ihnen, sich mit den Richtfunkbetreibern in Verbindung zu setzen und sie in die weiteren Planungen einzubeziehen. Je nach Planungsstand kann auf diesem Wege ermittelt werden, ob tatsächlich störende Beeinträchtigungen von Richtfunkstrecken zu erwarten sind. 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und die betroffenen Mobilfunkbetreiber im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach §4(2) beteiligt. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>
40.22	<ul style="list-style-type: none"> Da der Richtfunk gegenwärtig eine technisch und wirtschaftlich sehr gefragte Kommunikationslösung darstellt, sind Informationen über den aktuellen Richtfunkbelegungszustand für ein bestimmtes Gebiet ggf. in kürzester Zeit nicht mehr zutreffend. Ich möchte deshalb ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Ihnen hiermit erteilte Auskunft nur für das Datum meiner Mitteilung gilt. 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich I, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November / Dezember 2013 zum Vorentwurf und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April / Mai 2014 zum Entwurf

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
40.23	<ul style="list-style-type: none"> Messeinrichtungen des Prüf- und Messdienstes der BNetzA werden durch die Planungen nicht beeinträchtigt. 	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
40.24	Gemäß § 16 Abs. 4 Satz 2 BDSG weise ich darauf hin, dass Sie nach § 16 Abs. 4 Satz 1 BDSG die in diesem Schreiben übermittelten personenbezogenen Daten grundsätzlich nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen dürfen, zu dessen Erfüllung sie Ihnen übermittelt werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
40.25	<p>Zusätzlicher Hinweis:</p> <p>Bei der Festlegung von Vorrang- bzw. Eignungsgebieten für die Windenergienutzung nach § 8 Abs. 7 ROG, auf der Ebene der kommunalen Flächennutzungsplanung oder der konkreten Anlagegenehmigung nach BImSchV empfiehlt die BNetzA, die Abstandsmaße zu Freileitungen der Hoch- und Höchstspannungsebene gem. DIN EN 50341-3-4 wie folgt heranzuziehen:</p> <p>„Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen sind folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen $\geq 3x$ Rotordurchmesser; für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen $> 1x$ Rotordurchmesser. <p>Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter $> 1 * \text{Rotordurchmesser}$ beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden.</p> <p>Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstiger Steilung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf.“</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie wurden mit folgender Festsetzung im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan berücksichtigt:</p> <p>3.7 Abstände zu oberirdischen Versorgungsleitungen</p> <p><i>Die Sicherheitsabstände zu Mittel- und Hochspannungsfreileitungen werden im Minimum auf den 3-fachen Rotordurchmesser festgesetzt. Unterschreitungen bis zum 1-fachen Rotordurchmesser sind zulässig, wenn entsprechende Vereinbarungen zwischen dem Vorhabenträger und den Leitungsträgern getroffen werden. In Fällen einer weiteren Unterschreitung des Sicherheitsabstandes ist eine Verlegung der Freileitung in die Erde auf Kosten des Vorhabenträgers vorzunehmen.</i></p> <p>Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>
40.26	Bei derzeit bestehenden Nabenhöhen von Windkraftanlagen von 80 bis 140 m sowie Rotordurchmessern von 70 bis 120 m regt die BNetzA an, die in der DIN genannten Maße als Abstände zwischen der Außengrenze des auszuweisenden Gebietes (Ebene Raumordnung und kommunale Flächennutzungsplanung) als Ausschlusskriterien festzulegen, da ein anderweitig ermittelter „starrer“ Abstandswert zwischen Windkraftanlage und Freileitung nicht sachgerecht erscheint.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und die o.g. Festsetzung (siehe 40.25) ist in der 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans zu finden. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
40.27	Ich hoffe, dass ich Ihrem Anliegen entsprochen habe und meine Mitteilung für Sie von Nutzen ist. Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen zu deren Klärung die BNetzA, Referat 226 (Richtfunk), unter der o.a. Telefonnummer gern zur Verfügung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
40.28	<p>Anlage 1: Betreiber von Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken Eingangsnummer: 7743 Koordinaten-Bereich (WGS 84): NW: 13E5415 53N2330</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und die betroffenen Mobilfunkbetreiber wurden im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach §4(2) zu den Verläufen ihrer Richtfunkstrecken befragt (siehe 50, 51, 52).

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich I, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November / Dezember 2013 zum Vorentwurf und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April / Mai 2014 zum Entwurf

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
	<p style="text-align: center;"><i>SO: 13E5747 53N2202</i></p> <p><i>Auskunftersuchen von: ENERTRAG Aktiengesellschaft</i> <i>Für Baubereich: Dauer, LK Uckermark</i> <i>Bauplanung: Windkraftanlage(n)</i> <i>Anzahl der Strecken, Betreiber und Anschrift:</i></p> <p><i>1 E-Plus Mobilfunk GmbH & Co.KG; E-Plus-Straße 1; 40472 Düsseldorf</i> <i>3 Telefonica Germany GmbH & Co. OHG; Georg-Brauchle-Ring 23-25; 80992 München</i> <i>7 Vodafone GmbH; Ferdinand-Braun-Platz-1; 40549 Düsseldorf</i></p>	
41.	§4(1) und §4(2) BauGB Norduckerländischer Wasser- und Abwasserverband, über Stadtwerke Prenzlau GmbH, Freyschmidtstraße 20, 17291 Prenzlau	
		Siehe STN Stadtwerke Prenzlau (Nr.35)
42.	§4(1) BauGB Amt Brüssow für die Gemeinden Göritz, Schenkenberg und Schönfeld, Prenzlauer Straße 8, 17326 Brüssow	
42.1	Keine Stellungnahme erfolgt	Im Rahmen der Unterrichtung gemäß §4 (1) BauGB ist keine Äußerung erfolgt, was mitunter auch auf die Sitzungsfolgen im Amt zurückzuführen ist. Eine erneute Beteiligung erfolgte im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß §4 (2) BauGB.
42.	§4(2) BauGB Amt Brüssow für die Gemeinden Göritz, Schenkenberg und Schönfeld, Prenzlauer Straße 8, 17326 Brüssow; Schreiben vom 19.05.2014	
42.2	Beglaubigter Auszug aus der Sitzungsniederschrift der Gemeindevertretung Schenkenberg vom 12.05.14 Die Gemeinde Schenkenberg hat folgende Anregungen oder Bedenken: keine	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
43.	§4(1) BauGB Amt Gerswalde, Dorfmitte 14a, 17268 Gerswalde; Schreiben vom 13.12.2013	
43.1	Die Gemeindevertretung äußert weder Anregungen noch Bedenken zum Vorentwurf der 1. Änderung des Vorhaben begonnen einen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer, sowie zum dazugehörigen Entwurf des Umweltberichtes, Planungsstand 2013.	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
43.2	Ergänzend hierzu wird folgender Hinweis gegeben. - Der Abstand der Windkraftanlagen zur Wohnbebauung sollte im Außenbereich 1000 m nicht unterschreiten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Aufstellgrenze für Windkraftanlagen ist so definiert, dass der 1000 m – Abstand zur Wohnbebauung eingehalten wird.
43.	§4(2) BauGB Amt Gerswalde, Dorfmitte 14a, 17268 Gerswalde; Schreiben vom 11.04.2014	
43.3	Es werden weder Anregungen noch Bedenken zum Entwurf der 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans W II „Windfeld Dauer“, Planungsstand Januar 2014 geäußert.	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans W II „Windfeld Dauer“ - Teilbereich I, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November / Dezember 2013 zum Vorentwurf und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April / Mai 2014 zum Entwurf

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
44.	§4(1) BauGB Amt Gramzow, Poststraße 25, 17291 Gramzow; Schreiben vom 26.11.2013	
44.1	die Gemeindevertretung Grünow hat in ihrer Sitzung am 21.11.2013 über o. g. Planungen beraten, sie hat hierzu keine Anregungen und Bedenken geäußert.	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
44.	§4(2) BauGB Amt Gramzow, Poststraße 25, 17291 Gramzow; Schreiben vom 15.05.2014	
44.2	die Gemeindevertretung Oberuckersee hat in ihrer Sitzung am 07.05.2014 über o. g. Planungen beraten, sie hat hierzu keine Hinweise / Bedenken.	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
44.3	Die Gemeindevertretung Grünow hat in ihrer Sitzung am 08.05.2014 ebenfalls beraten, auch hier wurden keine Bedenken / Anregungen vorgebracht.	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
45.	§4(1) BauGB Gemeinde Boitzenburger Land, Templiner Straße 17, 17268 Boitzenburg; Schreiben vom 13.11.2013	
45.1	<p>Im Rahmen der Beteiligung zum o. a. Planvorhaben nehme ich auf der Grundlage der mir von der ENERTRAG Aktiengesellschaft mit Schreiben vom 08.11.2013 (Az. - -) übergebenen Planunterlagen wie folgt Stellung:</p> <p>Durch die im Vorentwurf (Stand September 2013) vorgelegte 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes W II "Windfeld Dauer" der Stadt Prenzlau werden Belange der Gemeinde Boitzenburger Land nicht nachteilig berührt.</p> <p>Es gibt weder Anregungen noch Bedenken.</p> <p>Eine weitere Beteiligung der Gemeinde Boitzenburger Land zum Planvorhaben, auch bei zukünftigen Änderungen, ist entbehrlich.</p>	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
45.	§4(2) BauGB Gemeinde Boitzenburger Land, Templiner Straße 17, 17268 Boitzenburg; Schreiben vom 15.04.2014	
45.2	<p>Im Rahmen der Beteiligung zum o. a. Planvorhaben nehme ich auf der Grundlage der mir von der ENERTRAG Aktiengesellschaft mit Schreiben vom 03.04.2014 (Az. -- -) übergebenen Planunterlagen wie folgt Stellung:</p> <p>Durch die im Entwurf (Stand Januar 2014) vorgelegte 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes W II „Windfeld Dauer“ der Stadt Prenzlau werden Belange der Gemeinde Boitzenburger Land nicht nachteilig berührt.</p> <p>Es gibt weder Anregungen noch Bedenken.</p> <p>Eine weitere Beteiligung der Gemeinde Boitzenburger Land zum Planvorhaben, auch bei zukünftigen Änderungen, ist entbehrlich.</p>	<p>Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p> <p>Die Gemeinde Boitzenburger Land wird im weiteren Planverfahren auf eigenen Wunsch nicht mehr beteiligt.</p>
46.	§4(1) BauGB Gemeinde Nordwestuckermark, OT Schönermark, Amtsstraße 8, 17291 Nordwestuckermark	
46.1	Keine Stellungnahme erfolgt	Im Rahmen der Unterrichtung gemäß §4 (1) BauGB ist keine Äußerung erfolgt. Eine erneute Beteiligung erfolgte im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß §4 (2) BauGB.

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich I, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November / Dezember 2013 zum Vorentwurf und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April / Mai 2014 zum Entwurf

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
46.	§4(2) BauGB Gemeinde Nordwestuckermark, OT Schönermark, Amtsstraße 8, 17291 Nordwestuckermark; Schreiben vom 24.04.2014	
46.2	Die wahrzunehmenden öffentlichen Belange der Gemeinde Nordwestuckermark werden durch o. g. Planung nicht unmittelbar berührt. Die Gemeinde Nordwestuckermark hat keine Anregungen.	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
47.	§4(1) BauGB Gemeinde Uckerland, OT Lübbenow, Hauptstraße 35, 17337 Uckerland	
47.1	Keine Stellungnahme erfolgt	Im Rahmen der Unterrichtung gemäß §4 (1) BauGB ist keine Äußerung erfolgt. Eine erneute Beteiligung erfolgte im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß §4 (2) BauGB.
47.	§4(2) BauGB Gemeinde Uckerland, OT Lübbenow, Hauptstraße 35, 17337 Uckerland; Schreiben vom 06.05.2014	
47.2	Die Gemeindevertretung der Gemeinde Uckerland hat auf ihrer Sitzung am 24.04.2014 o.g. Vorhaben behandelt und folgende Stellungnahme als Behörde und Träger öffentlicher Belange beschlossen: Die von der Gemeinde Uckerland wahrzunehmenden öffentlichen Belange werden von 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ der Stadt Prenzlau nicht berührt.	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
48.	§4(1) BauGB Ortsbeirat Blindow, Landstraße 68, 17291 Prenzlau	
48.1	Keine Stellungnahme erfolgt	Im Rahmen der Unterrichtung gemäß §4 (1) BauGB ist keine Äußerung erfolgt. Eine erneute Beteiligung erfolgte im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß §4 (2) BauGB.
48.	§4(2) BauGB Ortsbeirat Blindow, Landstraße 68, 17291 Prenzlau	
48.2	Keine Stellungnahme erfolgt	Im Rahmen der Unterrichtung gemäß §4 (1) sowie der Beteiligung nach §4 (2) BauGB sind keine Äußerungen erfolgt. Es wird daher davon ausgegangen, dass von der aktuellen Planung keine durch den Ortsbeirat Blindow zu vertretende Belange berührt sind.
49	§4(1) BauGB Ortsbeirat Dauer, Siedlungsweg 1, 17291 Prenzlau OT Dauer	
49.1	Keine Stellungnahme erfolgt	Im Rahmen der Unterrichtung gemäß §4 (1) BauGB ist keine Äußerung erfolgt. Eine erneute Beteiligung erfolgte im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß §4 (2) BauGB.
49.	§4(2) BauGB Ortsbeirat Dauer, Siedlungsweg 1, 17291 Prenzlau OT Dauer	
49.2	Keine Stellungnahme erfolgt	Im Rahmen der Unterrichtung gemäß §4 (1) BauGB sowie der Beteiligung nach §4 (2) BauGB sind keine Äußerungen erfolgt. Es wird daher davon ausgegangen, dass von der aktuellen Planung keine durch den Ortsbeirat Dauer zu vertretende Belange berührt

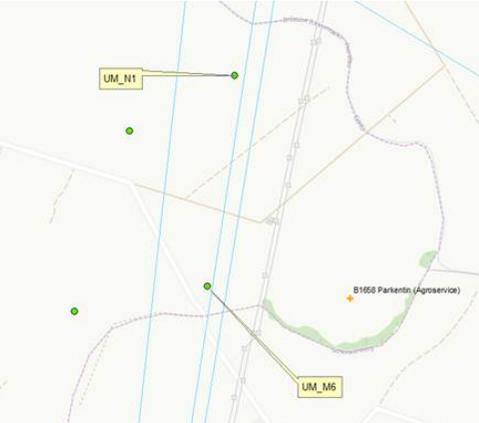
1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich I, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November / Dezember 2013 zum Vorentwurf und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April / Mai 2014 zum Entwurf

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
		sind.
50.	§4(2) BauGB Vodafone GmbH; e-mail vom 04.06.2014	
50.1	Wir haben die Unterlagen geprüft. Von Vodafone führen Richtfunktrassen durch Bereiche für Windenergienutzung. Zur Abstimmung der genauen Standorte zukünftiger Windenergieanlagen ist die Einbeziehung von Vodafone weiterhin notwendig, um Beeinflussungen unseres Netzes zu vermeiden. <i>Im Anhang erhalten Sie einen Auszug aus dem Flächennutzungsplan, abgebildet mit unseren Richtfunktrassen.</i>	Die Hinweise und der Lageplan im Anhang wurden zur Kenntnis genommen. Um die Richtfunktrassen genau zu verorten, wurde am 05.06.2014 telefonisch um die Zusendung der Koordinaten der Richtfunktrassen gebeten (Antwort siehe 50.2).
50.	§4(2) BauGB Vodafone GmbH; e-mail vom 06.06.2014	
50.2	Wie gewünscht finden Sie in der Tabelle die Koordinaten der Richtfunktrassen, die die geplanten Windfelder kreuzen. Die Trassen sind +/-50m von allen Hindernissen freizuhalten. <i>(Tabelle siehe Liste der STN 4.3.3 der VA)</i> Bitte beziehen Sie uns in weitere Antragsverfahren und Abstimmungen ein.	Die Informationen wurden zur Kenntnis genommen. Nach Übertragung der Richtfunktrassen aus den Koordinatenangaben in die Pläne wurde eine Betroffenheit von 2 Richtfunktrassen festgestellt. Zur Abstimmung wurden Vodafone die Koordinaten der geplanten WKA-Standorte übermittelt (weiter siehe 50.3).
50.	§4(2) BauGB Vodafone GmbH; e-mail vom 16.07.2014	
50.3	ich habe die im Anhang befindlichen geplanten WKA's noch einmal untersucht und konnte folgendes ermitteln. Die WKA UM_N1 und UM_M6 werden am nächsten in möglichen Schutzabständen zu unseren Richtfunkstrecken liegen. UM_N1 liegt >50m von der Richtfunkstrecke entfernt und eine Beeinflussung scheint weitestgehend auszuschließen sein. UM_M6 liegt <25m von der Richtfunkstrecke entfernt. Unsere Richtfunkstrecke arbeitet in einem Frequenzbereich, der darauf schließen läßt, dass auch hier eine Beeinflussung weitestgehend ausgeschlossen werden kann. Ich bitte Sie uns in die weitere Abstimmung weiter einzubeziehen damit der Standort des UM_M6 individuell untersucht und mit uns weiter abgestimmt werden kann. Der Betrieb unseres Netzes muß ungestört von Ihren geplanten Maßnahmen abgesichert werden.	Die mögliche Betroffenheit des Richtfunks wird zur Kenntnis genommen. Es wurde vorgeschlagen, bei einem Vor-Ort-Termin zu besprechen, wie Beeinträchtigungen von Richtfunkstrecken bei Errichtung von Windkraftanlagen vermieden werden können (weiter siehe 50.4).

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich I, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November / Dezember 2013 zum Vorentwurf und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April / Mai 2014 zum Entwurf

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
		
50.	<p>§4(2) BauGB Vodafone GmbH; e-mail 1 vom 28.08.2014</p>	
50.4	<p>wir haben uns gestern noch einmal mit dem Netzumfeld im angefragten Gebiet beschäftigt. Um Ihnen bei den geplanten Maßnahmen entgegenzukommen, werden wir die beiden kritischen Richtfunkstrecken (rechts von UM_N1 und UM_N6) in der nächsten Zeit freischalten und zum Rückbau einplanen.</p> <p>Damit sind dann zukünftig im Bereich rechts von UM_N1 keine Richtfunkstrecken von Vodafone die durch die zukünftigen Windenergieanlagen beeinflusst werden könnten. Die verbleibende Richtfunkstrecke links neben UM_N1 wird durch ihre Planungen mit großer Wahrscheinlichkeit nicht beeinflusst werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bei Rückbau der beiden kritischen Richtfunktrassen besteht durch die Windkraftplanung keine Betroffenheit der Vodafone-Richtfunkstrecken mehr. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich (weiter siehe 50.5).</p> <p>Die Rechtsprechung (VG Aachen, Beschluss vom 14.03.2014 - 6 L 106/14) geht zudem davon aus, dass bei Störungen des Mobilfunks allenfalls Interessen des Netzbetreibers tangiert sind, nicht jedoch eigene Rechtspositionen. Ein Mobilfunkbetreiber, der in einem Windeignungsgebiet Richtfunktrassen betreibt, muss demnach auch damit rechnen, dass sich die Konstellation der Windkraftanlagen ändert und damit ggf. Änderungen der Trassenführung bzw. sonstige technische Vorkehrungen zu seinen Lasten erforderlich werden.</p> <p>Folgender Hinweis wird zur Berücksichtigung der Belange der Richtfunkbetreiber in den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen:</p> <p>11 Richtfunk</p> <p><i>Zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen ist von allen Anlagenteilen der Windkraftanlagen sowie Baukränen und sonstigen Konstruktionen, die in Zusammenhang mit der Windkraftnutzung stehen, ein horizontaler Schutzkorridor von mindestens 30 m und ein vertikaler Schutzkorridor von mindestens 20 m einzuhalten. Unterschreitungen sind nach Absprache mit dem Richtfunkbetreiber zulässig, wenn ein ungestörter Richtfunkbetrieb gewährleistet werden kann.</i></p>

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich I, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November / Dezember 2013 zum Vorentwurf und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April / Mai 2014 zum Entwurf

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
	 <p>Ich denke mit diesen Informationen ist eine genaue Untersuchung vor Ort nicht mehr notwendig.</p> <p>Wenn Sie noch Fragen zur spezifischen Lage der Richtfunkstrecke haben, wenden sie sich bitte an meinen Kollegen Maik Kalex bzw. an Amina Meinke.</p> <p>Bitte teilen Sie uns noch den Zeitraum mit wann die Errichtung der Windenergieanlagen vorgesehen ist, damit wir unsere Planungen darauf ausrichten können.</p>	<p>Es handelt sich um eine Klarstellung / Ergänzung, die keine Änderung der Grundzüge der Planung bewirkt; ein Erfordernis der erneuten Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange oder der Öffentlichkeit ergibt sich daraus nicht.</p> <p>Der Vorhabenträger teilte Vodafone mit, dass 2 bereits gem. §4 BImSchG beantragte Windkraftanlagenstandorte wahrscheinlich noch 2014 genehmigt werden und im Winter / Frühjahr 2015 errichtet werden sollen.</p>
50.	§4(2) BauGB Vodafone GmbH; e-mail 2 vom 28.08.2014	
50.5	<p>Im Rahmen unserer Netzplanung werden wir die beiden, kritischen Richtfunkstrecken bis Ende des Jahres 2014 freischalten und zurückbauen. Die entsprechenden Vorbereitungen wurden dazu bereits eingeleitet.</p>	<p>Durch den Rückbau der beiden kritischen Richtfunkstrassen besteht durch die Windkraftplanung keine Betroffenheit der Vodafone-Richtfunkstrecken mehr. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>
51.	§4(2) BauGB Telefonica Germany GmbH & Co. OHG, Rheinstr 15, 14513 Teltow; Schreiben vom 15.05.2014	
51.1	<p>aus Sicht der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden: - ganz in der Nähe Ihrer geplanten Gebiete verlaufen zwei unserer Richtfunkverbindungen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
51.2	<p>- zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail zwei digitale Bilder, welche den Verlauf unserer Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen verdeutlichen sollen. Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen von Telefonica Germany GmbH & Co. OHG. Die Plangebiete sind in den Bildern mit einer dicken pinken Linie eingezeichnet. Bei betroffenen Gebieten erfolgt die Namensgebung in</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

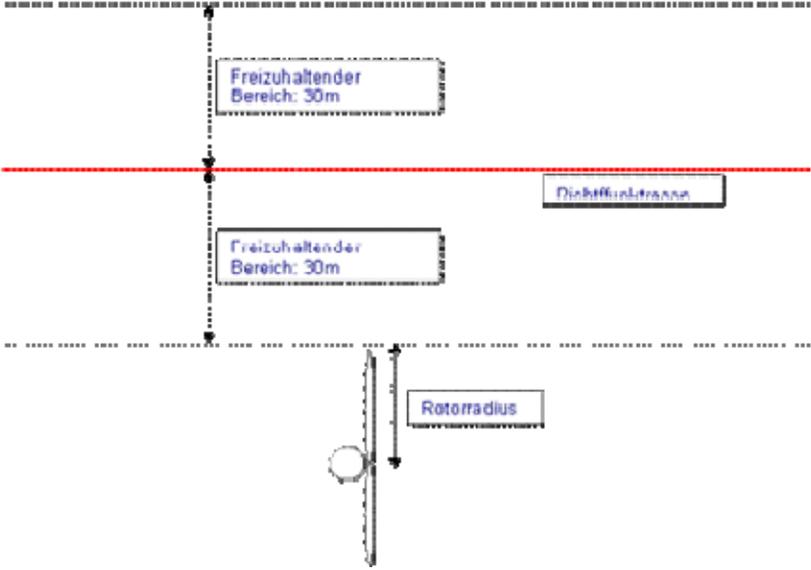
1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich I, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November / Dezember 2013 zum Vorentwurf und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April / Mai 2014 zum Entwurf

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung																																																																																																		
	der Farbe Rot.																																																																																																			
51.3	- da von Ihrer Seite keine Angaben zu dem geplanten WEA Typ und Standortkoordinaten gemacht wurden, konnte keine genauere Überprüfung erfolgen. Sobald Ihnen der genaue Anlagentyp und die Standortkoordinaten bekannt sind, bitten wir Sie uns die Daten zu übermitteln, damit eine genauere Überprüfung erfolgen kann.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger übermittelt. Anlagentyp und Standortkoordinaten stehen erst im Genehmigungsverfahren nach BImSchG fest.																																																																																																		
51.4	<p>Es gelten folgenden Eckdaten für die Funkfelder dieser Telekommunikationslinien:</p> <table border="1" data-bbox="203 534 1176 710"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Richt Funk Verbindung</th> <th colspan="6">A- Standort</th> <th colspan="3">Höhen</th> </tr> <tr> <th colspan="6">in WGS84</th> <th>Fußpunkt</th> <th>Antenne</th> <th></th> </tr> <tr> <th></th> <th>Grad</th> <th>Min</th> <th>Sek</th> <th>Grad</th> <th>Min</th> <th>Sek</th> <th>ü. Meer</th> <th>ü. Grund</th> <th>Gesamt</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>202551030</td> <td>53</td> <td>22</td> <td>47,49</td> <td>13</td> <td>54</td> <td>23,23</td> <td>41</td> <td>37</td> <td>78</td> </tr> <tr> <td>202553239</td> <td>53</td> <td>19</td> <td>37,86</td> <td>13</td> <td>53</td> <td>16,73</td> <td>39</td> <td>39,3</td> <td>78,3</td> </tr> </tbody> </table> <table border="1" data-bbox="203 742 1176 901"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Richt Funk Verbindung</th> <th colspan="6">B- Standort</th> <th colspan="3">Höhen</th> </tr> <tr> <th colspan="6">in WGS84</th> <th>Fußpunkt</th> <th>Antenne</th> <th></th> </tr> <tr> <th></th> <th>Grad</th> <th>Min</th> <th>Sek</th> <th>Grad</th> <th>Min</th> <th>Sek</th> <th>ü. Meer</th> <th>ü. Grund</th> <th>Gesamt</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>202551030</td> <td>53</td> <td>21</td> <td>50,56</td> <td>13</td> <td>48</td> <td>11,41</td> <td>42</td> <td>44</td> <td>86</td> </tr> <tr> <td>202553239</td> <td>53</td> <td>22</td> <td>47,49</td> <td>13</td> <td>54</td> <td>23,23</td> <td>41</td> <td>37</td> <td>78</td> </tr> </tbody> </table>	Richt Funk Verbindung	A- Standort						Höhen			in WGS84						Fußpunkt	Antenne			Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	ü. Meer	ü. Grund	Gesamt	202551030	53	22	47,49	13	54	23,23	41	37	78	202553239	53	19	37,86	13	53	16,73	39	39,3	78,3	Richt Funk Verbindung	B- Standort						Höhen			in WGS84						Fußpunkt	Antenne			Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	ü. Meer	ü. Grund	Gesamt	202551030	53	21	50,56	13	48	11,41	42	44	86	202553239	53	22	47,49	13	54	23,23	41	37	78	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger für die Vorplanung übermittelt.
Richt Funk Verbindung	A- Standort						Höhen																																																																																													
	in WGS84						Fußpunkt	Antenne																																																																																												
	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	ü. Meer	ü. Grund	Gesamt																																																																																											
202551030	53	22	47,49	13	54	23,23	41	37	78																																																																																											
202553239	53	19	37,86	13	53	16,73	39	39,3	78,3																																																																																											
Richt Funk Verbindung	B- Standort						Höhen																																																																																													
	in WGS84						Fußpunkt	Antenne																																																																																												
	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	ü. Meer	ü. Grund	Gesamt																																																																																											
202551030	53	21	50,56	13	48	11,41	42	44	86																																																																																											
202553239	53	22	47,49	13	54	23,23	41	37	78																																																																																											
51.5	<p>Man kann sich diese Telekommunikationslinien als horizontal über der Landschaft verlaufende Zylinder mit einem Durchmesser von rund 20-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung der Trassenverläufe. <u>Alle geplanten Masten, Rotoren und allenfalls notwendige Baukräne oder sonstige Konstruktionen dürfen nicht in die Richtfunktrassen ragen</u> und müssen daher einen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-20m einhalten. Bitte beachten Sie diesen Umstand bei der weiteren Planung Ihrer Windkraftanlagen.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger übermittelt. Nach Überprüfung der Lage der Richtfunktrassen sind ausschließlich Teile des Baufeldtyps „A“ an der Westgrenze des räumlichen Geltungsbereichs des VBP betroffen. Diese dienen dem Bestandsschutz. Neuplanungen/ Repowering sind hier durch die Höhenfestsetzungen ausgeschlossen. Daher ist das Vorhaben von den Richtfunktrassen der Telefonica Germany nicht betroffen.																																																																																																		
51.6	Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrassen einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden.	<p>Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Betroffenheit wurde geprüft. (siehe 51.5)</p> <p>Die Rechtsprechung (VG Aachen, Beschluss vom 14.03.2014 - 6 L 106/14) geht davon aus, dass bei Störungen des Mobilfunks allenfalls Interessen des Netzbetreibers tangiert sind, nicht jedoch eigene Rechtspositionen. Ein Mobilfunkbetreiber, der in einem Windeignungsgebiet Richtfunktrassen betreibt, muss demnach auch damit rechnen, dass sich die Konstellation der Windkraftanlagen ändert und damit ggf. Änderungen der Trassenführung bzw. sonstige technische Vorkehrungen zu seinen Lasten erforderlich werden.</p>																																																																																																		

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich I, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November / Dezember 2013 zum Vorentwurf und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April / Mai 2014 zum Entwurf

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
		<p>Folgender Hinweis wird zur Berücksichtigung der Belange der Richtfunkbetreiber in den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen:</p> <p>11 Richtfunk</p> <p><i>Zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen ist von allen Anlagenteilen der Windkraftanlagen sowie Baukränen und sonstigen Konstruktionen, die in Zusammenhang mit der Windkraftnutzung stehen, ein horizontaler Schutzkorridor von mindestens 30 m und ein vertikaler Schutzkorridor von mindestens 20 m einzuhalten. Unterschreitungen sind nach Absprache mit dem Richtfunkbetreiber zulässig, wenn ein ungestörter Richtfunkbetrieb gewährleistet werden kann.</i></p> <p>Es handelt sich um eine Klarstellung / Ergänzung. Die Grundzüge der Planung werden durch die Aufnahme des Hinweises nicht verändert. Ein Erfordernis der erneuten Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange oder der Öffentlichkeit ergibt sich daraus nicht.</p> <p>Eine Übernahme der Richtfunkstrecken in die Planzeichnung erfolgt nicht, denn: „Da der Richtfunk gegenwärtig eine technisch und wirtschaftlich sehr gefragte Kommunikationslösung darstellt, sind Informationen über den aktuellen Richtfunkbelegungszustand für ein bestimmtes Gebiet ggf. in kürzester Zeit nicht mehr zutreffend.“ (STN Bundesnetzagentur vom 16.04.2014; siehe 40.8 & 40.18) Zum konkreten Genehmigungsverfahren nach BImSchG mit festgelegten WKA-Standorten und WKA-Typen sind die aktuellen Richtfunkstreckenverläufe erneut abzufragen.</p>
51.7	<p>Anlagen: Übersichtskarte Detailkarte Tabelle Koordinaten</p>	<p><i>Die Anlagen wurden berücksichtigt und werden dem Vorhabenträger für die Vorplanung übermittelt. Nach Überprüfung der Lage der Richtfunktrassen sind ausschließlich Teile des Baufeldtyps „A“ an der Westgrenze des räumlichen Geltungsbereichs des VBP betroffen. Diese dienen dem Bestandsschutz. Neuplanungen/ Repowering sind hier durch die Höhenfestsetzungen ausgeschlossen. Daher ist das Vorhaben von den Richtfunktrassen der Telefonica Germany nicht betroffen (siehe 51.5).</i></p>
52.	<p>§4(2) BauGB E-Plus Mobilfunk GmbH & Co.KG; e-mail vom 27.06.2014</p>	
52.1	<p>vielen Dank für die erneute Zusendung der Daten über die Planung eines Windparks im Bereich Prenzlau. Bei der Überprüfung wurde festgestellt, dass zwei Richtfunkstrecken in dem geplanten Bereich liegt.</p> <p><u>RiFu1 (Anfangs- und Endpunkt (WGS84)):</u> Koordinate A: 13°53'17.8" / 53°19'40.6" Koordinate B: 13°58'58.4" / 53°30'41.5"</p> <p><u>RiFu2 (Anfangs- und Endpunkt (WGS84)):</u> Koordinate A: 13°51'40.4" / 53°18'50.1"</p>	<p>Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Betroffenheit wurde geprüft. Es sind ausschließlich Teile der Baufeldtypen „A“ und „B“ im Westen des räumlichen Geltungsbereichs des VBP betroffen. Diese dienen dem Bestandsschutz. Neuplanungen/ Repowering sind hier durch die Höhenfestsetzungen ausgeschlossen. Daher sind geplante Vorhaben (Baufelder „C“ und „D“ von den e-plus-Richtfunktrassen nicht betroffen).</p>

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich I, der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB vom November / Dezember 2013 zum Vorentwurf und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom April / Mai 2014 zum Entwurf

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
	Koordinate B: 13°54'28.2" / 53°22'53.4"	
52.2	<p>Um den betroffenen Richtfunklink nicht zu stören, sollte entlang der betroffenen Strecke ein Korridor von ca. +/- 30m freigehalten werden. In dem angefragten Bereich verläuft die Richtfunkstrecken in einer Höhe von ca. 38m.</p>  <p>Bitte berücksichtigen sie die genannte Richtfunkstrecke in ihrer Planung.</p>	<p>Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p> <p>Die Rechtsprechung (VG Aachen, Beschluss vom 14.03.2014 - 6 L 106/14) geht davon aus, dass bei Störungen des Mobilfunks allenfalls Interessen des Netzbetreibers tangiert sind, nicht jedoch eigene Rechtspositionen. Ein Mobilfunkbetreiber, der in einem Windeignungsgebiet Richtfunktrassen betreibt, muss demnach auch damit rechnen, dass sich die Konstellation der Windkraftanlagen ändert und damit ggf. Änderungen der Trassenführung bzw. sonstige technische Vorkehrungen zu seinen Lasten erforderlich werden.</p> <p>Folgender Hinweis wird zur Berücksichtigung der Belange der Richtfunkbetreiber in den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen:</p> <p>11 Richtfunk</p> <p><i>Zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen ist von allen Anlagenteilen der Windkraftanlagen sowie Baukränen und sonstigen Konstruktionen, die in Zusammenhang mit der Windkraftnutzung stehen, ein horizontaler Schutzkorridor von mindestens 30 m und ein vertikaler Schutzkorridor von mindestens 20 m einzuhalten. Unterschreitungen sind nach Absprache mit dem Richtfunkbetreiber zulässig, wenn ein ungestörter Richtfunkbetrieb gewährleistet werden kann.</i></p> <p>Es handelt sich um eine Klarstellung / Ergänzung. Die Grundzüge der Planung werden durch die Aufnahme des Hinweises nicht verändert. Ein Erfordernis der erneuten Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange oder der Öffentlichkeit ergibt sich daraus nicht.</p>
53.	<p>§4(2) BauGB Boreas Energie GmbH, Moritzburger Weg 67, 01109 Dresden; Schreiben vom 17.04.2014</p>	
	hiermit nimmt die BOREAS Energie GmbH ihre Stellungnahme vom 08.11.2013 zum Vorentwurf zur 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes WII „WINDFELD DAUER“ mit sofortiger Wirkung zurück.	Die Rücknahme der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
54.	<p>§4(2) BauGB Uckerwind Ing. ges. mbH & Co. Windfeld Uckermark KG, Moritzburger Weg 67, 01109 Dresden; Schreiben vom 17.04.2014</p>	
	hiermit nimmt die Uckerwind Ing.ges. mbH & Co Windfeld Uckermark KG ihre Stellungnahme vom 08.11.2013 zum Vorentwurf zur 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes WII „WINDFELD DAUER“ mit sofortiger Wirkung zurück.	Die Rücknahme der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ – Teilbereich I, der Stadt Prenzlau, Gemarkung Dauer; Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom Oktober / November 2013 zum Vorentwurf und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom April / Mai 2014 zum Entwurf

Teil-Abwägung für den Teilbereich I der 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer; 16.01.2015

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB gingen zum Vorentwurf der 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ folgende 2 Stellungnahmen ein:

1. **BOREAS Energie GmbH, Dresden; Schreiben vom 08.11.2013**
2. **Uckerwind Ing.ges. mbH & Co, Windfeld Uckermark KG, Dresden; Schreiben vom 08.11.2013**

Die 2 Adressaten wurden im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit dem Entwurf des Bauleitplans (TÖB Nr. 53 und 54) beteiligt und zogen in diesem Zuge ihre Stellungnahmen zurück:

1. **Boreas Energie GmbH, Moritzburger Weg 67, 01109 Dresden; Schreiben vom 17.04.2014**
2. **Uckerwind Ing. ges. mbH & Co. Windfeld Uckermark KG, Moritzburger Weg 67, 01109 Dresden; Schreiben vom 17.04.2014**

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gingen **keine Bedenken, Anregungen und Hinweise** zu den ausgelegten Unterlagen ein.

Übersicht der Änderungen gegenüber des Entwurfs im Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB und der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Im Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (nach § 4 Abs. 2 BauGB) wurden die in der Tabelle dargestellten Änderungen (geänderte Textpassagen **gelb** gekennzeichnet) gegenüber des Entwurfs der 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans an den Planunterlagen vorgenommen.

Hinweis: Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit (nach § 3 Abs. 2 BauGB) sind keine Stellungnahmen eingegangen.

	Art der Änderung	Anlass der Änderung, weitergehende Erläuterung
A	<p>Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ wird in 2 Teilbereiche geteilt:</p> <p>Teilbereich I – Abgrenzung des bestandskräftigen VBP unter Berücksichtigung der Abgrenzung des rechtskräftigen Windeignungsgebietes „Schenkenberg“ des Regionalplans Uckermark-Barnim (Veröffentlichung 2001, Neuveröffentlichung 2004)</p> <p>Teilbereich II – Erweiterung entsprechend Regionalplanentwurfs 02.12.2013</p> <p>In Planzeichnung (inklusive Flurstücksliste) und Begründung werden ausschließlich den Teilbereich II betreffende Aussagen grau dargestellt. Die Darstellung des Teilbereich I erfolgt weiterhin in Vollfarbe bzw. schwarzer Schrift.</p>	<p>Anlass der Teilung in Teilbereiche sind die Stellungnahmen der Gemeinsamen Landesplanung und der Regionalen Planungsgemeinschaft.</p> <p>Die Abgrenzung des Teilbereich I entspricht dem Geltungsbereich des derzeit rechtskräftigen Vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ und geht aus der Abgrenzung des Eignungsgebietes Windnutzung „Schenkenberg“ des derzeit gültigen sachlichen Teilregionalplans „Windnutzung, Rohstoffsicherung und –gewinnung“ Uckermark-Barnim (2001) hervor. Nach Auswertung der Stellungnahmen der Beteiligungen gem. § 4 (1) BauGB und § 4 (2) BauGB sowie § 3 (1) BauGB und § 3 (2) BauGB stehen der 1. Änderung des VBP WII „Windfeld Dauer“ - Teilbereich I keine öffentlichen oder privaten Belange gem. BauGB entgegen. Damit ist der Teilbereich I bereits umsetzbar.</p> <p>Der Teilbereich II schließt sich nordwestlich an den Teilbereich I an. Seine Abgrenzung entspricht den Kriterien des Regionalplanentwurfs vom 02.12.2013. Er wird im Verfahren weiter geführt, sobald der Entwurf des sachlichen Teilregionalplans „Windnutzung, Rohstoffsicherung und –gewinnung“ Uckermark-Barnim rechtswirksam wird.</p>

Übersicht der Änderungen gegenüber des Entwurfs im Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB und der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

	Art der Änderung	Anlass der Änderung, weitergehende Erläuterung
1.	Planzeichnung und Begründung mit textlichen Festsetzungen und Hinweisen	
1.1	Korrektur der <u>Legende der Planzeichnung</u> unter 3. Sonstige Planzeichen Aufstellgrenze: In der Legende wird das Schraffurfeld vollflächig ausgefüllt.	Die redaktionelle Korrektur dient der besseren Lesbarkeit des Plans und der Klarstellung, auf welche Schraffur sich die Definition der Aufstellgrenze bezieht. Die Grundzüge der Planung sind von dieser Änderung nicht betroffen. Ein Erfordernis der erneuten Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange oder der Öffentlichkeit ergibt sich daraus nicht.
1.2	In der <u>Planzeichnung</u> wurden die Verfahrensvermerke ergänzt.	Für das Satzungssexemplar ist es notwendig, die Verfahrensvermerke zu ergänzen. Ein Erfordernis der erneuten Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange oder der Öffentlichkeit ergibt sich daraus nicht.
1.3	Die <u>Planzeichnung</u> wurde hinsichtlich der gesetzlichen Grundlagen aktualisiert.	Die Grundzüge der Planung sind von dieser Änderung nicht betroffen. Ein Erfordernis der erneuten Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange oder der Öffentlichkeit ergibt sich daraus nicht.
1.4	In der <u>Planzeichnung</u> wurde die Farbgebung für die bekanntesten Bodendenkmale i.S.d. BbgDSchG (STN des Bbg. Landesamtes für Denkmalpflege, Abteilung Bodendenkmalpflege) leicht geändert.	Die Änderung dient der besseren Lesbarkeit des Plans. Die Grundzüge der Planung sind von dieser redaktionellen Änderung nicht betroffen. Ein Erfordernis der erneuten Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange oder der Öffentlichkeit ergibt sich daraus nicht.
1.5	Die Festsetzungen zur maximalen Grundfläche wurden in <u>Planzeichnung und Begründung</u> wie folgt ergänzt: 2.2 Baugrenze Baufeldtyp „B“: Innerhalb der Baugrenze Baufeldtyp „B“ beträgt die maxi-	Diese Ergänzung dient der eindeutigen Definition der maximal überbauten Fläche für eine Windkraftanlage. Sie hat klarstellenden Charakter. Die Grundzüge der Planung sind von dieser Änderung nicht betroffen. Ein Erfordernis der erneuten Beteiligung von Behörden und sonstigen

Übersicht der Änderungen gegenüber des Entwurfs im Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB und der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

	Art der Änderung	Anlass der Änderung, weitergehende Erläuterung
	<p>mal überbaute Fläche für eine Windkraftanlage 5.000 m². Die überbaute Fläche setzt sich aus dem Fundament, der dauerhaften Kranstellfläche und der Trafo- bzw. Netzübergabestation zusammen.</p> <p>2.3 Baugrenze Baufeldtyp „C“: Innerhalb der Baugrenze Baufeldtyp „C“ beträgt die maximal überbaute Fläche für eine Windkraftanlage 3.200 m². Die überbaute Fläche setzt sich aus dem Fundament, der dauerhaften Kranstellfläche und der Trafo- bzw. Netzübergabestation zusammen.</p> <p>2.4 Baugrenze Baufeldtyp „D“-Repowering: Innerhalb der Baugrenze Baufeldtyp „D“-Repowering beträgt die maximal überbaute Fläche für eine Windkraftanlage 3.200 m². Die überbaute Fläche setzt sich aus dem Fundament, der dauerhaften Kranstellfläche und der Trafo- bzw. Netzübergabestation zusammen.</p>	<p>Trägern öffentlicher Belange oder der Öffentlichkeit ergibt sich daraus nicht.</p>
<p>1.6</p>	<p>Die Festsetzung 2.3 Baugrenze Baufeldtyp „C“ zur maximalen Zahl der Einzelanlagen wird in <u>Planzeichnung und Begründung</u> wie folgt ergänzt: 2.3 Baugrenze Baufeldtyp „C“ Maximale Zahl der Einzelanlagen Innerhalb der Baugrenze Baufeldtyp „C“ dürfen im Teilbereich I bis zu 2 Einzelanlagen und im Teilbereich II bis zu 2 Einzelanlagen errichtet werden</p>	<p>Die Ergänzung der Festsetzung 2.3 Baugrenze Baufeldtyp „C“ zur maximalen Zahl der Einzelanlagen erfolgt aufgrund der Teilung des Geltungsbereichs in Teilbereiche I und II (siehe A).</p> <p>Die Ergänzung dient der Klarstellung und verändert nicht die Grundzüge der Planung. Ein Erfordernis der erneuten Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange oder der Öffentlichkeit ergibt sich daraus nicht.</p>

Übersicht der Änderungen gegenüber des Entwurfs im Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB und der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

	Art der Änderung	Anlass der Änderung, weitergehende Erläuterung
1.7	<p>Die Festsetzung 3.3 zur Aufstellgrenze wurde in <u>Planzeichnung und Begründung</u> klarstellend ergänzt:</p> <p>3.3 Aufstellgrenze</p> <p><i>Der Turm mittelpunkt der Windkraftanlage muss sich innerhalb der durch die Aufstellgrenze begrenzten Fläche befinden. Der Rotor der Windkraftanlage darf über die Aufstellgrenze hinwegragen.</i></p>	<p>Um Unstimmigkeiten der Lagegenauigkeit zu vermeiden, wurde die Festsetzung ergänzt. Mit der Angabe des Turmmittelpunkts ist die koordinatengetreue eindeutige Lageangabe gegeben und Abstandsvorgaben (wie z.B. Abstandforderung zur Wohnbebauung 1.000 m) sind überprüfbar.</p> <p>Es handelt sich hierbei um eine Klarstellung. Die Grundzüge der Planung werden dabei nicht berührt. Ein Erfordernis der erneuten Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange oder der Öffentlichkeit ergibt sich daraus nicht.</p>
1.8	<p>Die Erhaltungsfestsetzung 5.3 wird in <u>Planzeichnung und Begründung</u> wie folgt ergänzt:</p> <p>5.3 Erhaltungsfestsetzung</p> <p><i>Die durch Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB entstandenen Kompensationsmaßnahmen (s.o. Festsetzung 5.1 und 5.2) sind dauerhaft zu erhalten.</i></p> <p><i>Ausnahmsweise können nicht vermeidbare zulässige Eingriffe zugelassen werden, wenn gleichwertiger Ersatz vorrangig durch Ergänzung in vorhandene Lücken ausgeglichen oder an anderer Stelle gepflanzt wird.</i></p>	<p>Der Anlass der Änderung waren die Anregungen der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Uckermark aus der Stellungnahme vom 05.06.2014 im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach §4 Abs.2 BauGB. So werden neben den Gehölzen auch die Brachflächen in die Erhaltungsfestsetzung eingebunden.</p> <p>Die Ergänzung eröffnet durch die Ergänzung die Möglichkeit, im Ausnahmefall Eingriffe in Kompensationsmaßnahmen zuzulassen, z.B. bei alternativen Erschließungen.</p> <p>Die Ergänzung der Festsetzung dient der Klarstellung. Die Grundzüge der Planung werden dabei nicht berührt. Ein Erfordernis der erneuten Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange oder der Öffentlichkeit ergibt sich daraus nicht.</p>
1.9	<p>Die Hinweise zu Arbeiten in unmittelbarer Nähe des NUWA/ der Stadtwerke werden zur Klarstellung im Hinweis Nr. 5.2 in <u>Planzeichnung und Begründung</u> wie folgt ergänzt:</p> <p>5.2 Unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen</p>	<p>Anlass der Ergänzung ist ein Hinweis der Stadtwerke Prenzlau vom 09.05.2014.</p> <p>Die Grundzüge der Planung werden durch die Ergänzung des Hinweises nicht berührt. Ein Erfordernis der erneuten Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange oder der Öffentlichkeit ergibt sich daraus nicht.</p>

Übersicht der Änderungen gegenüber des Entwurfs im Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB und der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

	Art der Änderung	Anlass der Änderung, weitergehende Erläuterung
	<p>(...) Vor durchzuführenden Baumaßnahmen sind Vor-Ort-Beratungen mit den Bereichen Strom und Gas der Stadtwerke notwendig.</p> <p>Bei Arbeiten in unmittelbarer Nähe von Leitungen des NUWA/ der Stadtwerke ist die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o.a.) festzustellen.</p>	<p>lichkeit ergibt sich daraus nicht.</p>
1.10	<p>Der Hinweis Nr. 10 wird in <u>Planzeichnung und Begründung</u> folgendermaßen ergänzt:</p> <p>10 Kompensationsmaßnahmen</p> <p>Bei Pflanzungen im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der gemeinsame Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft und des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz „Sicherung gebietsheimischer Herkünfte bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Natur“ vom 18. September 2013 (Amtsblatt für Brandenburg - Nr. 44 vom 23.10.2013, S. 2812ff) anzuwenden. Ein entsprechender Nachweis über die Herkunft ist zu erbringen.</p>	<p>Anlass der Änderung sind die Hinweise aus der Stellungnahme der Oberen Naturschutzbehörde vom 20.05.2014.</p> <p>Die Grundzüge der Planung werden durch die Ergänzung des Hinweises nicht berührt. Ein Erfordernis der erneuten Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange oder der Öffentlichkeit ergibt sich daraus nicht.</p>
1.11	<p>Folgender Hinweis Nr. 11 wird zur Berücksichtigung der Belange der Richtfunkbetreiber in den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan (<u>Planzeichnung und Begründung</u>) aufgenommen:</p> <p>11 Abstände zu Richtfunktrassen</p> <p>Zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen ist von allen Anlagen- teilen der Windkraftanlagen sowie Baukränen und sonstigen</p>	<p>Anlass sind die Stellungnahmen der Richtfunkbetreiber (Vodafone GmbH vom 06.06.2014, 16.07.2014, 28.08.2014; Telefonica Germany GmbH & Co. OHG vom 15.05.2014; E-Plus Mobilfunk GmbH & Co.KG vom 27.06.2014).</p> <p>Die Grundzüge der Planung werden durch die Aufnahme des Hinweises nicht berührt. Ein Erfordernis der erneuten Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange oder der Öffent-</p>

Übersicht der Änderungen gegenüber des Entwurfs im Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB und der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

	Art der Änderung	Anlass der Änderung, weitergehende Erläuterung
	<p><i>Konstruktionen, die in Zusammenhang mit der Windkraftnutzung stehen, ein horizontaler Schutzkorridor von mindestens 30 m und ein vertikaler Schutzkorridor von mindestens 20 m einzuhalten.</i></p> <p><i>Unterschreitungen sind nach Absprache mit dem Richtfunkbetreiber zulässig, wenn ein ungestörter Richtfunkbetrieb gewährleistet werden kann.</i></p>	<p>lichkeit ergibt sich daraus nicht.</p>
1.10	<p>Die <u>Begründung</u> zur Festsetzung 3.6 Nachtkennzeichnung wurde wie folgt ergänzt:</p> <p><i>Die Entscheidung über die Ausführung einer Tages- und Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen wird von der zuständigen zivilen Luftfahrtbehörde auf Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme durch die DFS - Deutsche Flugsicherung GmbH gemäß § 31 Abs. 3 LuftVG getroffen. Zur Erteilung einer Baugenehmigung bedarf es gemäß § 14 LuftVG der vorherigen Zustimmung der zivilen Landesluftfahrtbehörde.</i></p>	<p>Der Anlass der Änderung ist ein Hinweis in der Stellungnahme der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg vom 13.05.2014 im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach §4 Abs.2 BauGB.</p> <p>Die Grundzüge der Planung werden durch die Ergänzung der Begründung nicht berührt. Ein Erfordernis der erneuten Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange oder der Öffentlichkeit ergibt sich daraus nicht.</p>
1.11	<p>Folgende Aussagen wurden ergänzend in die <u>Begründung</u> zum VBP (Kapitel 6.2) übernommen:</p> <p><i>Im Bereich des Plangebietes sind diverse Bodendenkmale bekannt. Das Plangebiet liegt in einem siedlungstopographisch günstigen Gebiet, in dem sich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bisher nicht entdeckte Bodendenkmale befinden.</i></p>	<p>Der Anlass der Änderung ist die Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Uckermark vom 14.05.2014 im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach §4 Abs.2 BauGB.</p> <p>Die Grundzüge der Planung werden durch die Ergänzung der Begründung nicht berührt. Ein Erfordernis der erneuten Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange oder der Öffentlichkeit ergibt sich daraus nicht.</p>

Übersicht der Änderungen gegenüber des Entwurfs im Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB und der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

	Art der Änderung	Anlass der Änderung, weitergehende Erläuterung
1.12	Die <u>Begründung</u> zur Festsetzung 3.7 wurde wie folgt ergänzt: <i>Die Festsetzung folgt der Norm DIN EN 50341-3-4; VDE 0210-3:2011-013 (01/2011). Der Sicherheitsabstand versteht sich als Entfernung zwischen der Rotorblattspitze einer WKA in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiterseil der Freileitung. Es ist zu beachten, dass das äußere ruhende Leiterseil nicht mit den in den Planunterlagen eingezeichneten Leitungsachsen identisch ist. (...)</i>	Anlass der Änderung ist ein Hinweis der Edis-AG vom 25.04.2014. Die Grundzüge der Planung werden durch die Ergänzung der Begründung nicht berührt. Ein Erfordernis der erneuten Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange oder der Öffentlichkeit ergibt sich daraus nicht.
1.13	Kapitel 4 der <u>Begründung</u> wurde um den weiteren Verfahrensverlauf ergänzt.	Die Begründung wurde aktualisiert. Die Grundzüge der Planung werden durch die Ergänzung der Begründung nicht berührt. Ein Erfordernis der erneuten Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange oder der Öffentlichkeit ergibt sich daraus nicht.
2.	Umweltbericht, gesonderter Teil der Begründung	
2.1	Die Teilung in Teilbereiche sowie die Änderungen der Planung (A, 1.1 bis 1.12) wurden in den Umweltbericht eingearbeitet.	Siehe A
2.2	Die Kompensationsmaßnahmen wurden umnummeriert: Alt Neu M1 – M6 M2 – M7 M3 – M8 M4 – M9	Die Umnummerierung erfolgte, um Verwechslungen mit für bereits realisierte Windkraft-Vorhaben im Geltungsbereich des VBP durchgeführte Kompensationsmaßnahmen zu vermeiden. Die Grundzüge der Planung werden durch die Änderung nicht berührt. Ein Erfordernis der erneuten Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange oder der Öffentlichkeit ergibt sich daraus nicht.

Übersicht der Änderungen gegenüber des Entwurfs im Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB und der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

	Art der Änderung	Anlass der Änderung, weitergehende Erläuterung
		sich daraus nicht.
2.3	<p>Der Umweltbericht wurde folgendermaßen ergänzt: Umweltbericht, S. 42: „ V7 Schutz von Bodendenkmalen <i>In Bereichen, in denen Bodendenkmale begründet vermutet werden, ist eine Prüfung notwendig.“</i></p> <p>Die Tabelle 10 des Umweltberichts: Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz, bewertet die Eingriffe in die Schutzgüter nach Naturschutzgesetz. Folgende Änderung wurde vorgenommen: S. 60: Änderung der Tabelle Zeile K1 b (Boden) <i>Dauer, Art des Eingriffs: dauerhaft, anlagenbedingt.</i></p>	<p>Der Anlass der Änderung ist ein Hinweis des Landkreises Uckermark / Denkmalschutz aus der Stellungnahme vom 14.05.2014 im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach §4 Abs.2 BauGB zur Berücksichtigung der Bodendenkmalverdachtsflächen.</p> <p>Die Grundzüge der Planung werden durch die Ergänzung des Umweltberichtes nicht berührt. Ein Erfordernis der erneuten Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange oder der Öffentlichkeit ergibt sich daraus nicht.</p>
2.4	<p>Das Maßnahmenkonzept des Umweltberichtes wurde um die Beschreibung des Ausgangszustandes der Kompensationsmaßnahme M7 (ehem. M2) sowie des Aufwertungspotentials ergänzt und die Maßnahmenbeschreibung unter Berücksichtigung der Vorgaben überarbeitet.</p>	<p>Anlass der Änderung des Umweltberichtes ist die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde und Bodenschutzbehörde des Landkreises Uckermark vom 05.06.2014 im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach §4 Abs.2 BauGB.</p> <p>Die Änderungen dienen der Ergänzung und Klarstellung im Umweltbericht. Grundzüge der Planung werden nicht berührt. Ein Erfordernis der erneuten Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange oder der Öffentlichkeit ergibt sich daraus nicht.</p>
2.5	<p>Das Maßnahmenkonzept des Umweltberichtes wurde um die Beschreibung des Ausgangszustandes der Kompensationsmaßnahme M9 (ehem. M4) sowie des Aufwertungspotentials ergänzt und die Maßnahmenbeschreibung unter Berücksichtigung der Vorgaben überarbeitet.</p> <p>Die Maßnahmenbeschreibung M9 wurde um ihre Funktions-</p>	<p>Anlass sind die Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Uckermark vom 05.06.2014 sowie der Oberen Naturschutzbehörde vom 20.05.2014 im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach §4 Abs.2 BauGB.</p> <p>Die Änderungen dienen der Ergänzung und Klarstellung im Umweltbericht. Grundzüge der Planung werden nicht berührt. Ein Erfordernis</p>

Übersicht der Änderungen gegenüber des Entwurfs im Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB und der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

	Art der Änderung	Anlass der Änderung, weitergehende Erläuterung
	fähigkeit als CEF-Maßnahme ergänzt.	der erneuten Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange oder der Öffentlichkeit ergibt sich daraus nicht.
2.6	Der Umweltbericht wurde unter Beachtung der Betroffenheit von einem Kranichbrutplatz und einem Rohrweihenbrutplatz überarbeitet.	<p>Anlass der Änderung sind die Hinweise aus der Stellungnahme der Oberen Naturschutzbehörde vom 20.05.2014. Der Umweltbericht wurde überarbeitet und zur Neu-Bewertung dem LUGV, RO7, am 29.07.2014 erneut übergeben. Für den Teilbereich I liegen inzwischen positive Stellungnahmen (vom 08.08.2014 und 15.12.2014) vor.</p> <p>Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wird durch CEF-Maßnahmen vermieden. Die Kompensationsmaßnahme M9 (ehem. M4) „Projektbeteiligung an der Wiederherstellung und Sicherung des Brut- und Rastgebietes Prenzlauer Zuckerfabrikteiche“ ist gleichfalls als CEF-Maßnahme für Kranich und Rohrweihe geeignet.</p> <p>Die Änderungen dienen der Ergänzung und Klarstellung im Umweltbericht. Grundzüge der Planung werden nicht berührt. Ein Erfordernis der erneuten Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange oder der Öffentlichkeit ergibt sich daraus nicht.</p>
2.7	<p>Der Umweltbericht (zum Teilbereich I der 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“) wurde um folgende Aussage ergänzt:</p> <p><i>„...Für den Standort UM M5 wird im Zuge des konkreten Genehmigungsverfahrens die Konfliktlage erneut überprüft. Ggf. ist zur Klärung des Sachverhalts die Beauftragung eines betriebsbegleitenden akustischen Monitorings nötig.“</i></p>	<p>Anlass der Ergänzung ist die Stellungnahme der oberen Naturschutzbehörde vom 20.05.2014.</p> <p>Die Änderungen dienen der Ergänzung und Klarstellung im Umweltbericht. Grundzüge der Planung werden nicht berührt. Ein Erfordernis der erneuten Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange oder der Öffentlichkeit ergibt sich daraus nicht.</p>
2.8	Das Kapitel 6.1 des Umweltberichts zur 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“	Der Anlass der Änderung sind die Hinweise aus den Stellungnahmen der Oberen Naturschutzbehörde vom 20.05.2014 und 15.12.2014.

Übersicht der Änderungen gegenüber des Entwurfs im Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB und der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

	Art der Änderung	Anlass der Änderung, weitergehende Erläuterung
	<p>Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Eingriffen“ wurde zur Klarstellung wie folgt ergänzt:</p> <p>V3 Erhaltung von Gehölzen <i>(..) Flächige Gehölzstrukturen sind bauzeitlich zu schützen und zu erhalten (RAS-LP 4 und DIN 18920, Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen).</i></p>	<p>Die Änderung dient der Ergänzung und Klarstellung im Umweltbericht. Grundzüge der Planung werden nicht berührt. Ein Erfordernis der erneuten Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange oder der Öffentlichkeit ergibt sich daraus nicht.</p>
2.9	<p>Die Beschreibung der Pflanzmaßnahmen M7 und M8 wurde konkretisiert.</p>	<p>Anlass der Ergänzungen sind die Hinweise der oberen Naturschutzbehörde aus ihrer Stellungnahme vom 20.05.2014.</p> <p>Die Änderungen dienen der Ergänzung und Klarstellung im Umweltbericht. Grundzüge der Planung werden nicht berührt. Ein Erfordernis der erneuten Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange oder der Öffentlichkeit ergibt sich daraus nicht.</p>
2.10	<p>Folgender Hinweis wurde im Umweltbericht ergänzt (Kapitel 6.4).</p> <p><i>Ein entsprechender Nachweis ist zu erbringen. Baumschulen, über die entsprechendes Pflanzgut erworben werden kann, sind im Internet unter www.gebietsheimische-gehoelze.de aufgeführt.</i></p>	<p>Anlass der Ergänzung sind die Hinweise aus der Stellungnahme der oberen Naturschutzbehörde vom 15.12.2014.</p> <p>Die Änderungen dienen der Ergänzung und Klarstellung im Umweltbericht. Grundzüge der Planung werden nicht berührt. Ein Erfordernis der erneuten Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange oder der Öffentlichkeit ergibt sich daraus nicht.</p>
2.11	<p>Folgende Ergänzungen zur Bauzeit wurden in den Umweltbericht (Kapitel 6.1) übernommen:</p> <p><i>„Bautätigkeiten zur Herstellung der Zuwegungen und des Fundamentes sowie zur Errichtung der Anlage zum Schutz der im Gebiet vorkommenden Brutvögel sind außerhalb der Hauptbrutzeit vom 1. März bis 30. September durchzuführen.“</i></p>	<p>Anlass der Ergänzung sind die Anregungen aus der Stellungnahme der oberen Naturschutzbehörde vom 15.12.2014.</p> <p>Die Änderungen dienen der Ergänzung und Klarstellung im Umweltbericht. Grundzüge der Planung werden nicht berührt. Ein Erfordernis der erneuten Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange oder der Öffentlichkeit ergibt sich daraus nicht.</p>

Übersicht der Änderungen gegenüber des Entwurfs im Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB und der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

	Art der Änderung	Anlass der Änderung, weitergehende Erläuterung
	<p><i>Die Bauzeitenregelung geht vorsorglich davon aus, dass das gesamte nach Habitatausstattung mögliche Artenspektrum im Jahr der Errichtung im Gebiet vorhanden sein könnte. Im Genehmigungsverfahren des jeweiligen Bauvorhabens kann die Regelung auf den Einzelfall angepasst und die Zeiten angemessen verkürzt werden.</i></p> <p><i>Abweichungen sind zulässig, soweit nachgewiesen wird, dass keine Beeinträchtigung des Brutgeschehens erfolgt. Dies wäre insbesondere dann der Fall, wenn im Jahr der Vorhabensrealisierung im zu betrachtenden Gebiet keine durch die Maßnahmen betroffenen Brutvögel nachweisbar sind oder durch ein spezifisches Management (z. B. angepasste Bauablaufplanung, ökologische Baubegleitung) Beeinträchtigung von Brutvögeln ausgeschlossen werden können.“</i></p>	
<p>2.12</p>	<p>Der Umweltbericht wurde um folgende Aussage ergänzt (Kapitel 6.1):</p> <p><i>„Lager- und Stellflächen für Bauteile und Fahrzeuge sind außerhalb ökologisch wertvoller Biotope bzw. Biotopkomplexe anzulegen. (...)“</i></p>	<p>Anlass der Ergänzung sind die Anregungen aus der Stellungnahme der oberen Naturschutzbehörde vom 15.12.2014.</p> <p>Die Änderungen dienen der Ergänzung und Klarstellung im Umweltbericht. Grundzüge der Planung werden nicht berührt. Ein Erfordernis der erneuten Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange oder der Öffentlichkeit ergibt sich daraus nicht.</p>
<p>2.13</p>	<p>Folgende Ergänzung wurde in den Umweltbericht übernommen (Kapitel 6.3):</p> <p><i>„Die dauerhafte Sicherung der Maßnahmenflächen M7 und M8 ist nachzuweisen. Für die Maßnahme M9 erfolgt dies durch einen Durchführungsvertrag mit der Stadt Prenzlau.“</i></p>	<p>Anlass der Ergänzung sind die Anregungen aus der Stellungnahme der oberen Naturschutzbehörde vom 15.12.2014.</p> <p>Die Änderungen dienen der Ergänzung und Klarstellung im Umweltbericht. Grundzüge der Planung werden nicht berührt. Ein Erfordernis der erneuten Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange oder der Öffentlichkeit ergibt sich daraus nicht.</p>

Übersicht der Änderungen gegenüber des Entwurfs im Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB und der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

	Art der Änderung	Anlass der Änderung, weitergehende Erläuterung
3.	Weitere Gutachten	
3.1	Die Schallimmissionsprognose zur 1. Änderung des VBP WII „Windfeld Dauer“ wurde nach den Hinweisen aus der Stellungnahme des Landesamtes für Umweltschutz, Gesundheit und Soziales; RO4, Flächenbezogener Immissionsschutz, RO4 vom 20.05.2014 überarbeitet.	<p>Anlass der Überarbeitung der Schallprognose ist die Stellungnahme des Landesamtes für Umweltschutz, Gesundheit und Soziales; RO4, Flächenbezogener Immissionsschutz, RO4 vom 20.05.2014 im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB.</p> <p>Bei der Erarbeitung wurden die Anforderungen aus den Stellungnahmen des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, RO4, vom 19.12.2013 und 20.05.2014 (Vervollständigung der Emissionsquellen und Darstellung von Immissionsorten mit nur geringen Immissionsbeiträgen [z.B. Krankenhaus]) berücksichtigt. Auch die überarbeitete Schallprognose kommt zu dem Ergebnis, dass an allen relevanten Immissionspunkten der geplanten 5 WKA im Falle des Betriebes die zulässigen Schallimmissionsrichtwerte eingehalten werden. Eine positive Stellungnahme zur überarbeiteten Schallimmissionsprognose (LUGV, vom 04.08.2014) liegt bereits vor.</p> <p>Aus der Überarbeitung der Schallimmissionsprognose resultieren keine Änderungen der 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“. Die Grundzüge der Planung sind nicht betroffen.</p>